1984
Band XXXV

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge

INTER ARMA CARITAS

GENF
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
GEGRÜNDET 1863

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ALEXANDRE HAY, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)

MAURICE AUBERT, Dr. jur., *Vizepräsident* (1979)

VICTOR H. UMBRICHT, Dr. jur., Verwaltungsrat, *Vizepräsident* (1970)

JEAN PICTET, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1967)

DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1967)

JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)

GILBERT ETIENNE, Professor am Institut universitaire de hautes études internationales und am Institut universitaire d'études du développement, Genf (1973)

ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)

MARION BOVÉE-ROTHENBACH, Dr. phil. (Soziologie) (1973)

HENRY HUGUENIN, Bankier (1974)

RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1977)

ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)

ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol., (1977)

RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc., (1979)

ANDRÉE WEITZEL, ehemaliger Chef des Frauenhilfsdienstes beim Eidgenössischen Militärdepartement, Vizepräsidentin der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission (1979)

OLIVIER LONG, Dr. jur., Dr. der Staatswissenschaften, Botschafter, ehemaliger Generaldirektor des GATT (1980)

DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973; 1980)

HANS HAUG, Dr. jur., Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuz (1983)

PETER ARBENZ, Liz. sc. pol., Mitglied des Zentralkomitees von Helvetas; Stadtrat von Winterthur (1983).

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 131 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds das Internationale Rote Kreuz.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und Störungen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben, in französisch, englisch und spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Uebersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTOR: Michel Testuz, Dr. phil., Chefredaktor.

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge,
17, avenue de la Paix,
CH-1211 - Genf, Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

INHALTSVERZEICHNIS
1984
Band XXXV
ARTIKEL

Seite

A. Lendorff: Logistische Aspekte der Hilfstätigkeit des IKRK . . 2

Eröffnungssitzung der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen 26

Alexandre Hay: Das IKRK und internationale humanitäre Fragen 27

Jean-Pierre Hocké: Humanitäre Tätigkeit: Schutz und Hilfe . . . 36

Hans Haug: Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen? 50

Hans-Peter Gasser: Einige Betrachtungen zur Zukunft des humanitären Völkerrechts 74

Das Rote Kreuz und seine Rolle als Helfer der militärischen Sanitätsdienste 84

Die Zweite Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden 94

Jean Pictet: Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede (I) 98

Jean Pictet: Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede (II) 118

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Aufruf des IKRK anlässlich des Inkrafttretens des Abkommens über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen 17

Mitgliedswechsel im IKRK 18
Schaffung eines Sonderfonds für Behinderte 21
Zwei neue Mitglieder des IKRK . . 44
Der Präsident des IKRK in Ungarn . . 45
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Belize 46
Wiederwahl des Präsidenten des IKRK 63
Präsident des IKRK bei der Liga der arabischen Staaten 63
Präsidentenbesuch in Saudi-Arabien und Libyen . 64
Friedensmedaille der Vereinten Nationen an den Präsidenten des IKRK 88
Besuch des Präsidenten der Republik Costa Rica beim IKRK . 88
Persönlichkeiten besuchen das IKRK . . 89
Zum Tod von Andrée Weitzel . . . 112
Anerkennung von drei Nationalen Gesellschaften . . 114
Ehrung Jean Pictets 138
Ein neues Gebäude für den Zentralen Suchdienst . 140
Zum Tod von Claude Pilloud 140
Omar-el-Muktar-Fonds . 143

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (31.12.83) . . . 13
Beitritt der Volksrepublik Kongo zu den Zusatzprotokollen . 19
Beitritt der Arabischen Republik Syrien zum Protokoll I . 19
Bolivien. Beitritt zu den Protokollen 20
Costa Rica Beitritt zu den Protokollen . . 20
Die Republik Frankreich tritt dem Zusatzprotokoll II bei 46
Kamerun Beitritt zu den Protokollen . 47
Sultanat von Oman. Beitritt zu den Protokollen . . 47
Die Republik von Kap Verde tritt den Genfer Abkommen bei 65
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Togo 89
Belize tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 89
Die Republik Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 90

Zentralafrikanische Republik: Beitritt zu den Protokollen 90
Mitteilung Frankreichs 91
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle (30.6.84) 91
West-Samoa. Vertragspartei der Genfer Abkommen und der Protokolle 114
Beitritt Angolas zu den Genfer Abkommen und zum Zusatzprotokoll I 115
Die Republik Seychellen tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 142
Mitteilung Südafrikas 142

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Polen. Seminar über humanitäres Völkerrecht 22
Gespräch am runden Tisch in San Remo 24
XV Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 65
63. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds . . 66

BIBLIOGRAPHIE

Documents on the Laws of War (A. Roberts und R. Guelff) . . . 48
Das Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes 68
How Wars End (Sidney D. Bailey) 70
Studien und Essays für Jean Pictet 72

Inhaltsverzeichnis des Jahres 1984 145

JANUAR-FEBRUAR 1984
BAND XXXV, Nr. 1

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

A. Lendorff: Logistische Aspekte der Hilfstätigkeit des IKRK . 2
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle . . . 13
Aufruf des IKRK anlässlich des Inkrafttretens des Abkommens über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen 17
Mitgliedswechsel im IKRK 18
Beitritt der Volksrepublik Kongo zu den Zusatzprotokollen 19
Beitritt der Arabischen Republik Syrien zum Protokoll I 19
Bolivien: Beitritt zu den Protokollen 20
Costa Rica: Beitritt zu den Protokollen 20
Schaffung eines Sonderfonds für Behinderte 21
Polen: Seminar über humanitäres Völkerrecht 22
Gespräch am runden Tisch in San Remo 24

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

Logistische Aspekte der Hilfstätigkeit des IKRK [1]

von A. Lendorff

EINLEITUNG

Es ist mir eine grosse Ehre und ein Vergnügen, Ihnen die Aufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und einige der logistischen Aspekte seiner Hilfstätigkeiten zu erläutern. Zweifellos ist Ihnen das Rote Kreuz im allgemeinen ein Begriff, doch mag es Sie vielleicht interessieren, etwas mehr über die besondere Stellung und Rolle des IKRK in der Rotkreuzbewegung und im Rahmen der vielen anderen humanitären Organisationen zu erfahren. Ich werde daran anschliessend auf die logistischen Probleme eingehen, die das IKRK bei seinen Hilfsaktionen überwinden muss.

I. DIE ROLLE DES IKRK

Das IKRK ist eine private schweizerische Organisation, die vor 119 Jahren in Genf gegründet wurde und auch heute noch ihren Sitz in dieser Stadt hat. Obwohl das IKRK schweizerischem Recht unterstellt ist und seine Mitarbeiter schweizerische Staatsangehörige sind, ist es weder von den Schweizer Bundesbehörden noch von einer anderen Regierung abhängig. Seine Einsätze erfolgen hauptsächlich in Kriegszeiten (internationale bewaffnete Konflikte oder Bürgerkriege) und bei inneren Wirren und Unruhen aufgrund eines Mandates, das ihm durch das Vierte Genfer Abkommen von 1949 übertragen wurde. Die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes — Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unab-

[1] Dieser Vortrag wurde auf dem 3. Europäischen Kongress für Logistik am 23. Novembrer 1982 in Amsterdam gehalten.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

hängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität — sind massgebend für seine Tätigkeit. Die Hauptaufgabe des IKRK besteht darin, den Opfern bewaffneter Konflikte, Verwundeten, Kriegsgefangenen, internierten Zivilpersonen, in besetzten Gebieten lebenden Personen sowie Vertriebenen usw. Hilfe und Schutz zu bieten. Ausserdem besucht das IKRK politische Häftlinge, doch wird diese Tätigkeit nicht durch die Genfer Abkommen geregelt.

Das IKRK ist jedoch nicht das einzige Mitglied der Rotkreuzfamilie, es gehören ihr auch die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften an — eine grosse Gemeinschaft, die heute rund 230 Millionen Mitglieder zählt. Diese Gesellschaften unterstützen die Behörden in den betreffenden Ländern. Sie stehen der Bevölkerung im Lande bei, und ihre Dienste umfassen Gesundheits- und Pflegedienste, Hilfsprogramme, Jugendaktivitäten, Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes, Blutspenden usw.

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften ist der Weltbund der Nationalen Gesellschaften; sie tritt als deren Koordinationsorgan für Tätigkeiten in Friedenszeiten auf. Im besonderen organisiert die Liga auf internationaler Ebene die Durchführung von Rotkreuz-Hilfsaktionen nach Naturkatastrophen wie zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben usw. Sie wirkt auch bei der Entwicklung neuer nationaler Gesellschaften mit.

Die Liga leistet somit hauptsächlich Hilfe in Friedenszeiten nach Naturkatastrophen, während sich das IKRK vornehmlich mit den von Menschen verursachten Katastrophen befasst und Schutz und Hilfe während und nach Kriegen leistet.

Schutz und Hilfe bilden daher die Schwerpunkte der Tätigkeiten des IKRK.

Schutztätigkeit

Das IKRK, das sich mit dem Schicksal von Kriegsgefangenen, politischen Häftlingen und Zivilinternierten befasst, versucht, die Haftbedingungen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden Delegierte zum Besuch von Haft- oder Internierungsstätten in die betreffenden Länder entsandt, und gegebenenfalls wird das IKRK bei den Haftbehörden vorstellig, um eine Verbesserung der Bedingungen und eine humane Behandlung zu erreichen.

Zu den Schutztätigkeiten des IKRK gehört auch die Arbeit des Zentralen Suchdienstes des IKRK. Die Tätigkeit des Suchdienstes besteht in der Ermittlung, Zentralisierung und Weiterleitung von Informationen über lebende oder tote zivile und militärische Kriegsopfer. Die im Rahmen dieser Tätigkeit gesammelten Informationen sind auf

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

rund 50 Millionen Karten des Karteikartensystems im Zentralen Suchdienst in Genf festgehalten. Der Suchdienst übermittelt auch Familienbotschaften an getrennte Familienangehörige, leitet Dokumente weiter, sucht vermisste Personen, führt getrennte Familien zusammen, schafft Gefangene heim und stellt Gefangenschafts- und Krankheitsbescheinigungen sowie Todesurkunden aus.

Hilfstätigkeit

Schutztätigkeiten sind häufig von Hilfstätigkeiten begleitet, deren Ausmass die Möglichkeiten des IKRK oft übersteigt. In solchen Fällen sucht es um internationale Hilfe, namentlich bei den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften nach und bittet auch die Regierungen um Bereitstellung des notwendigen Personals, Materials und Geldes.

Im Jahre 1981 brachte das IKRK bis zu 400 Delegierte und Angehörige medizinischer Berufe in 43 Delegationen und Subdelegationen in Afrika, Lateinamerika, Asien, Europa und dem Nahen Osten zum Einsatz. Im Verlauf von Schutzmissionen im Jahre 1981 führten IKRK-Delegierte etwa 5000 Besuche in nahezu 500 Haftstätten durch, wo sie rund 44 000 inhaftierte Personen sahen. In der gleichen Zeitspanne wurden vom Zentralen Suchdienst 2,3 Millionen Namen erfasst und registriert. Es wurden über 800 000 Familienbotschaften übermittelt und annähernd 35 000 Nachforschungen über vermisste Personen angestellt. Im Rahmen der Hilfstätigkeit gelangten Personen in rund vierzig Ländern in den Genuss von materieller und medizinischer Hilfe des IKRK, die sich auf rund 18 000 Tonnen Hilfsgüter im Werte von 60 Millionen Schweizer Franken belief.

II. LOGISTISCHE ASPEKTE

Ich weiss sehr wohl, dass ich mich hier an Logistik-Experten wende, ohne selbst ein solcher Fachmann zu sein. Ich kann Ihnen lediglich einen kurzen Einblick in Probleme geben, die Sie zum Glück in der Regel nicht bewältigen müssen, um die logistischen Schwierigkeiten, denen das IKRK oft begegnet, zu veranschaulichen. Ich habe zehn Probleme ausgewählt, doch gibt es deren sicher noch mehr.

1. Das IKRK führt seine Einsätze hauptsächlich in Ländern der Dritten Welt durch, weit entfernt vom IKRK-Hauptsitz, unter schwierigen klimatischen Verhältnissen und Lebens- und Arbeitsbedingungen,

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

konfrontiert mit einer Vielzahl von Sprachen, Sitten und Religionen; diese Bedingungen stellen grosse Anforderungen an das ausländische Personal.

2. In den meisten Fällen befinden sich diese Länder in einer Konfliktsituation, und dies bedeutet:

— schlecht oder gar nicht funktionierende Regierungs- und Verwaltungsbehörden;

— Zerrüttung oder Lahmlegung der Wirtschaft, der sozialen und der logistischen Infrastruktur;

— Sicherheitsgefahren sowohl für die Begünstigten der Rotkreuzhilfsprogramme als auch für die IKRK-Delegierten;

— Notwendigkeit der Einfuhr eines Grossteils der Hilfsgüter aus dem Ausland infolge mangelnder Leistungsfähigkeit der einheimischen Märkte; diese Märkte sind in der Regel so schwach und anfällig, dass sie durch mittelgrosse oder umfassende Ankäufe von Nahrungsmitteln oder anderen Versorgungsgütern aus dem Geleise geworfen würden.

3. Konfliktsituationen können nur äusserst selten vorausgesehen werden, was eine langfristige Vorausplanung absolut unmöglich macht.

4. Das IKRK hat zweifellos in der Vergangenheit Erfahrungen gesammelt, doch lässt sich nicht bestreiten, dass sich jeder neue Einsatz vom vorangegangenen in bezug auf Umfang, Art und politische Tragweite wesentlich unterscheidet. Dies wiederum bedeutet, dass genormte Verfahren nur in sehr beschränktem Masse angewendet werden können.

5. Der Informationsfluss ist sehr stark begrenzt, da bei den meisten Einsätzen alle Kommunikationsmittel unterbrochen sind. Dies hat zur Folge, dass wir unser eigenes Fernmeldenetz aufbauen müssen. Zu Ihrer Information kann ich Ihnen hierzu mitteilen, dass das Rundfunknetz des IKRK Ende 1982 19 mit Genf verbundene Radiostationen umfasste sowie 36 weitere Funkstationen, die interne oder regionale Verbindungen im Feld ermöglichen. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass der Einrichtung eines unabhängigen Kommunikationsystems dieser Art oft schwierige Verhandlungen mit den zuständigen Behörden vorausgehen und dass diese Verbindungen nicht immer hergestellt werden können.

6. Das IKRK muss rasch handeln können. In vielen Fällen ist ein rechtzeitiges Eintreffen unserer medizinischen oder Nahrungsmittelhilfe eine Frage von Leben und Tod. Praktisch bedeutet dies, dass wir oft auf teurere, jedoch unmittelbar verfügbare Produkte zurückgreifen und

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

kostspieligere und zuverlässigere Transportmittel, wie zum Beispiel das Flugzeug, wählen müssen.

7. In den meisten Ländern, in denen wir tätig sind, erlauben die klimatischen Bedingungen keine mittel- oder langfristige Lagerung von Medikamenten und Nahrungsmitteln.

8. Aufgrund der allgemeinen Bedingungen im betroffenen Gebiet stehen in den seltensten Fällen lokale technische Einrichtungen zum Materialtransport zur Verfügung; es kann auch nicht auf ausreichend geschultes Personal gezählt werden.

9. Das IKRK verfügt nur über begrenzte Notvorräte, was bedeutet, dass meistens rasch eingekauft werden muss, wobei erneut kurzen Lieferfristen und nicht der Suche nach den wirtschaftlichsten Produkten Vorrang eingeräumt werden muss. Hierzu einige Erklärungen: Die Finanzierung des grössten Teils unserer Tätigkeiten erfolgt aufgrund von *ad-hoc*-Aufrufen an Spender für einen gezielten Einsatz in einem neu entstandenden Konfliktgebiet. Diese Spender — bei denen es sich in neunzig von hundert Fällen um Regierungen und den restlichen zehn um Nationale Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond handelt — stellen dem IKRK die notwendigen Mittel oder Sachspenden für einen bestimmten, zeitlich und örtlich begrenzten Einsatz zu Verfügung. Es ist daher sehr schwierig, auf diese Weise Mittel für die Anlegung von Notvorräten zu beschaffen, die nicht von vornherein für bestimmte Hilfsaktionen vorgesehen sind.

10. Der Erfolg oder selbst die Berechtigung unserer Tätigkeit können nur schwer oder überhaupt nicht bewertet werden. Wir können Statistiken aufstellen — ich habe verschiedene solche Angaben in meiner Einführung erwähnt — doch wer kann tatsächlich sagen oder ermessen, welche Wirkung unsere Schutz- und Suchtätigkeit hatten, oder wer kann anhand von statistischen Angaben belegen, wie viele Menschen dank unserer medizinischen Unterstützung und Nahrungsmittelhilfe von Unterernährung, Krankheit oder sogar vom Tod verschont blieben?

Ich erwähne diese allgemeinen und besonderen Schwierigkeiten, weil ich damit die Tragweite und die Vielschichtigkeit der sich uns stellenden Probleme veranschaulichen möchte. Zu diesen gesellen sich leider oft viele andere, vorwiegend politischer Art. Dazu gehört die Weigerung, uns Zugang zu Gefangenen oder Häftlingen zu gewähren, die Weigerung der an die Konfliktzone angrenzenden Staaten, Durchfahrtserleichterungen oder die Erlaubnis zum Überfliegen des Landes und Landerechte im

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Zusammenhang mit der Beförderung von dringend benötigten Gütern zu gewähren usw.

III. DURCHFÜHRUNG VON HILFSAKTIONEN

In der Praxis lassen sich unsere Einsätze in drei Phasen aufgliedern: Vorbereitung, Durchführung sowie Abschluss der Aktionen, wobei der letzte Teil oft der schwierigste ist.

Vorbereitung

Wir können davon ausgehen, dass das IKRK recht gut über die herrschenden politischen Verhältnisse, latente Spannungen und mögliche Konfliktherde informiert ist. Dies ist dank seiner Fernschreibverbindungen zu den wichtigsten Nachrichtenagenturen möglich sowie dank regelmässiger Kontakte mit allen Ständigen Missionen, die ihre Regierungen in Genf vertreten; das IKRK unterhält ausserdem eine ständige Delegation bei den Vereinten Nationen in New York und erhält laufend Berichte von unseren Delegationen aus allen Teilen der Welt.

Die humanitären Folgen einer neuen Konfliktsituation müssen zunächst von unseren eigenen Delegierten überprüft werden. Dies ist von grösster Bedeutung: wir verlassen uns nicht ohne weiteres auf Berichte von Aussenstehenden, denn die Erfahrung hat immer wieder gezeigt, dass die gestellten Forderungen oft übertrieben und unrealistisch sind und der gegebenen Situation nicht entsprechen. Die von unseren Spezialisten für die Bereiche Medizin und Hilfsgüter durchgeführten Erhebungen erlauben eine genaue Beurteilung der Lage und der bestehenden Versorgungsbedürfnisse und gestatten dann die Ausarbeitung von Vorschlägen für die vom IKRK zu ergreifenden Massnahmen.

Eine Beurteilung der Versorgungsbedürfnisse umfasst in jedem Fall:

— die geographische Lage;

— Anzahl und Kategorien der Begünstigten;

— Art und Umfang der erforderlichen Hilfsgüter;

— Dauer des Einsatzes;

— Prioritäten;

— Verhältnisse auf dem einheimischen Markt;

— Logistik, d.h. ausführliche Angaben über die vorhandene Infrastruktur und gegebenenfalls notwendige zusätzliche Transportmittel, technische Ausrüstungen und zusätzliches Personal;

— Begründung des Programms.

Der letztgenannte Punkt, die Begründung, ist für die am Hauptsitz getroffene Entscheidung ausschlaggebend.

In diesem Zusammenhang müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

— Dringlichkeit; diese kann wie folgt beschrieben werden: Dringlichkeit besteht, solange die lebenswichtigen Bedürfnisse der Opfer nicht gestillt sind.

— Die Empfänger der Hilfsaktionen müssen die Opfer einer Konfliktsituation sein.

— Unersetzlichkeit; was bedeutet, dass keine andere zuverlässige und unparteiische Stelle Hilfe leisten kann.

— Kontrolle, was bedeutet, dass das IKRK seinen Einsatz nur dann leistet, wenn die Überwachung der Verteilung von Hilfsgütern gewährleistet ist.

Das vorgeschlagene Aktionsprogramm wird dem Hauptsitz in Genf übermittelt, wo es durchgesprochen, abgeändert, berechnet und dem IKRK-Exekutivrat in Form eines Budgets zur Entscheidung vorgelegt wird. Nach erfolgter Annahme wird ein offizieller Aufruf zur Unterstützung an alle Spender erlassen und die zweite Phase, das heisst die Durchführung des Programms, eingeleitet.

Durchführung

Das naheliegendste Ziel ist die unverzügliche Einsatzbereitschaft. Grundsätzlich müssen wir zwischen zwei Situationen unterscheiden: Konfliktzonen, in denen sich bereits IKRK-Delegationen befinden, und Gebiete, in denen das IKRK keine Vertreter hat. Im erstgenannten Fall geht es lediglich darum, die vorhandenen Strukturen zu verstärken, während im zweiten Fall die gesamten Strukturen von Anfang an aufgebaut werden müssen. In beiden Fällen stützen wir uns jedoch weitgehend auf die Zusammenarbeit mit den lokalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond.

Die grösste Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang verständlicherweise den Personalfragen zu. Im Juni 1982 erhöhte das IKRK die Zahl der ins Feld entsandten Mitarbeiter im Libanon und in der Umgebung innerhalb eines Monats von sieben auf nahezu hundert. Wie gehen wir in solchen Fällen vor? Wir verfügen am Sitz in Genf über etwa 10 bis 15 Spezialisten auf verschiedenen Gebieten, die praktisch innerhalb 24 Stunden verfügbar sind. Dabei handelt es sich um erfahrene Delegierte, die im raschen Aufbau neuer Operationen bestens bewandert sind. Ausserdem müssen wir oft Mitarbeiter aus anderen Delegationen

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

vorübergehend abberufen, was leider zu einer Schwächung der betroffenen Delegation führt. Schliesslich kommen uns auch die verschiedenen Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond im personellen Bereich zu Hilfe, indem sie uns kurzfristig technisches Personal wie zum Beispiel Ärzteteams und Spezialisten im Hilfsgüterbereich zur Verfügung stellen.

An zweiter Stelle sind selbstverständlich alle logistischen Probleme im Zusammenhang mit der Art und dem Ursprung der Hilfsgüter, dem Transport in das Land und innerhalb des Landes, der Lagerung, Verteilung und Berichterstattung zu nennen.

Die Palette der Hilfsgüter wurde absichtlich begrenzt. Da unsere Aufgabe darin besteht, die lebenswichtigen Güter für die Opfer zu beschaffen, beschränkt sich das IKRK auf eine Reihe sorgfältig ausgewählter medizinischer und materieller Hilfsgüter (Nahrungsmittel und andere). Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Programme wirksamer sind, wenn die Durchführung anhand von vorverpackten Standard-« Einheiten » erfolgt. Dies bedarf einer Erklärung: die Verteilung unverpackter Güter ist oft unpraktisch, langwierig und schwer zu überwachen. Wir arbeiten deshalb seit vielen Jahren, namentlich auf medizinischem Gebiet, mit Sortimenten wie « Verbandmaterial », « Front », « Kinderheilkunde », « Krankenhaus » oder « Poliklinik », die Arzneimittel und Ausrüstungen für die wesentlichen medizinischen Bedürfnisse für eine begrenzte Zeit enthalten. Auch auf dem Gebiet der Nahrungsmittelversorgung arbeiten wir immer häufiger mit « Familiensortimenten », die die grundlegenden Nahrungsmittel für den Bedarf einer durchschnittlichen fünfköpfigen Familie während eines Monats decken. Weitere Sortimente bestehen aus Küchengeräten, Decken, Zelten usw.

* * *

Diese Hilfsgüter stammen aus ganz verschiedenen Quellen.

In der ersten Zeit gelangen unsere Notvorräte in Genf zum Einsatz. Dies betrifft hauptsächlich die Bereitstellung von medizinischen Hilfsgütern.

Andere Hilfsgüter sollten nach Möglichkeit in der betroffenen Region selbst gekauft werden, damit auch die Wirtschaft dieser Länder aus solchen Aktionen Nutzen ziehen kann. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die an Ort und Stelle erworbenen Nahrungsmittel den Ernährungsgewohnheiten der Empfänger besser angepasst sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Ankäufe eine Schwächung des lokalen Marktes bewirken, was uns zwingt, die Güter entweder in benachbarten Ländern oder im Ausland zu erstehen. Manchmal wird von unseren Spendern

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

auch der Wunsch geäussert, dass die Gelder zum Kauf von Gütern in ihren Ländern benutzt werden, ein durchaus verständliches Anliegen, das unsere Tätigkeit aber nicht unbedingt erleichtert.

Das IKRK nimmt auch häufig Ressourcen der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, die Notvorräte besitzen, in Anspruch. Diese werden entweder als Sachspenden zur Verfügung gestellt oder zu einem späteren Zeitpunkt vom IKRK aus seinen eigenen Mitteln wieder zurückerstattet; anders gesagt, wir betrachten diese Gesellschaften als eine Art Lieferanten.

* * *

In bezug auf den externen Transport, das heisst die Beförderung in das Land, in dem die Hilfsaktion zur Durchführung gelangt, ist das IKRK weitgehend auf den Luftweg angewiesen. In diesem Bereich werden verschiedene Methoden gewählt.

In bestimmten Fällen stellen uns die Regierungen von Geberländern für kürzere oder längere Zeit ein Flugzeug zur Verfügung. Diese Lösung ist für das IKRK aus Kostengründen wohl die interessanteste.

Kleinere Sendungen erfolgen mit normaler Luftfracht. Unter gewissen Umständen können wir uns die Entschliessung Nr. 200 der IATA zunutze machen, nach der Nothilfsgüter kostenlos oder zu reduzierten Sätzen befördert werden können.

Die dritte, oft unumgängliche Lösung ist das Chartern von Frachtflugzeugen. Man hat sich bereits früher eingehend mit der Frage befasst, ob das IKRK vielleicht zusammen mit anderen humanitären Organisationen ein eigenes Flugzeug kaufen sollte. Alle diesbezüglichen Ermittlungen haben jedoch stets zu enttäuschenden Ergebnissen geführt, da die Einsätze zu unregelmässig und die hinsichtlich des Flugzeugtyps gestellten Anforderungen zu unterschiedlich sind.

Unsere Hilfsgüter werden in den meisten Fällen per Schiff an den Endbestimmungsort transportiert. Es kommt eher in den ersten Phasen eines Einsatzes vor, dass wir uns auf dem einheimischen Markt eindecken oder dringend benötigte Güter einfliegen müssen. Schiffstransporte, namentlich nach Afrika, sind jedoch auch heute noch ein Wagnis. Ausserdem nehmen die langen Inlandtransporte per Lastwagen oder Eisenbahn vom Hafen zum Ort der Verteilung oder des Einsatzes der Güter viel Zeit in Anspruch, so dass wir von der Auftragserteilung bis zur Ankunft der Güter im betroffenen Gebiet mit einer Frist rechnen müssen, die bis zu vier Monaten betragen kann, was selbstverständlich mit der Dringlichkeit unserer Aktionen kaum vereinbar ist.

* * *

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Die Probleme des Binnentransports von Häfen oder Zentrallagern des IKRK zu den jeweiligen Verteilungsstellen müssen in den Anfangsphasen des Einsatzes mit den verfügbaren lokalen Transportmitteln gelöst werden. Es kann jedoch auch vorkommen, dass Lastwagen aus Nachbarländern oder aus dem Ausland in Anspruch genommen werden müssen. Da unsere Aktionen eine relativ kurze Dauer haben, stellt sich immer wieder das gleiche Problem: Sollen Fahrzeuge gekauft oder gemietet werden? Diese Frage muss von Fall zu Fall entschieden werden, da wir jeweils ganz unterschiedliche Verhältnisse antreffen.

* * *

Lagerhäuser sind überall schwer zu finden, ganz besonders aber in unseren Einsatzgebieten. Wir haben versucht, dieses Problem auf verschiedene Weise zu lösen, zum Beispiel mit Hilfe von Grossraumzelten oder sogar mit vorgefertigten Leichtbauten aus Stahlrahmen, die mit Kunststoff- Folien überdeckt werden. Die damit gemachten Erfahrungen waren jedoch negativ, weil sich diese Bauten nicht als sicher genug erwiesen. Die naheliegendste Überlegung wäre die, dieses Problem durch die Einstellung von Wächtern zu lösen. Aber auch in dieser Hinsicht wurden unsere Erwartungen stets enttäuscht. Deshalb verlangen wir nun gut gebaute, vor Einbrechern sichere Lagerhäuser, die auch von unseren Versicherungsgesellschaften akzeptiert werden.

* * *

Dies führt uns zur der Verteilung der Güter — ein oft heikles Unterfangen, das äusserst sorgfältig vorbereitet werden muss. Die erste Phase umfasst die Registrierung, d. h. die Aufzeichnung aller Empfänger oder « Kunden », wie wir sie manchmal nennen. Bei dieser Gelegenheit verteilen wir Gutscheine, mit denen sie an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort ihren Anteil abholen können. Wir haben Gutscheine in verschiedener Form ausgearbeitet, wie zum Beispiel Empfängerausweise mit beschränkter Gültigkeit, Coupons, Armbänder, wie sie zur Kennzeichnung von Neugeborenen in Kliniken verwendet werden, unauslöschliche Zeichentinte usw. Es ist auch wichtig, dass die Begünstigten im voraus klar über Datum, Stunde und Ort der Verteilung sowie über die Art der ausgehändigten Güter unterrichtet werden. Dieses Problem stand zum Beispiel im Jahre 1980 an der kambodschanisch-thailändischen Grenze im Mittelpunkt, wo wir Hunderttausende von Menschen, die bis zu 80 km zurücklegten, um an unsere Verteilungsstellen zu gelangen, auf einmal ernähren muss-

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

ten. Jede Verzögerung hatte zur Folge, dass grosse Gruppen von Menschen tage-, ja wochenlang in einem unsicheren Gebiet obdachlos und ohne Nahrungsmittel und Wasser warten mussten.

Die letzte Phase der Verteilung ist für uns die Kontrolle. Dabei wird überprüft, ob erstens die anfälligsten Gruppen (Kinder, schwangere und stillende Frauen, ältere Personen) ihren Anteil tatsächlich erhalten haben und zweitens, ob unsere Rationen nicht zwei- oder mehrmals von den gleichen Personen in Empfang genommen wurden. Wir wenden hier die gleichen Systeme wie bei der Eintragung an, wobei unsere Delegierten zusätzlich auch Stichproben durchführen.

* * *

Die letzte Phase des Einsatzes ist die Berichterstattung. Um ein Hilfsprogramm koordinieren zu können, benötigen wir ständig Berichte über die Ereignisse im Feld. In dem zur Zeit im Libanon laufenden Einsatz zum Beispiel wurde der Hauptsitz zunächst täglich, später wöchentlich über Eintreffen, Verteilung und Lagersituation medizinischer und anderer Hilfsgüter informiert. Diese Daten werden unmittelbar in unserem Computer gespeichert, so dass wir jederzeit in der Lage sind, uns ein ausführliches Bild von der Versorgungslage zu machen. Monatlich erstellte, detaillierte statistische Berichte erlauben uns, die Gesamtheit der Hilfsgüter von ihrer Absendung bis zur Endverteilung zu verfolgen. Dies wiederum gestattet uns, den jeweiligen Spendern im einzelnen mitzuteilen, wie, wo und für wen ihre Gelder oder Sachspenden zum Einsatz gelangten.

* * *

Ich hoffe, Ihnen mit diesen wenigen Worten einen kurzen Überblick über unsere Tägitkeit und ihre Grenzen, sowie über unsere logistischen Probleme gegeben zu haben. Obwohl wir dem unmenschlichen Verhalten der Menschen untereinander, Kriegen und Konflikten, also Faktoren gegenüberstehen, die ein reibungsloses Funktionieren der Logistik in keiner Weise begünstigen, tun wir unser Bestes, um die Lebensbedingungen unserer Mitmenschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, zu verbessern.

Andreas Lendorff

Leiter der IKRK Hilfsgüterabteilung

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 31. Dezember 1983

Im folgenden geben wir die Liste der Staaten wieder, die während der letzten drei Jahre (1981-1982-1983) Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geworden sind. In einer weiteren Liste werden alle Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, angenommen am 8. Juni 1977, aufgeführt. Die Listen sind in chronologischer Reihenfolge aufgestellt und weisen den Stand vom 31. Dezember 1983 aus.

Der Name der Staaten wird in abgekürzter Form angegeben. Die Ziffer in der ersten Spalte der Liste ist eine Referenznummer, die nur praktische Bedeutung hat. Die Liste der Vertragsstaaten der Abkommen beginnt mit der Nummer 146, da in den vorangegangenen Jahren 145 Staaten Vertragsparteien der Abkommen geworden waren (die Liste dieser Länder erschien in den *Auszügen der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Juli-August 1982).

Die Numerierung der Vertragsparteien der Protokolle ist in zwei Spalten aufgeteilt, in der ersten steht die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I, in der zweiten die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls II.

In der dritten Spalte ist durch einen Buchstaben vermerkt, welche offizielle Urkunde beim Depositar in Bern eingegangen ist: R- Ratifizierung; B- Beitritt; N- Nachfolgeerklärung.

In der vierten Spalte wird aufgezeigt, ob der hinterlegende Staat Vorbehalte für die Anwendung der Abkommen oder der Protokolle gemacht oder besondere Erklärungen abgegeben hat. Der Vermerk « Int. Kommission » in derselben Spalte besagt, ob er die Zuständigkeit der in Artikel 90, Absatz 2 des Protokolls I vorgesehenen Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

		OFFIZIELLES DATUM DER EINTRAGUNG	ART DER EINGEGANGENEN URKUNDE	BEMERKUNGEN
		1981		
146	Tuvalu	19. Februar	N- gültig ab 1.10.78	
147	St. Vincent-und-Grenadinen	1. April	B	
148	Grenada	13. April	N- gültig ab 7.2.74	
149	Salomon-Inseln	6. Juli	N- gültig ab 7.7.78	
150	St.-Lucia	18. September	N- gültig ab 22.2.79	
151	Commonwealth der Dominica	28. September	N- gültig ab 3.11.78	
		1982		
152	Republik von Vanuatu	27. Oktober	B	
		1983		
153	Republik Simbabwe	7. März	B	
154	Volksrepublik Moçambique	14. März	B	
155	Namibia (Rat der Vereinten Nationen für)	18. Oktober	B	

Am 31. Dezember 1983 waren 155 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

PROTOKOLLE I	PROTOKOLLE II		OFFIZIELLES DATUM DER EINTRAGUNG	ART DER URKUNDE	BEMERKUNGEN
			1978		
1	1	Ghana	28. Februar	R	
2	2	Libyen	7. Juni	B	
		Inkrafttreten der Protokolle: 7. Dezember 1978			
3	3	El Salvador	23. November	R	
			1979		
4	4	Ecuador	10. April	R	
5	5	Jordanien	1. Mai	R	
6	6	Botswana	23. Mai	B	
7		Zypern	1. Juni	R	nur Protokoll I
8	7	Niger	8. Juni	R	
9	8	Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10	9	Tunesien	9. August	R	
11	10	Schweden	31. August	R	Vorbehalt Int. Kommission
			1980		
12	11	Mauretanien	14. März	B	
13	12	Gabun	8. April	B	
14	13	Bahamas	10. April	B	
15	14	Finnland	7. August	R	Vorbehalt und Erklärungen Int. Kommission
16	15	Bangladesh	8. September	B	
17	16	Laos	18. November	R	
			1981		
18		Vietnam	19. Oktober	R	nur Protokoll I
19	17	Norwegen	14. Dezember	R	Int. Kommission
			1982		
20	18	Republik Korea	15. Januar	R	Erklärung
21	19	Schweiz	17. Februar	R	Vorbehalte Int. Kommission

22	20	Mauritius	22. März	B	
23		Zaire	3. Juni	B	nur Protokoll I
24	21	Dänemark	17. Juni	R	Vorbehalt Int. Kommission
25	22	Österreich	13. August	R	Int. Kommission
26	23	St.-Lucia	7. Oktober	B	
27		Kuba	25. November	B	nur Protokoll I
			1983		
28	24	Tansania	15. Februar	B	
29	25	Vereinigte Arabische Emirate	9. März	B	
30		Mexiko	10. März	B	nur Protokoll I
31		Moçambique	14. März	B	nur Protokoll I
32	26	St. Vincent-und-Grenadinen	8. April	B	
33	27	Volksrepublik China	14. September	B	Vorbehalt
34	28	Namibia (Rat der Vereinten Nationen für)	18. Oktober	B	
35	29	Volksrepublik Kongo	10. November	B	
36		Arabische Republik Syrien	14. November	B	nur Protokoll I
37	30	Bolivien	8. Dezember	B	
38	31	Costa Rica	15. Dezember	B	

Am 31. Dezember 1983 waren 38 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 31 von Protokoll II.

Aufruf des IKRK

anlässlich des Inkrafttretens des Abkommens über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen

Das « Abkommen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von denen man annehmen kann, dass sie übermässige traumatische Folgen haben oder die ziellos treffen » trat am 2. Dezember 1983 in Kraft, sechs Monate nachdem zwanzig Staaten ihre Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hatten. Das Abkommen wird durch drei Protokolle betreffend das Verbot des Einsatzes von Waffen mit nicht lokalisierender Splitterwirkung (Protokoll I), das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Minen, Fallen und anderer Vorrichtungen (Protokoll II), das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) ergänzt. Diese Protokolle traten gleichzeitig in Kraft.

Der Wortlaut des Abkommens und der drei Protokolle wurde in der « Revue internationale de la Croix-Rouge » vom Januar-Februar 1981 abgedruckt. Es sei hier insbesondere daran erinnert, dass sie nicht nur den Einsatz von Brandwaffen gegen Zivilpersonen verbieten, sondern auch gegen militärische Ziele, die sich in von Zivilpersonen dicht bewohnten Gebieten befinden. Eingeschränkt wird auch der Einsatz von Minen und Fallen, um die Zivilbevölkerung möglichst weitgehend zu schonen.

Man weiss, dass die bewaffneten Konflikte unserer Zeit für einen immer grösseren Teil der Zivilbevölkerung Folgen mit sich bringen. Ein jeder kennt die furchtbaren Leiden, die durch Verbrennung verursacht werden. Weit weniger bekannt ist, dass sich unter den Opfern bewaffneter Konflikte von internationalem Ausmass oder im Innern eines Landes immer mehr Personen befinden, die von Minen getroffen oder durch Fallen verletzt werden und dann oft für den Rest ihres Lebens behindert sind.

Das IKRK begrüsst daher das Inkrafttreten dieses Abkommens und seiner Protokolle. Es appelliert aus diesem Anlass an alle Staaten, den Verträgen beizutreten. Gleichzeitig sind alle an bewaffneten Konflikten

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

beteiligten Parteien aufgerufen, deren Bestimmungen streng einzuhalten, selbst wenn sie rechtlich nicht an diese Urkunden gebunden sind, und auch dann, wenn es sich um nicht internationale Konflikte handelt, die nicht in den Geltungsbereich dieser Urkunden fallen. Hier handelt es sich um ein humanitäres Gebot, das über die engeren rechtlichen Grenzen hinausgeht.

Mitgliedswechsel im IKRK

Im Verlaufe ihrer letzten Sitzung des Jahres am 7. und 8. Dezember 1983 verabschiedete die Vollversammlung des IKRK vier ihrer Mitglieder: Hans-Peter Tschudi und Jakob Burckhardt ziehen sich aus Altersgründen zurück, während Marcel A. Naville, ehemaliger Präsident des IKRK (1969-1973), und Thomas Fleiner auf eine Wiederwahl verzichteten.

Die Vollversammlung ernannte Maurice Aubert zum Vize-Präsidenten des IKRK. Die Ernennung wird am 1. Januar 1984 wirksam, und Maurice Aubert tritt damit an die Stelle von Richard Pestalozzi, der dieses Amt seit Juli 1979 versah. R. Pestalozzi bleibt weiterhin Mitglied der Vollversammlung und des Exekutivrats des IKRK.

Den scheidenden Mitgliedern und dem zurücktretenden Vize-Präsidenten sprach die Vollversammlung ihren wärmsten Dank für die dem IKRK und dem gesamten Roten Kreuz geleisteten Dienste aus. Die Vollversammlung ernannte H. P. Tschudi, J. Burckhardt und M. A. Naville zu Ehrenmitgliedern des IKRK.

Gleichzeitig wählte die Vollversammlung ein neues Mitglied in ihren Kreis. Es handelt sich um Peter Arbenz aus Winterthur, der erstmals Anfang 1984 an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen wird.

Der Rechtsanwalt Dr. jur. Maurice Aubert wurde 1924 in Genf geboren. Seine berufliche Laufbahn spielte sich im Bankwesen ab, während er daneben mehrere politische Mandate in den Legislativorganen der Stadt und des Kantons Genf inne hatte. Zur Zeit ist er Vorsitzender der Stiftung des « Institut universitaire d'études du développement » (Universitätsinstitut für Entwicklungsfragen) in Genf. M. Aubert ist seit Januar 1979 Mitglied der Vollversammlung des IKRK und gehört seit September 1983 dem Exekutivrat an. Im Augenblick, wo M. Aubert die hauptamtliche Tätigkeit eines Vize-Präsidenten des IKRK übernimmt, zieht er sich selbstverständlich von seinen früheren beruflichen und politischen Verpflichtungen zurück.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Das neue Mitglied des IKRK, Peter Arbenz, wurde 1937 in Winterthur geboren. Arbenz ist Lizenziat der Politwissenschaften und heute Gemeinderat seiner Vaterstadt. Der ehemalige Direktor von Helvetas, einer schweizerischen Vereinigung zur technischen Unterstützung von Entwicklungsländern, gehört seit 1973 deren Zentralkomitee an. Ferner war Peter Arbenz als Sachverständiger für die Schweizer Bundesbehörden tätig.

Das IKRK begrüsst diese Ernennung und freut sich über die neue Zusammenarbeit.

Beitritt der Volksrepublik Kongo zu den Zusatzprotokollen

Die Volksrepublik Kongo hinterlegte am 10. November 1983 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft, d.h. für die Volksrepublik Kongo am 10. Mai 1984.

Die Volksrepublik Kongo ist somit die 34. Vertragspartei des I. und die 28. des II. Zusatzprotokolls.

Beitritt der Arabischen Republik Syrien zum Protokoll I

Die Arabische Republik Syrien hinterlegte am 14. November 1983 ihre Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler Konflikte (Protokoll I).

Den Bestimmungen des Protokolls zufolge wird dieser Beitritt am 14. Mai 1984 wirksam, d.h. sechs Monate nach der Registrierung der entsprechenden Urkunde.

Die Arabische Republik Syrien ist der 36. Staat, der Protokoll I beitritt. Die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll II bleibt weiterhin bei 29.

Bolivien : Beitritt zu den Protokollen

Die Regierung von Bolivien hinterlegte am 8. Dezember 1983 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für Bolivien am 8. Juni 1984 in Kraft.

Bolivien ist somit die 37. Vertragspartei des I. und die 30. des II. Zusatzprotokolls.

Costa Rica : Beitritt zu den Protokollen

Die Regierung von Costa Rica hinterlegte am 15. Dezember 1983 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für Costa Rica am 15. Juni 1984 in Kraft.

Costa Rica ist somit die 38. Vertragspartei des I. und die 31. des II. Zusatzprotokolls.

Schaffung eines Sonderfonds für Behinderte

GENF, den 20. Januar 1984

528. RUNDSCHREIBEN

an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Das IKRK freut sich, den Nationalen Gesellschaften mitteilen zu können, dass es einen Sonderfonds für Behinderte eingerichtet hat, die Opfer von bewaffneten Auseinandersetzungen geworden sind.

Dieser Sonderfonds des IKRK soll langfristige Projekte fördern und wird sich prioritär für Kriegsinvalide — Amputierte und Paraplegiker — einsetzen. Ausschlaggebend für seine Hilfeleistungen ist das Ausmass des Leidens des Einzelnen, wobei die dringendsten Notfälle vorrangig berücksichtigt werden sollen.

Der Fonds fördert insbesondere die Schaffung von orthopädischen Werkstätten für die Herstellung von Prothesen und Orthesen durch das IKRK selbst sowie körperliche Rehabilitierung und berufliche Wiedereingliederung. Projekte nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften wie auch anderer humanitärer Einrichtungen können ebenfalls durch den Fonds unterstützt werden.

Die Projekte müssen an die Gegebenheiten des entsprechenden Landes angepasst sein, eine Beteiligung der Behinderten vorsehen und in der Lage sein, spätestens innerhalb von drei Jahren ohne Unterstützung des Fonds weiterarbeiten zu können.

Ein Stiftungsrat entscheidet über die vorgelegten Projekte. Er wacht insbesondere darüber, dass die von ihm geförderten Vorhaben in Zusammenarbeit mit den Behörden und der Nationalen Gesellschaft des betreffenden Landes zur Verwirklichung gelangen.

Die Schaffung des Sonderfonds für Behinderte geht auf eine Empfehlung der Entschliessung XXVII der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz zurück. Darin war gefordert worden, dass dieser Fonds gemeinsam von IKRK und Liga verwaltet wird. Nach einem Meinungsaustausch zwischen beiden Institutionen, in dem es hauptsächlich um die Kategorien der Behinderten ging, die vom Fonds erfasst werden

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

würden, hat das Sekretariat der Liga es vorgezogen, sich diesem Unternehmen nicht anzuschliessen. Auf der einen Seite vertrat es nämlich die Ansicht, dass man Behinderte erfassen sollte, die über die Kategorie der Kriegsbehinderten hinausgeht, deren Unterstützung sich der vom IKRK gegründete Fonds zum Ziel gesetzt hat. Andererseits sprach es sich für eine Behindertenförderung in Form von konkreten Vorhaben zwischen Träger- und ausführenden Gesellschaften aus. Im vollen Einverständnis mit der Liga hat das IKRK deshalb beschlossen, den obenerwähnten Fonds allein einzusetzen.

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Polen

Seminar über humanitäres Völkerrecht

Vom 21. bis zum 23. April 1983 führte das Polnische Rote Kreuz zusammen mit dem IKRK in Warschau einen Kurs für Akademiker durch. Er war für polnische Nachwuchsprofessoren und Forschungsbeauftragte, die sich auf Völkerrecht spezialisiert haben, gedacht und sollte diese Kreise mit dem humanitären Völkerrecht bekanntmachen, damit diese Disziplin dann in das Lehrprogramm aufgenommen wird. Auf diese Weise könnten jährlich etwa Tausend Jurastudenten in Polen Vorlesungen über humanitäres Völkerrecht hören. Am Seminar nahmen 25 Personen von acht Universitäten oder Hochschulen, vom Juristischen Institut der Polnischen Akademie der Wissenschaften und vom Polnischen Institut für Internationale Angelegenheiten teil.

Das Seminar umfasste eine Reihe von Referaten mit anschliessender Diskussion. Zunächst wurden drei Vorträge über aktuelle Fragen des humanitären Völkerrechts gehalten. Professor R. Bierzanek von der Universität Warschau sprach über « Zeitgenössische bewaffnete Konflikte und das Völkerrecht »; Professor R. Jasica von der Universität Schlesien behandelte das Thema « Der Begriff des Kombattanten gemäss Protokoll I » und Oberst Marian Flemming, Mitglied des Polnischen Roten Kreuzes, legte eine Arbeit über das Thema « Der Schutz der Kriegsgefangenen nach dem Völkerrecht » vor.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

In einer weiteren Vortragsreihe, die von IKRK-Vertretern gehalten wurde, ging es um andere Fragen. Hans-Peter Gasser, Rechtsberater im IKRK, sprach über « Aktuelle Probleme der weltweiten Tätigkeit des IKRK »; Laura Speziali, Delegierte in Polen, befasste sich mit der Frage « Entwicklung und Grundsätze der Tätigkeit des IKRK » und André Collomb, Leiter der Delegation des IKRK und der Liga in Polen, gab einen Überblick über « Aufgabe des IKRK und der Liga in Polen ».

Das dritte Seminarthema schliesslich wurde von Dr. K. Drzewicki von der Universität Gdansk in seinem Referat « Einführung zum Unterricht des humanitären Völkerrechts: Ziele, Reichweite und Methoden » behandelt.

Den Stellungnahmen der Teilnehmer während der Diskussionen ist zu entnehmen, dass das Seminar eine fruchtbare Entwicklung des Unterrichts im humanitären Völkerrecht in Polen zur Folge haben dürfte. Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass in Zukunft ähnliche Seminare durchgeführt werden sollten, die sich jedoch an Angehörige anderer Disziplinen wie Politologen oder Mediziner richten sollten. Sie meinten ferner, die positive Erfahrung mit diesen Seminaren in Polen könnte als Modell für die Durchführung ähnlicher Veranstaltungen in anderen Ländern dienen.

Gespräch am runden Tisch in San Remo

Das Internationale Institut für humanitäres Recht hat vom 7. bis 10. September sein IX. Rundtischgespräch und Rotkreuz-Symposium in San Remo veranstaltet. Wie in den vergangenen Jahren nahmen zahlreiche Personen an diesem zur Tradition gewordenen Treffen teil: Leiter internationaler humanitärer Institutionen, an humanitärem Völkerrecht und Flüchtlingsrecht interessierte Juristen, Vertreter der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz oder vom Roten Halbmond, Akademiker und andere Sachverständige. Die Delegation des IKRK bestand aus Alexandre Hay, Präsident des IKRK, Jean-Pierre Hocké, Direktor für operationelle Angelegenheiten, Jacques Moreillon, Direktor für allgemeine Angelegenheiten, und mehreren anderen Mitarbeitern des IKRK.

Nach der Eröffnung des Gesprächs durch Professor J. Patrnogic, Präsident des Instituts, bildeten die Teilnehmer zwei Arbeitsgruppen.

Die von Professor Frits Kalshoven von der Universität Leyden (Niederlande) geleitete Arbeitsgruppe I untersuchte die Beziehungen zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem Protokoll I auf den Spezialgebieten, die in Teil III (Methoden und Mittel der Kriegführung, Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus) und Teil IV (Schutz der Zivilbevölkerung) dieses Protokolls behandelt werden. Die Arbeit dieser Gruppe ermöglichte es den Teilnehmern, mit den oft wenig bekannten Regeln des Gewohnheitsrechts vertraut zu werden.

Das Programm der Arbeitsgruppe II unter der Leitung des Präsidenten des Jordanischen Roten Halbmonds und der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Dr. Ahmad Abu Gura, umfasste verschiedene Bereiche. Auf das durch Jacques Moreillon eingeführte Thema « Das Rote Kreuz und die Menschenrechte » folgte eine Studie über « Die Aktion des Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge » von R. Kosirnik vom Departement für Grundsatz- und Rechtsfragen des IKRK, die eine erste Antwort auf die Entschliessung XXI der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila, 1981) darstellt. Ein Vertreter des Hochkommissariats für Flüchtlinge (HCR) berichtete über « Einige aktuelle Probleme des Schutzes der Flüchtlinge ».

Die grosse Zahl der Teilnehmer an diesem Gespräch am runden Tisch in San Remo ist ein Hinweis auf das zunehmende Interesse der Fachwelt für diese Treffen, die nicht nur über Rechtsfragen, sondern auch über Fragen der allgemeinen Politik des Roten Kreuzes ernsthafte Diskussionen ermöglichen.

MÄRZ-APRIL 1984
BAND XXXV, Nr. 2

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

Eröffnungssitzung der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen 26

Alexandre Hay: Das IKRK und internationale humanitäre Fragen 27

Jean-Pierre Hocké: Humanitäre Tätigkeit: Schutz und Hilfe . . . 36

Zwei neue Mitglieder des IKRK 44

Der Präsident des IKRK in Ungarn 45

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Belize 46

Die Republik Frankreich tritt dem Zusatzprotokoll II bei 46

Kamerun: Beitritt zu den Protokollen 47

Sultanat von Oman: Beitritt zu den Protokollen 47

Bibliographie:
Documents on the Laws of War 48

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Eröffnungssitzung der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen

Die Eröffnungssitzung der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen fand am Dienstag, dem 5. Juli 1983, im Gebäude der Vereinten Nationen in Genf statt. Den Vorsitz führte Prinz Sadruddin Aga Khan, ehemaliger Hochkommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge. Unter den zahlreichen Gästen befand sich auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen. Das Rote Kreuz war durch Richard Pestalozzi, Vizepräsident des IKRK, sowie durch zahlreiche Mitglieder der Verwaltung des IKRK und des Sekretariats der Liga vertreten.

Diese Kommission geht auf eine Initiative von Kronprinz Hassan Ben Talal von Jordanien zugunsten einer « neuen internationalen humanitären Ordnung » im Anschluss an das Regionalseminar zurück, welches das IKRK im April 1981 gemeinsam mit dem Jordanischen Roten Halbmond in Amman über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts organisierte.

Zu dieser Kommission gehören etwa 25 bekannte Persönlichkeiten aus den Kreisen der Politik, des Rechts und von Universitäten, denen humanitäre Fragen ein besonderes Anliegen sind. Sie kommen aus allen Teilen der Welt: aus Ozeanien ebenso wie aus Europa und Afrika, aus Nord- und Südamerika, dem Nahen Osten und Asien. Zu ihnen zählt auch Henrik Beer, ehemaliger Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der unseren Lesern bereits bekannt ist.

Einige Tage nach der Eröffnungssitzung trat die Kommission in den Räumlichkeiten des Henry-Dunant-Instituts zusammen, um ihre Ziele und Arbeitsmethoden festzusetzen. Sie ernannte zwei gemeinschaftliche Vorsitzende, Prinz Sadruddin Aga Khan und Prinz Hassan von Jordanien. Die voraussichtliche Dauer ihres Bestehens wurde auf drei Jahre festgelegt, wobei zwei bis drei Tagungen jährlich geplant sind. Die zu behandelnden Themen werden Fachleuten zur Prüfung vorgelegt, die der Kommission einen entsprechenden Bericht unterbreiten werden. Als erste Themen wurden vorgeschlagen: die Wüstenbildung; die ungeschützten Personen; die Anwendung der humanitären Normen im bewaffneten Konflikt.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Das IKRK und internationale humanitäre Fragen [1]

von Alexandre Hay

Ich freue mich, vor einer so angesehenen Versammlung, die sich mit den in unserer Zeit immer dringlicher werdenden humanitären Fragen befasst, sprechen zu dürfen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) steht seit 120 Jahren im Dienste der von Konflikten zerrissenen Menschheit.

1864, ein Jahr nach der Gründung des IKRK, schafft das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde — das erste multilaterale Abkommen des humanitären Rechts — die Rechtsgrundlage für seine Tätigkeit und für die Anerkennung der Rotkreuzbewegung durch die Staaten.

Von den zehn Artikeln des Jahres 1864 bis zu den heutigen rund sechshundert haben sich das humanitäre Recht und das Wirkungsfeld des IKRK ständig weiterentwickelt und dabei jeweils gegenseitig beeinflusst.

Das Abkommen von 1864 schützte lediglich die verwundeten und kranken Soldaten der Armeen im Felde; nach der Seeschlacht von Tsushima wird es 1907 an den Seekrieg angepasst.

Nach dem Ersten Weltkrieg, in dessen Verlauf das IKRK Hunderttausenden von Kriegsgefangenen Schutz und Hilfe gewährt hatte, wird die Schutztätigkeit des IKRK für Kriegsgefangene in einem neuen Abkommen verankert.

Die tragischen Erfahrungen im Spanischen Bürgerkrieg und im Zweiten Weltkrieg führen 1949 zu einer Neufassung der Genfer Abkommen und ermöglichen somit in zweifacher Hinsicht eine Erweiterung ihres Anwendungsbereichs. Es kam zu

[1] Rede des Präsidenten des IKRK vor der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen am 12. November 1983 in New York.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

1. vier Abkommen, die noch heute die Grundlage des geltenden humanitären Rechts in bewaffneten internationalen Konflikten bilden:

— das Erste, das die verwundeten und kranken Soldaten schützt;
— das Zweite, das die Schiffbrüchigen der Streitkräfte schützt;
— das Dritte über die Behandlung von Kriegsgefangenen;
— das Vierte, neu hinzugekommen, zum Schutze von Zivilpersonen;

und zu

2. einem den vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3, der allein ein kleines Abkommen zum Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte darstellt.

Der Algerienkrieg, der Krieg in Viet Nam und alle bewaffneten Kämpfe zur Befreiung von der Kolonialherrschaft haben zum einen den Nutzen und zum anderen die Grenzen dieser vier Abkommen von 1949 deutlich werden lassen. Gestützt auf die Erfolge und negativen Erfahrungen seiner Aktion zugunsten der Opfer wie auch den wertvollen Rat von Sachverständigen beruft das IKRK 1971 und 1972 zwei Konferenzen von Regierungsexperten ein, die seine Vorschläge für die Neufassung des humanitären Rechts prüfen sollen.

1977 nimmt dann eine Diplomatische Konferenz unter dem Vorsitz von Bundesrat Graber, der auch dieser Unabhängigen Kommission angehört, zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 an: das Protokoll I über den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler Konflikte, und das Protokoll II über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Diese beiden Protokolle führen grundlegende Neuerungen im zeitgenössischen humanitären Recht ein: Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten, Einbeziehung der nationalen Befreiungskriege in die internationalen Konflikte, Ausdehnung des Schutzes auf die Guerillakämpfer.

* * *

Emmanuel Mounier sagte einmal « Das Recht ist ein stets prekärer Versuch, die Kraft durch die Vernunft zu bändigen und sie auf die Sphäre der Liebe hinzulenken ». Er fügte hinzu: « Doch Recht ist auch Kampf. »

Diesen Kampf führt das IKRK vor allem draussen im Feld, inmitten der Konflikte, an der Seite der Opfer: heute unterhält das IKRK rund dreissig Delegationen in der Welt mit 400 Delegierten, deren Tätigkeit sich auf annähernd 70 Länder erstreckt. Der ordentliche und ausser-

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

ordentliche Haushalt dafür betragen an die hundert Millionen Dollar (ordentlicher Haushalt ein Drittel, aus Sondermitteln finanzierte Aktionen zwei Drittel). Der Schwerpunkt liegt auf der Schutztätigkeit; gleichzeitig leisten die Delegierten auch einer steigenden Zahl von Opfern bewaffneter Konflikte, interner Wirren und Spannungen Hilfe.

Die Genfer Abkommen von 1949 und das Protokoll I von 1977 sehen folgende Mechanismen vor, um die Rechte der Opfer von bewaffneten Konflikten zu gewährleisten:

— die unmittelbare Verantwortung der Mitgliedstaaten;

— die Einrichtung der Schutzmacht;

— die Rolle des IKRK, wo es um Schutz und Hilfe geht, wobei bei der Hilfstätigkeit auch die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften einen Auftrag zu erfüllen haben;

— die Rolle der Vereinten Nationen;

— die Schaffung einer internationalen Ermittlungskommission;

— das Untersuchungsverfahren (gemäss Artikel 52 des I., 53 des II., 132 des III., und 149 des IV. Abkommens).

Nach Artikel I, der den Abkommen von 1949 und dem Protokoll I gemeinsam ist, « verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, sie unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen ». Den *Vertragsstaaten* kommt somit eine zweifache Verantwortung zu. Zum einen ist jeder Staat verpflichtet, Massnahmen zur Anwendung zu treffen, zum andern tragen die Staaten kollektiv die Verantwortung für die Einhaltung durch andere Staaten, obwohl hierfür kein formelles Verfahren besteht.

Die *Schutzmacht* ist ein neutraler oder nicht am Konflikt beteiligter Staat, der von einer am Konflikt beteiligten Partei benannt, von der gegnerischen Partei anerkannt und bereit ist, die Interessen der am Konflikt beteiligten Partei wahrzunehmen, die ihn benannt hat. Er hat hautptsächlich die Aufgabe, parallel zur Aktion des IKRK über das Los der Kriegsgefangenen und der internierten Zivilpersonen zu wachen.

Die einzigen Konflikte, bei denen dieses Verfahren seit 1949 zum Einsatz kam und bei denen die Schweiz die Rolle der Schutzmacht übernahm, waren der Suezkrieg 1956, der Goakonflikt 1961 und insbesondere der Krieg zwischen Indien und Pakistan 1971-1972. Allerdings wurde im letzteren Fall das Mandat der Schweiz nicht von beiden Parteien in gleicher Weise anerkannt.

Gemäss den Genfer Abkommen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 kommt dem *Internationalen Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK) allgemein die Rolle zu, als neutraler Vermittler zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien zu wirken, um den Opfern Schutz und Hilfe zu bringen und um insbesondere:

— die Kriegsgefangenen (Artikel 126 des III. Abkommens und die gefangengehaltenen oder internierten Zivilpersonen (Artike 176 und143 des IV. Abkommens) zu besuchen und sich mit ihnen ohne Zeugen zu unterhalten;

— der Bevölkerung in den besetzten Gebieten Hilfe zu leisten (Artikel 59 und 61 des IV. Abkommens);

— die Vermissten zu suchen und den Kriegsgefangenen (Artikel 123 des III. Abkommens) und Zivilpersonen (Artikel 140 des IV. Abkommens) Familienbotschaften zu übermitteln;

— seine guten Dienste anzubieten, um die Errichtung von Sanitätszonen und -orten (Artikel 23 des I. Abkommens) und Sicherheitszonen und -orten (Artikel 14 des IV. Abkommens) zu erleichtern;

— von den geschützten Personen Hilfsgesuche entgegenzunehmen (Artikel 30 des IV. Abkommens);

— aufgrund seines Initiativrechts von den am Konflikt beteiligten Parteien die Erlaubnis einzuholen, im Falle von nicht internationalen bewaffneten- Konflikten (gemeinsamer Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949) und von internationalen bewaffneten Konflikten (Artikel 9 des I., II. und III. Abkommens, Artikel 10 des IV. Abkommens) auch andere humanitäre Aufgaben zu erfüllen;

— falls notwendig stellvertretend für die Schutzmacht zu handeln.

Die Helferrolle des *Roten Kreuzes im allgemeinen* und der Nationalen Gesellschaften und ihres Verbands, der Liga, im besonderen ist ebenfalls in einer allgemeinen Klausel des Protokolls I, Artikel 81, definiert.

Die Rolle der *Vereinten Nationen* wird in Artikel 89 des Protokolls I erwähnt: « Bei erheblichen Verstössen gegen die Abkommen oder dieses Protokoll verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, sowohl gemeinsam als auch einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden ».

Die freiwillige Einsetzung einer *internationalen Ermittlungskommission* wurde auf Vorschlag Schwedens in den Artikel 90 des Protokolls I

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

aufgenommen. Diese Kommission kann gebildet werden, sobald zwanzig Hohe Vertragsparteien ihre Zuständigkeit anerkannt haben.

Im grossen und ganzen kann man sagen, dass die internationale Gemeinschaft über ein in den heutigen bewaffneten Konflikten anwendbares humanitäres Recht mit entsprechenden Anwendungsverfahren verfügt.

* * *

Man muss jedoch hervorheben, dass sich parallel zur Ausdehnung des Rechts und der Vervielfältigung der Durchführungsverfahren auch die Zahl der Hindernisse vermehrt hat, die seiner Anwendung im Wege stehen.

Die Verschlechterung des internationalen Klimas hat zu einer steigenden Tendenz geführt, in den Beziehungen zwischen den Staaten sowie innerhalb derselben zur Gewalt zu greifen, was immer häufigere Konflikte und eine wachsende Zahl von Opfern zur Folge hat.

Angesichts der heutigen Krisen neigen die Regierungen dazu, die Lage kurzfristig einzuschätzen, alles abzulehnen, was nicht dem unmittelbaren Interesse dient, die humanitären Belange auf den zweiten Rang zu verweisen und das, was sie für ihre politischen Erfordernisse und Sicherheitsinteressen halten, allem andern voranzustellen.

Diese Rechtsverweigerung fordert die gesamte internationale Gemeinschaft heraus (die Staaten, das Rechtssystem, die Organisationen) und stellt eine unerträgliche Zumutung für die Opfer dar.

Ich hatte bereits 1981 auf der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Manila Gelegenheit, die Besorgnis des IKRK angesichts des Anwachsens der blinden Gewalt, der wiederholten Verstösse gegen wesentliche humanitäre Grundsätze, der Politisierung des humanitären Rechts und des Rüstungswettlaufs in einer vom Hunger heimgesuchten Welt zum Ausdruck zu bringen [1].

Die Internationale Rotkreuzkonferenz hatte zu jener Zeit zwei Entschliessungen angenommen (Entschliessungen IV und VI), in denen die am Konflikt beteiligten Parteien an ihre humanitären Pflichten erinnert werden. Die erste Entschliessung wies auch mit Bedauern auf die Tatsache hin, dass dem IKRK der Zugang zu den gefangengenommenen Kämpfern und den internierten Zivilpersonen in den bewaffneten Konflikten der Westsahara, des Ogaden und Afghanistans verwehrt worden war. Es ist kein Zufall, dass es sich bei diesen drei Situa-

[1] Siehe *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar-Februar 1982, S. 2-8.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

tionen um gemischte Konflikte handelt, die zugleich internen und internationalen Charakter haben, und deren juristische Einstufung politische Konsequenzen mit sich bringt, die zu einer Beeinträchtigung der humanitären Aktion zugunsten der Opfer führen können.

Zwei Jahre nach Manila sehen wir uns abgesehen vom Ogaden den gleichen Schwierigkeiten gegenüber — und damit ist die Liste keineswegs erschöpft. Wie könnte ich hier unseren Aufruf an die Konfliktparteien und an die gesamte internationale Gemeinschaft zugunsten unserer Aktion im Irak und Iran im Mai dieses Jahres unerwähnt lassen? Und die zahlreichen offiziellen und nicht offiziellen Schritte, damit Israel einerseits die Anwendbarkeit des IV. Abkommens auf die von ihm besetzten Gebiete anerkennt und dieses andererseits auch in allen Bereichen einhält?

Ausserhalb der bewaffneten Konflikte besucht das IKRK im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen die aufgrund innerer Unruhen oder Spannungen inhaftierten Personen. Ich darf hervorheben, dass seit Ende des Zweiten Weltkriegs das IKRK auf diese Weise mehr als 300 000 Häftlinge in 80 Ländern besucht hat.

Doch konnte das IKRK in zahlreichen nicht unter die Genfer Abkommen oder die Zusatzprotokolle fallenden Situationen keinen Zugang zu den Personen erwirken, die wegen ernster innerer Wirren festgehalten werden.

Begründer des Roten Kreuzes und Urheber des humanitären Rechts, ewiger Pilger in einer Welt unschuldiger Opfer, ist das IKRK unermüdlich am Werk, damit Aktion und Recht stets von humanitären Impulsen durchdrungen sein mögen.

In den vergangenen Jahren hat das IKRK trotz gewisser Misserfolge eine beträchtliche Ausweitung seiner Tätigkeiten erfahren. Gleichzeitig stieg auch sein Bedarf an Unterstützung aller Art, um Aktionsmöglichkeiten nutzen und Hindernisse aus dem Wege räumen zu können.

Wie ich bereits erwähnte, erinnerte das IKRK im Konflikt zwischen Irak und Iran bei Ausbruch der Feindseligkeiten die am Konflikt beteiligten Parteien an die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen. In Bagdad und Teheran wurden Delegationen eingerichtet bzw. verstärkt und mit allen verantwortlichen Stellen ein ständiger Dialog aufrechterhalten. Angesichts der überaus grossen Schwierigkeiten unternahm ich mehrere Missionen nach Bagdad und Teheran, um mit den Verantwortlichen beider Länder zu konferieren. Da diese diskreten Schritte keine ausreichende Wirkung hatten, erliess das IKRK einen öffentlichen Aufruf an die beiden Parteien und an alle an die Genfer Abkommen gebundenen Staaten.

* * *

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Auf einer allgemeineren Ebene unterhält das IKRK seit mehreren Monaten Kontakte mit einer Anzahl von Regierungen und privaten Sachverständigen bezüglich der Frage, wie die Anwendung des Rechts und die Achtung der humanitären Grundsätze kontrolliert werden können.

1984 wird das IKRK diese Kontakte und Expertengespräche weiter ausdehnen und auch 1985 und 1986 fortsetzen. Sie haben das Ziel, im Hinblick auf die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1986 in Genf stattfinden wird, schrittweise zu einer immer grösseren Bewusstseinsbildung zu führen.

Das IKRK ist gern bereit, in diesem Zusammenhang den Meinungsaustausch mit der Unabhängigen Kommission und ihren in dieser Materie versierten Mitgliedern fortzusetzen.

Diese Schritte sollen den Zweck verfolgen, zusammen mit Experten und politischen Persönlichkeiten Mittel und Wege zu finden, um:

a) die Kenntnis und Glaubwürdigkeit des humanitären Rechts zu verstärken, und zwar nicht nur in militärischen Kreisen, an die es sich vor allem wendet, sondern insbesondere in Kreisen, die politische Verantwortung tragen;

b) die am Konflikt beteiligten Parteien und sämtliche durch die Genfer Abkommen gebundenen Staaten auf die Durchführungsverfahren hinzuweisen, die in den Abkommen und Protokollen vorgesehen sind (z.B. die Einrichtung der Schutzmacht) und sie dazu anzuhalten, sich dieser Verfahren zur Durchsetzung des humanitären Rechts zu bedienen.

Selbst wenn diese erneute Bekräftigung des bestehenden Rechts und seiner Durchführungsmechanismen dringlich und vorrangig ist, sollte dies keinswegs Neuentwicklungen ausschliessen.

Mehrere Bereiche wurden von der jüngsten Neufassung des humanitären Rechts nicht berührt. Das IKRK hat damit begonnen, eine mögliche Weiterentwicklung humanitärer Bestimmungen auf folgenden Gebieten zu prüfen: Krieg zur See, Neutralität, erlaubte Kampfmittel und -methoden, Sanitätstransporte usw., um nur einige Situationen herauszugreifen, in denen uns ein besserer Schutz der Menschen in Konfliktzeiten notwendig erscheint. Das IKRK wird in naher Zukunft an Experten und eventuell auch die Regierungen herantreten, um mit ihnen über diese Themen Rücksprache zu nehmen.

Ferner ist die Lage des Einzelnen, der in den Sog der Gewalt im Innern eines Staates gerät — sei sie nun durch einfache Spannungen

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

oder ernstliche innere Unruhen hervorgerufen — für das IKRK ein Grund tiefer Besorgnis. In diesem Zusammenhang wurde kürzlich der Vorschlag gemacht, eine Erklärung der grundlegenden und unabdingbaren Rechte auszuarbeiten, die in Fällen von kollektiver Gewalt im Innern eines Staates in Situationen anzuwenden wären, die durch die bestehenden humanitären Rechtsurkunden noch nicht abgedeckt sind. Das IKRK ist der Ansicht, dass diese Idee einer weiteren Überlegung wert ist und beabsichtigt, diesen Gedanken im Rahmen der Expertengespräche weiterzuverfolgen.

* * *

So komme ich zur wesentlichen Frage, die ich heute stellen möchte: Wie können wir dass Bewusstsein für humanitäre Belange derer wachrütteln, die die politische Verantwortung tragen? Wie bewerkstelligen, dass humanitäre Überlegungen in der Politik an Boden gewinnen? Wie deutlich machen, dass jede politische Situation humanitäre Aspekte enthält, die man nicht einfach beiseite lassen darf?

Wir, die wir täglich humanitäre Arbeit an der Seite der Opfer tun, wären froh und dankbar, wenn Sie, die sich in politischen Dingen auskennen, Initiativen ergreifen würden, die dazu beitragen, bei den politisch Verantwortlichen ein günstiges Klima für die Annahme und Anwendung des humanitären Rechts und seiner Grundsätze zu schaffen und die breite Öffentlichkeit in diesem Sinne zu sensibilisieren. Aufgrund Ihrer Erfahrung und Ihres hohen Ansehens könnten Sie mit den höchsten Stellen in Verbindung treten und für folgende Punkte plädieren:

a) schnelle Ratifizierung der Zusatzprotokolle, die eine grundlegende Ergänzung des humanitären Rechts in lebenswichtigen Bereichen wie Schutz der Zivilbevölkerung vor Feindseligkeiten darstellen;

b) bessere Bekanntmachung der bestehenden Urkunden des humanitären Rechts;

c) getreue Anwendung dieser Urkunden in allen Umständen und in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden humanitären Organisationen;

d) bessere Nutzung der im bestehenden Recht vorgesehenen Mechanismen: kollektive Verantwortung der Mitgliedstaaten der Abkommen, Schutzmacht, internationale Ermittlungskommission.

Es drängen sich noch weitere Probleme auf wie Fragen der Vermittlung zwischen Konfliktparteien, zwischen Staaten oder im

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Innern der Staaten; die begrenzten, doch besonders akuten Probleme der Vermissten oder Staatenlosen.

Das Ideal wäre natürlich eine Welt, in der humanitäres Verhalten so selbstverständlich ist, dass man weder humanitäre Einrichtungen noch humanitäres Recht braucht. Doch davon sind wir noch weit entfernt.

* * *

Man könnte hier noch viele andere Probleme aufzählen, viele tragische und auch viele bewunderswerte Fälle, und wir könnten uns noch lange darüber unterhalten.

Doch für heute möchte ich mit dem Wunsche schliessen, dass wir weiterhin alle unseren Beitrag für die Menschheit leisten, da wo wir am nützlichsten sein können, dass wir uns gegenseitig unterstützen und ein wenig Solidarität und Frieden in eine Welt hineintragen, die diese so sehr nötig hat.

Alexandre Hay
Präsident des IKRK

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Humanitäre Tätigkeit: Schutz und Hilfe[1]

von Jean-Pierre Hocké

In einer Zeit, in der sich so viele Dramen an den verschiedensten Orten unserer Erde abspielen, würde sich Ihre Kommission wohl kaum mit einem technischen Vortrag über Art und Bedingungen humanitärer Hilfe zufriedengeben. Solch ein Vortrag wäre sinnlos, denn er stünde in keinem Zusammenhang mit der traurigen Wirklichkeit. Denken wir doch an die Vorgänge im Libanon, an die schweren Kämpfe, die jederzeit auf dem Planalto in Angola wieder aufflammen können, an das Los der afghanischen Bevölkerung und des Khmervolks, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Es geht nicht darum zu wissen, was zu tun ist, sondern wie man die Opfer erreichen kann, um ihnen zu *helfen*, sie zu ernähren, sie ärztlich zu versorgen und vor allem, um sie wirksam zu *schützen*.

Wenn auch die humanitären Organisationen, und das IKRK an erster Stelle, fest entschlossen sind, alle Hilfsbedürftigen zu betreuen, wo immer sie sich auch befinden, gewähren doch diejenigen, die den Zugang zu diesen Personen kontrollieren, die erforderlichen Genehmigungen keineswegs automatisch. Trotz aller bestehenden Übereinkommen und trotz der eingegangenen Verpflichtung, die humanitären Grundprinzipien zu achten, machen die Behörden, gleich ob rechtmässig an der Macht oder nicht, den Zugang zu den Opfern immer häufiger von einer vorhergehenden rechtlichen Qualifizierung und von Bedingungen abhängig, die die humanitäre Tätigkeit in Wirklichkeit verzögern oder überhaupt unmöglich machen.

Wenn ich die Erfahrung der letzten fünfzehn Jahre betrachte, stelle ich fest, dass die Zahl der Forderungen ausserordentlich stark zugenommen hat. Ich möchte diese gefährliche Entwicklung der letzten zehn Jahre an Hand von zwei Beispielen erläutern.

---

[1] Vortrag gehalten vor der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen, New York, 11. November 1983.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Als erstes sei der Bürgerkrieg in Nigeria genannt, wo sich im August 1968 gezeigt hat, dass ungeachtet der Unterstützung, die ein Staat der rechtmässigen Regierung von Nigeria oder den sezessionistischen Behörden von Biafra zukommen lassen wollte, die Völkergemeinschaft es nicht zulassen würde, dass die Auseinandersetzungen der kriegführenden Parteien zum Hungertod von Hunderttausenden von unschuldigen Opfern, insbesondere von Kindern, führten. So wurde eine humanitäre Luftbrücke eingerichtet und von Lagos in grosszügiger Weise akzeptiert.

Das zweite Beispiel ist der Kampucheakonflikt. Im Frühjahr 1981 setzten verschiedene offizielle und private Kreise das IKRK unter starken Druck, um zu erreichen, dass es die Hilfe, die über die thailändisch-kambodschanische Grenze an die im Inneren von Kampuchea befindlichen Opfer gelangte, verstärkt würde. Es bestand jedoch keinerlei Anlass, mehr Nahrungsmittel und Saatgut zu liefern als zur Versorgung der Zivilbevölkerung auf diesem Wege nötig war. Eingedenk der Grundsätze der Unparteilichkeit und der Neutralität gab das IKRK trotz Drohungen und Verleumdungen nicht nach.

Ich möchte damit sagen, dass es für das Komitee galt, eine der Grundregeln jeder humanitären Organisation zu achten, die besagt, dass zwischen humanitären und politischen Belangen ganz klar unterschieden werden muss. Ich gelange immer mehr zu der Überzeugung, dass die Regierungen auch nach dieser Devise handeln sollten, denn nur allzu oft ist das Los von Opfern, mitunter von ganzen Bevölkerungen, von Anfang an mit der Politik verknüpft und wird dadurch zu einem Faustpfand.

Diese Verquickung des humanitären und politischen Bereichs steht im Widerspruch zu der Verpflichtung, jede Zivil- oder Militärperson zu achten, die nicht mehr in der Lage ist, anderen Schaden zuzufügen, und zu gestatten, dass diese Person geschützt und unterstützt wird. Ausserdem wird durch eine solche Verquickung die humanitäre Tätigkeit behindert, mit der die aus den Feindseligkeiten herrührende extreme Spannung entschärft werden soll. Wenn die humanitären Bemühungen auf diese Weise gehemmt oder sogar lahmgelegt sind, sind die verantwortlichen Politiker nicht mehr in der Lage, rasch die geeigneten Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den Kriegführenden zu schaffen, damit die Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden können. Anders ausgedrückt, jeder Versuch, die humanitäre Aktion von ihrem alleinigen Ziel, *nämlich die Opfer zu schützen und ihnen zu helfen*, abzubringen, wird einen Konflikt nur noch verschärfen. Wenn sich eine solche Praxis durchsetzen sollte, würden das IKRK und andere humanitäre Organisationen zu blossen Lieferanten von Hilfs-

gütern und medizinischer Versorgung herabgewürdigt, und sie würden je nach dem unmittelbaren Interesse der Regierungen und der Konfliktparteien verwendet.

Das IKRK ist fest entschlossen, dieser Tendenz entgegenzuwirken, denn hier steht seine Berufung als Schutzorganisation in internationalen oder nicht internationalen Konflikten, bei inneren Wirren und Spannungen auf dem Spiel.

Die Ursachen von Krisen, die lebenswichtigen Bedürfnisse der Opfer solcher Krisen, das nackte Überleben der Opfer bedeuten — und das wollte ich zeigen — *dass es in einer Krise nicht möglich ist, Schutz und Hilfe voneinander zu trennen.* Das IKRK hat allerdings nicht die Absicht und ist auch nicht in der Lage, allein Widerstand gegen eine Verquickung von Politik und humanitären Belangen zu leisten und das unzerreissbare Band zwischen Schutz und Hilfe zu gewährleisten.

In den letzten Jahren haben zahlreiche Organisationen in Katastrophen, die vom Menschen ausgelöst worden waren, in verstärktem Mass eingegriffen. Diese Organisationen lassen sich in drei Hauptgruppen einteilen:

— das IKRK, das von der gesamten Rotkreuzbewegung getragen wird;

— die humanitären Hilfs- oder Koordinationsstellen der Familie der Vereinten Nationen;

— die nichtstaatlichen Freiwilligenorganisationen.

Die gleichzeitige Anwesenheit dieser Organisationen im Katastrophengebiet löst Besorgnis aus:

— bei den Empfängerregierungen, die wissen müssen, welche Rolle diese Institutionen spielen, welche Handlungs- und Bewegungsfreiheit ihnen in einer Situation eingeräumt werden muss, die infolge der komplexen Verhältnisse sowohl im Bereich der Politik als auch der Sicherheit äusserst unstabil geworden ist;

— bei den Spenderregierungen, die sich darum sorgen, dass die Aufgaben der humanitären Organisationen wirksam und sinnvoll aufgeteilt und die finanziellen und materiellen Mittel, die sie zur Verfügung stellen, koordiniert eingesetzt werden.

Gestatten Sie mir, ganz offen zu sagen, dass meiner Erfahrung nach das Problem nicht so sehr technisch als vielmehr politisch ist. Es gibt in der Tat — und das ist ein Glücksfall — vergleichbare Zuständigkeiten im ärztlichen und logistischen Bereich sowie bei der Mobilisierung der Hilfsgüter bei mehreren Organisationen der obengenannten drei Gruppen. Der mitunter grundlegende Unterschied zwischen ihnen ist in den

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Grundsätzen oder Regeln zu suchen, die ihr Handeln bestimmen und lenken.

An Hand dieser Kriterien kann man eine neue Einteilung vornehmen:

— Organisationen, die sich auf von der Völkergemeinschaft verabschiedete Konventionen oder Erklärungen stützen, wie das IKRK auf die Genfer Abkommen; das Flüchtlingsabkommen im Fall des HCR (Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge); die Erklärung über die Rechte des Kindes im Fall von UNICEF;
— Organisationen, die auf Grund von Entschliessungen der Vereinten Nationen gegründet worden sind, wie beispielsweise PAM (Welternährungsprogramm) und UNDRO (Koordinationsbüro der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe), und im wesentlichen für Hilfe oder Koordinierung zuständig sind;
— Schliesslich die Vielzahl von Freiwilligenorganisationen in aller Welt, die sich ihre Zuständigkeit selbst zuschreiben. Sie können nach Gutdünken handeln, denn sie sind weder durch ein Abkommen noch irgendeinen Auftrag gebunden.

Es liegt mir fern, irgendein Werturteil fällen zu wollen, das den Anschein erwecken könnte, die eine Organisation sei hier besser als die andere. Ich möchte vielmehr den roten Faden verfolgen, der Schutz und Hilfe eng miteinander verbindet. Niemand sollte daher erstaunt sein, dass das IKRK der Ansicht ist, dass die Organisationen, denen die Völkergemeinschaft die zweifache Aufgabe übertragen hat, Schutz und Hilfe zu gewähren, diese Doppelaufgabe auch voll und ganz wahrnehmen müssen. Das IKRK ist ausserdem der Ansicht, dass die betreffenden Behörden, die Staatsgemeinschaften und die internationalen oder privaten Organisationen, die Hilfe leisten, den Schutz zulassen und fördern müssen, den diese Organisationen den Opfern der vom Menschen ausgelösten Katastrophen bringen wollen. Denn das ist der springende Punkt: Nur allzu oft ist in den letzten zehn Jahren eine Hilfslawine über verschiedene Länder hereingebrochen, ehe die zuständigen Behörden die Bedingungen für ihren Einsatz überhaupt festgelegt hatten.

Die Erregung, ein gewisses Konkurrenzdenken — das sei zugegeben — die Überstürzung erlaubten den verantwortlichen Politikern, Hilfe anzunehmen, Schutztätigkeit jedoch abzulehnen. Selbstverständlich muss ein Opfer zunächst überleben, also essen und ärztlich versorgt werden. Auf längere Sicht muss es jedoch auch seine Würde wahren, die Freiheiten geniessen, die jedem Menschen zugestanden worden sind, der Zukunft entgegensehen und die Hoffnung bewahren.

Welche Hoffnung bleibt den Millionen von Flüchtlingen allüberall auf der Welt, die in Lager verbannt sind, den 250 000 Zivilpersonen, die seit vier Jahren an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea mitten auf dem Schlachtfeld eingekesselt sind, den mehr als drei Millionen Afghanen in Pakistan oder den Palästinensern in der arabischen Welt und in den von Israel besetzten Gebieten?

Wenn Koordination gefordert wird, so in erster Linie einfach, damit Männer und Frauen und auch die Kinder trotz der Willkür der Gewalt, von der sie so oft zu Unrecht betroffen sind, die Hoffnung nicht verlieren.

* * *

Wer schon in solchen Situationen im Einsatz gestanden hat, weiss sehr wohl, dass es kein Rezept, kein System gibt, mit dem die Probleme im Handumdrehen gelöst werden können. Jede Krise hat ihre Eigenheiten, die einen jedesmal vor eine neue Situation stellen. Daher muss zwischen den humanitären Organisationen ein Klima des Dialogs und des Vertrauens geschaffen werden. Nur dann kann zum geeigneten Zeitpunkt der Koordinator, die "lead agency" ernannt werden, die auf Grund ihrer Berufung, ihres Mandats und ihrer Spezifität am besten geeignet ist, das Vorgehen in einem bestimmten Fall zu leiten.

Auf Grund des ihnen übertragenen Schutzmandats werden das IKRK in Konfliktsituationen und das HCR bei grossen Flüchtlingsbewegungen öfter mit der Koordinierung der internationalen Aktion beauftragt, als ihnen dies turnusmässig eigentlich zustünde. Beide Organisationen sollten daher alles tun, um nicht den Eindruck zu erwecken, sie verteidigten ein Monopol oder wollten gar die Anstrengungen der anderen Organisationen — die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, deren Verband, die Liga, die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen — in einem Wort, alle Organisationen, ohne die eine humanitäre Aktion nur schwerlich Erfolg haben kann, in den Schatten stellen.

Dieser Wunsch und die in den vergangenen Jahren gesammelte Erfahrung haben das IKRK veranlasst, in den letzten fünfzehn Jahren bei solchen grossen Hilfsaktionen ein Konsultationssystem mit den verschiedenen Partnern einzurichten. Das Komitee hat die Absicht, dieses Verfahren jetzt systematisch einzusetzen, um eine ständige Konzertation zu erreichen.

* * *

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

In einer immer stärker politisierten Welt, in der unvereinbare Ideologien und Doktrinen unnachsichtig aufeinanderprallen, muss das IKRK mit den Behörden Verhandlungen führen, die für das Los der von diesen Stellen festgehaltenen Häftlinge und der Bevölkerung, die von ihnen kontrolliert wird, entscheidend sind. Diese Verhandlungen dürfen jedoch nicht — wie ich schon betont habe — den Rahmen der humanitären Belange sprengen. Das gilt auch für die anderen genannten Organisationen.

Ich glaube, dass wir, wenn immer notwendig, uns neben unseren eigenen Anstrengungen auch auf die politische Unterstützung der Völkergemeinschaft verlassen können sollten.

Diese Unterstützung kann verschiedene Formen annehmen. Sir Robert Jackson (der Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für humanitäre Belange in Kampuchea — die Red.) hat in Südostasien auf diesem Gebiet Hervorragendes geleistet. Verschiedene Vorschläge, die Prinz Saddrudin Aga Khan in seinem der Generalversammlung vorgelegten Bericht macht, sollten berücksichtigt werden. Initiativen von Regierung zu Regierung könnten zu bestimmten Zeiten an die Stelle multilateraler Initiativen treten. Kurz gesagt, was die humanitären Organisationen brauchen, ist ein « politischer Blitzableiter », der sie nach Möglichkeit vor politischen Kontroversen oder Propaganda schützt, durch die ihre Tätigkeit eingeschränkt oder sogar zeitweise unmöglich gemacht werden kann.

* * *

Ich möchte zusammenfassen:

— Hilfe lässt sich nicht von Schutz trennen, wenn es darum geht, den Opfern von internationalen oder nicht internationalen Konflikten, inneren Wirren oder Spannungen Hilfe zu bringen;

— Auf gefährdete Gruppen, insbesondere Flüchtlinge, muss die gleiche Regel angewandt werden, selbst wenn keine offenen Feindseligkeiten bestehen;

— Das zweifache Mandat der Schutz- und Hilfstätigkeit ist dem IKRK und dem HCR durch Abkommen übertragen worden; doch beide Institutionen handeln in verschiedenen Situationen;

— Es ist unerlässlich, dass die anderen internationalen oder Freiwilligenorganisationen, die nicht durch diesen doppelten Auftrag gebunden sind, IKRK und HCR unterstützen, damit den Opfern wirklich der Schutz zuteil wird, auf den sie Anspruch haben. Das bedeutet nicht, dass diese

Organisationen lediglich die Wahl haben, unter dem Fähnchen einer dieser beiden Institutionen zu arbeiten. Sie würden allerdings eigenverantwortlich handeln, sobald sie wissentlich oder unwissentlich den Behörden die Möglichkeit geben, Hilfe anzunehmen und Schutz abzulehnen;

— Die eigentliche Konzertierung, die zwischen den humanitären Organisationen geschaffen werden muss, beruht auf der Notwendigkeit, eine operationelle Koordinierung herzustellen, mit der die Untrennbarkeit von Schutz und Hilfe garantiert wird;

— Dieses Ziel wird nur dann erreicht und hochgehalten, wenn die humanitären Organisationen, ob sie sich nun auf das Völkerrecht stützen oder nicht, von den Behörden, die Empfänger der Hilfe sind, und von den Spenderregierungen, die ihnen die Mittel zum Handeln zur Verfügung stellen, entschlossene politische Unterstützung erhalten;

— Diese Unterstützung ist in den letzten Krisen zusammengebrochen. Sie muss rasch und vollständig wiederhergestellt werden, denn das Überleben von Millionen von Menschen steht auf dem Spiel. Ausserdem kann die Völkergemeinschaft auf diese Weise noch einmal die Entdeckung machen, dass die humanitäre Tätigkeit die Lösung von Krisen erleichtern kann;

— Sobald diese Tatsachen feststehen und die Verpflichtungen eingehalten werden, geht die materielle Koordinierung der Hilfsaktionen fast automatisch vor sich. Sie muss die bestmögliche Gewähr für einen rationellen Einsatz der Hilfsgüter darstellen, die den Institutionen von den Spendern zur Verfügung gestellt worden sind;

— Die besonderen Merkmale, durch die sich eine Katastrophe von der anderen unterscheidet, lassen keine starren Rezepte zu, die für alle Aktionen der humanitären Organisationen gültig sind. Diesen Unterschieden muss grösseres Augenmerk geschenkt werden; sie sind jedoch kein Hindernis für eine systematische Organisation der Aktionstechniken und der Arbeitsmethoden. Eine vernünftige regionale Repräsentation und ausgewogene Erfahrungen sind eine grosse Hilfe, wenn es gilt, konkrete Lösungen für die Probleme zu finden, die jeder neue Strom von Opfern aufwirft.

* * *

Zweifellos gibt es noch mehrere andere Themen, die ich erwähnen und gründlicher behandeln sollte. Ich wollte jedoch die Zeit Ihrer Kommission nicht über Gebühr in Anspruch nehmen und habe mich daher auf das Wichtigste beschränkt.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Ich möchte meine Ausführungen nicht beenden, ohne Ihnen, Herr Präsident, und allen Mitgliedern der Kommission aufrichtig zu danken, dass Sie mir die Gelegenheit gegeben haben, Ihnen die Schwierigkeiten, die Zweifel und — warum sollte ich es verschweigen — auch die Ängste nahezubringen, die die unermüdliche Arbeit der IKRK-Delegierten und ihrer Kollegen und Freunde anderer humanitärer Institutionen Tag für Tag begleiten.

Ich danke Ihnen für diesen fruchtbaren Dialog. Ebenso wie wir selbst wissen auch Sie sehr wohl um die tiefe Verzweiflung vieler Millionen von Männern, Frauen und Kindern in aller Welt und auch um ihre unerschütterliche Hoffnung.

Jean-Pierre Hocké
Mitglied der IKRK-Direktion
Direktor für operationelle Angelegenheiten

Zwei neue Mitglieder des IKRK

In ihrer Sitzung vom 16. Februar 1984 ernannte die Vollversammlung des IKRK Herrn Pierre Keller zum neuen Mitglied.

Pierre Keller wurde 1927 in Zürich geboren. Er erwarb das Lizentiat der Rechte an der Universität Genf, und an der Universität Yale die Diplome « Master of Arts » und « Doctor of Philosophy » für Internationale Beziehungen. Seine berufliche Laufbahn begann er in einer New Yorker Bank und setzte sie anschliessend im diplomatischen Dienst der Schweiz fort, zuerst bei der Ständigen Vertretung der Schweiz bei den Vereinten Nationen in New York, dann beim Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten in Bern und endlich bei der Schweizer Delegation der Europäischen Freihandelszone in Genf. Ab 1961 wendete er sich wieder dem Banksektor zu. Seit 1970 ist er Teilhaber eines Bankunternehmens in Genf, dem er jetzt als Vizepräsident der Generaldirektion vorsteht. Pierre Keller ist Verwaltungsratsmitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, Mitglied des Rates des « Centre international d'Etudes monétaires et bancaires », sowie des « Institut international d'Etudes bancaires ».

Auf ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1983 ernannte die Vollversammlung des IKRK Raymond Probst zum Mitglied des Internationalen Komitees. Dieser nimmt seine Tätigkeit am 1. Mai 1984 auf.

Raymond Probst, Dr. iur. der Universität Bern, wurde 1919 in Genf geboren. Er ist in Langnau (Kanton Bern) beheimatet. 1942 trat er in den Dienst des Eidgenössischen politischen Departements, wo er der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten und schliesslich dem Pressedienst zugeteilt wurde. Ende 1947 wurde er an die Schweizer Gesandschaft in Athen versetzt und 1952 in die Wirtschaftsabteilung der Schweizer Gesandschaft in Washington. In die Schweiz zurückgekehrt, wurde er 1956 in die juristische und anschliessend die politische Abteilung des Eidgenössischen politischen Departements eingegliedert. Verschiedentlich wurden ihm Auslandsmissionen übertragen, insbesondere in Amerika und Afrika. Im September 1966 ernannte ihn der Bundesrat zum Delegierten für Handelsverträge und verlieh ihm den Titel eines bevollmächtigten Ministers, im Januar 1968 den eines bevollmächtigten Bot-

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

schafters. Botschafter der Schweiz in den Vereinigten Staaten von Amerika von 1976 bis 1980, war Raymond Probst anschliessend bis März 1984 Staatssekretär im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern.

Das IKRK begrüsst die Ernennungen von Herrn Keller und Herrn Probst, deren Beitrag von grossem Wert sein wird.

Der Präsident des IKRK in Ungarn

Einer Einladung des Präsidenten des Exekutivkomitees des Ungarischen Roten Kreuzes und Vizepräsidenten der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, János Hantos, folgend, stattete der Präsident des IKRK vom 6. bis 8. März einen kurzen Besuch in Budapest ab. Begleitet wurde er von Jacques Moreillon, Mitglied der Verwaltung des IKRK und Direktor für allgemeine Angelegenheiten, und von Thierry Germond, Regionaldelegierter des IKRK für Europa.

Im Verlauf dieses Besuchs überreichte der Präsident des Ungarischen Roten Kreuzes, Prof. Dr. Pál Gegesi Kis, Präsident Hay die goldene und Jacques Moreillon die silberne Medaille des Ungarischen Roten Kreuzes in Anerkennung der grossen Dienste, die sie der Rotkreuzbewegung geleistet haben. Die Feier fand in Anwesenheit von verschiedenen hohen Persönlichkeiten und Vertretern der ungarischen Behörden statt.

Später wurde die Delegation des IKRK unter Führung des Präsidenten des Exekutivrats des Ungarischen Roten Kreuzes vom Vize-Präsidenten des Ministerrats der Volksrepublik Ungarn, István Sarlós, empfangen.

In den Gesprächen mit dem Ungarischen Roten Kreuz konnten zahlreiche aktuelle Fragen der Rotkreuzbewegung erörtert werden. Ferner gab Präsident Hay auch eine Pressekonferenz für die ungarischen Journalisten.

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Belize

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die Rotkreuzgesellschaft von Belize offiziell anerkannt. Es hat die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in einem Rundschreiben vom 20. März 1984 von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Mit dieser Anerkennung, die am 15. März 1984 in Kraft trat, erhöht sich die Zahl der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes, auf 132.

Aus Platzgründen kann die Revue internationale den Text dieses Rundschreibens in diesen Auszügen leider nicht veröffentlichen.

Die Republik Frankreich tritt dem Zusatzprotokoll II bei

Die Republik Frankreich hinterlegte am 24. Februar 1984 bei der Schweizer Regierung Ihre Beitrittsurkunde zu dem Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Dies wurde am 8. Juni in Genf angenommen worden.

Gemäss seinen Bestimmungen tritt das Zusatzprotokoll II für die Republik Frankreich am 24. August 1984 in Kraft, d.h. sechs Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Die Republik Frankreich ist somit die 32. Vertragspartei des II. Zusatzprotokolls. Die Zahl der Vertragsparteien des I. Zusatzprotokolls bleibt weiterhin 38.

Kamerun : Beitritt zu den Protokollen

Die Republik Kamerun hinterlegte am 16. März 1984 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für die Republik Kamerun am 16. September 1984 in Kraft.

Kamerun ist somit die 39. Vertragspartei des I. und die 33. des II. Zusatzprotokolls.

Sultanat von Oman : Beitritt zu den Protokollen

Das Sultanat von Oman hinterlegte am 29. März 1984 bei der Schweizer Regierung seine Beitrittserklärung zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für das Sultanat von Oman am 29. September 1984 in Kraft.

Das Sultanat von Oman ist somit die 40. Vertragspartei des I. und die 34. des II. Zusatzprotokolls.

BIBLIOGRAPHIE

DOCUMENTS ON THE LAWS OF WAR [1]

Bewaffnete Konflikte und die militärische Besetzung eines Territoriums sind Gegenstand eines internationalen Kodex, der eine Vielzahl von Themen umfasst, wie Rechte und Pflichten von Kriegführenden und Neutralen, Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung bestimmter Waffen, Schutz der Kriegsopfer, insbesondere der Verletzten und Kranken, der Kriegsgefangenen und Zivilisten, Kriegsverbrechen usw. Der Inhalt der Kriegsgesetze in ihren Einzelheiten ist jedoch nicht immer genügend bekannt. Bereits seit langem bestand der Wunsch nach einem leicht zu handhabenden Nachschlagewerk, in dem die wichtigsten gegenwärtig gültigen Verträge zu finden sind. Nach Abschluss von vier neuen sehr bedeutenden internationalen Übereinkommen, in den Jahren 1977 und 1981, wurde dieses Verlangen besonders stark.

In dem Band « Documents on the Laws of War » sind 25 internatiotionale Verträge aus verschiedenen Epochen enthalten, die von der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 bis zu den Genfer Zusatzprotokollen von 1977 und den UNO-Waffenabkommen von 1981 reichen. Andere Dokumente, wie die 1978 vom Roten Kreuz ausgearbeiteten « Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts » wurden ebenfalls in den Band aufgenommen.

Jedem Dokument geht eine Einführung des Herausgebers voran, die die historischen und rechtlichen Zusammenhänge aufzeigt, in denen es entstanden ist. In einem Verzeichnis sind anschliessend alle Staaten zusammengefasst, die dem jeweiligen Vertrag beigetreten sind, sowie die Daten der Unterzeichnung und Hinweise auf Vorbehalte oder mögliche Erklärungen seitens der Signatarstaaten.

Das Buch, das mit Hilfe der Depositarstaaten der verschiedenen internationalen Verträge, deren Text veröffentlicht ist und mit Hilfe der IKRK-Rechtsabteilung ausgearbeitet wurde, stellt ein wichtiges Nachschlagewerk dar und wird für alle, die sich für das humanitäre Völkerrecht interessieren, von grossem Nutzen sein.

---

[1] « Documents on the Laws of War », herausgegeben von Adam Roberts und Richard Guelff, Oxford University Press, 1982, 498 Seiten, in englischer Sprache.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

MAI-JUNI 1984
BAND XXXV, Nr. 3

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

Hans Haug: Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen ? 50
Wiederwahl des Präsidenten des IKRK 63
Präsident des IKRK bei der Liga der arabischen Staaten 63
Präsidentenbesuch in Saudi-Arabien und Libyen 64
Die Republik von Kap Verde tritt den Genfer Abkommen bei 65
XV. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 65
63. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds 66
Bibliographie:
Das Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes 68
How Wars End (Sidney D. Bailey) 70
Studien und Essays für Jean Pictet 72

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen? [1]

von Hans Haug

L'ennemi, notre véritable ennemi, ce n'est pas la nation voisine, c'est la faim, le froid, la misère, l'ignorance, la routine, la superstition, les préjugés.

HENRY DUNANT

I

Die Frage, ob das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen könne, ob es neben der humanitären nicht auch eine Friedensmission zu erfüllen habe, ist keinesweg eine neue Frage, die erst im Zusammenhang mit der jüngsten Friedensbewegung und den Friedensdemonstrationen gestellt wird. Vielmehr ist die Frage, ob das Rote Kreuz nicht ein Faktor des Friedens sei und ob sein Vertrags- und Hilfswerk letztlich nicht zur Überwindung des Krieges führen müsse, alt, eigentlich so alt wie die Rotkreuzbewegung selbst. Henry Dunant hat schon früh neben der Linderung der Leiden der Kriegsopfer die Ächtung des Krieges verlangt und Gustave Moynier hat in der Genfer Konvention von 1864 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur absoluten Verurteilung des Krieges gesehen. Die Gründung der Liga der Rotkreuzgesellschaften im Jahre 1919 war eine Zuwendung des Roten Kreuzes zur « Friedensarbeit » in einem doppelten Sinne: Das Rote Kreuz sollte nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten humanitäre Aufgaben erfüllen und es sollte durch sein humanitäres Wirken über alle Grenzen hinweg zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen, zur Verständigung der Völker und damit zur Festigung des Friedens beitragen. Diese Zuwendung zur « Friedensarbeit » wurde in der Staatenwelt dadurch anerkannt und unterstützt, dass die Satzung

[1] Vortrag gehalten am 22. September 1983 in Kiel, auf Einladung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Schweizer Kolonie Kiel.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

des Völkerbundes die Bundesmitglieder verpflichtete, die Errichtung und Zusammenarbeit nationaler Rotkreuzgesellschaften « zur Hebung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und Milderung der Leiden in der Welt zu fördern und zu begünstigen ».

Seit dem Zweiten Weltkrieg sind an allen Internationalen Rotkreuzkonferenzen Resolutionen zum Thema: « Rotes Kreuz und Friede » angenommen worden. Diese Entschliessungen und Kundgebungen der Rotkreuzbewegung betonten nicht nur die Bedeutung der Rotkreuzarbeit für die Schaffung und Wahrung friedlicher Verhältnisse im innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Bereich, sondern sie wandten sich auch an die Staaten mit der Forderung, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen, auf die Androhung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und eine allgemeine Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen. Besonders wichtig ist die Proklamierung der « Grundsätze des Roten Kreuzes » an der Internationalen Rotkreuzkonferenz des Jahres 1965 in Wien, durch die dem Roten Kreuz aufgetragen wurde, « menschliches Leiden überall und zu jeder Zeit *zu verhüten* und zu lindern » sowie « gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und *einen dauerhaften Frieden* unter allen Völkern » zu fördern. Schon 1961 war an der Session des Gouverneurrates der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Prag — auf Antrag des damaligen Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Prof. A. von Albertini — beschlossen worden, die Ausrichtung der Rotkreuzarbeit auf den Frieden dadurch zu bekunden, dass an die Seite der ursprünglichen Devise « Inter arma caritas » (« Barmherzigkeit zwischen den Waffen ») die Devise « Per humanitatem ad pacem » (« Durch Menschlichkeit zum Frieden ») gestellt wird.

Dass zwischen dem Rotkreuz- und dem Friedensgedanken ein Zusammenhang, eine innere Verwandtschaft besteht, ist durch die Verleihung des Friedensnobelpreises an Henry Dunant im Jahre 1901, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in den Jahren 1917 und 1944 sowie an IKRK und Liga der Rotkreuzgesellschaften gemeinsam aus Anlass der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes im Jahre 1963 bezeugt worden.

II

Bevor wir näher untersuchen und darlegen, worin der Beitrag des Roten Kreuzes an die Wahrung des Friedens bestehen kann und wo die Grenzen der Friedensmission des Roten Kreuzes liegen, ist kurz auf den Begriff, auf das Verständnis des Friedens einzugehen. Was ist mit dem Wort « Frieden » in Verbindung mit dem Wirken des Roten Kreuzes gemeint?

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Friede bedeutet nach allgemeinem Verständnis in erster Linie einen Zustand, in dem bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Volksteilen oder Staaten unterbleiben. Friede bedeutet somit Abwesenheit von Krieg, Verzicht auf militärische Gewaltanwendung zur Lösung von Konflikten. Seit geraumer Zeit wird diesem klassischen, oft als « negativ » bezeichneten Friedensbegriff ein Friedensbegriff an die Seite gestellt, der mehr *positive Aspekte* zeigt: Friede bedeutet dann nicht nur einen Zustand der Abwesenheit von militärischer Gewaltanwendung, sondern auch einen *Zustand menschenwürdiger Lebensverhältnisse für alle*, einen Zustand, in dem Gerechtigkeit und Freiheit herrschen, einen Zustand, um es umfassend und genau auszudrücken, in dem die *Menschenrechte* ohne Diskriminierung verwirklicht sind. In einem solchen Zustand würde nicht nur der Krieg, die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Volksteilen und Staaten unterbleiben, sondern es könnte auch Vertrauen bestehen, es könnten sich Zusammenarbeit, ja sogar freundschaftliche Beziehungen zwischen Menschen und Völkern entfalten. Der alte Begriff « Friedenszustand », der dem Begriff « Kriegszustand » gegenübergestellt wird, erhielte eine neue, eine in die Tiefe gehende Dimension.

Wenn ich in den folgenden Betrachtungen von diesem umfassenden, positiven Friedensbegriff ausgehe, so geschieht es einmal deshalb, weil das moderne Völkerrecht diesen Begriff miteinschliesst, ja ihm immer mehr und deutlicher konkreten Gehalt verleiht. Das moderne Völkerrecht ist nicht allein auf Kriegsverhütung im überlieferten Sinne angelegt, sondern es bezweckt — als ein Völkerrecht der Kooperation — zunehmend auch wirtschaftliche und soziale Entwicklung, « einen besseren Lebensstandard in grösserer Freiheit » (Präambel zur UNO-Satzung) und schliesslich die Verwirklichung der Menschenrechte für alle. Der positive Friedensbegriff ist aber auch ein fruchtbarer Ansatz für das Wirken des Roten Kreuzes: Wenn dieses auch den Krieg nicht unmittelbar verhüten kann, so kann es doch für menschenwürdige Lebensverhältnisse und für die Achtung vor der menschlichen Person eintreten. Es kann auch dazu beitragen, dass sich Verständnis und Vertrauen vermehren und sich — über alle Unterschiede und Gegensätze hinweg— freundschaftliche Beziehungen entwickeln.

III

Nun gilt es, vom positiven Friedensbegriff ausgehend, die Möglichkeiten zu erkennen, die dem Roten Kreuz — dem IKRK, den (zur Zeit 131) nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihrem Weltverband, der Liga — offenstehen, um Arbeit im Dienste des Friedens

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

zu leisten. Es handelt sich um vielfältige humanitäre Arbeit, die unter Beachtung der Rotkreuzgrundsätze zu erbringen ist.

Einen herausragenden Platz nimmt wohl noch immer die *Schutz- und Hilfstätigkeit für die Opfer von bewaffneten Konflikten* ein. Sie hat ihre hauptsächliche Grundlage in den vier Genfer Abkommen von 1949, die 1977 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt wurden. Träger der Schutz- und Hilfstätigkeit sind das IKRK, aber auch die nationalen Gesellschaften der betroffenen oder der zur Hilfeleistung aufgerufenen Länder. Das grosse Vertrags- und Hilfswerk ist auf das Ziel angelegt, selbst im Falle des Krieges, also der mit gewaltigen Mitteln ins Werk gesetzten Schädigung und wenn möglich Niederwerfung des Feindes, menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern und die Achtung vor der menschlichen Person hochzuhalten. Der Verwundete und Kranke, der Gefangene und Internierte, die am Kriegsgeschehen unbeteiligten Zivilpersonen und die Bevölkerung besetzter Gebiete sollen geschont und geschützt und mit Menschlichkeit behandelt werden. Entscheidend ist dabei die Einhaltung des Gebotes der *Unparteilichkeit*: Schutz und Hilfe sind ohne Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer kriegführenden Partei, der Rasse, Religion, sozialen Stellung oder politischen Meinung zu leisten. Im Sinne dieser unbedingten Menschlichkeit hat das IKRK in den jüngsten Konflikten — etwa im Libanon, im Konflikt zwischen Iran und Irak, in Nicaragua und El Salvador — gewirkt oder zu wirken versucht. Es gibt auch nationale Gesellschaften in von Konflikten betroffenen Ländern, die bei ihrer Schutz- und Hilfstätigkeit den Grundsatz der Unparteilichkeit strikte beachten. Ein leuchtendes Beispiel gab das Rote Kreuz von Nicaragua vor und nach dem Fall des Regimes Somoza. Hervorzuheben ist auch das Wirken des Libanesischen Roten Kreuzes in seinem von Wirren und Krieg zerrissenen Land.

Es ist gesagt worden, dass die Genfer Abkommen und das Rote Kreuz im Falle des bewaffneten Konfliktes *Oasen der Menschlichkeit* schaffen. Vielleicht sind diese Oasen der Menschlichkeit — ein Feldlazarett, ein Spitalschiff, ein vom Roten Kreuz betreutes Gefangenen- oder Flüchtlingslager — auch *Keimzellen des Friedens*. Max Huber jedenfalls, der grosse Präsident des IKRK in der Zeit des Zweiten Weltkriegs, hat die « mittelbare Friedensmission des Roten Kreuzes » darin gesehen, dass es « in einer Zeit der Unmenschlichkeit die Idee der Menschlichkeit in Taten aufrechterhält und im Zusammenbruch so vieler menschlicher Beziehungen eine geistige Brücke zum Frieden schafft » [1].

[1] Zitiert aus: «Der Rotkreuzgedanke», *Vermische Schriften*, Bd. IV, Zürich 1957.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Ein grosser Schritt auf das Ziel hin, der Gewaltanwendung im Krieg Schranken zu setzen, ist mit der Annahme der beiden, vom IKRK entworfenen *Zusatzprotokolle* zu den Genfer Abkommen im Jahre 1977 getan worden. Das Protokoll betreffend die internationalen bewaffneten Konflikte nimmt den berühmten Satz der Haager Landkriegsordnung von 1907 auf, wonach die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben. Ausdrücklich untersagt wird die Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Kampfmethoden, die geeignet sind, « unnötige Leiden » hervorzurufen. Beide Protokolle, auch jenes, das sich auf die innerstaatlichen bewaffneten Konflikte bezieht, verbieten Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und gegen die für ihr Überleben unentbehrlichen zivilen Güter; Waffengewalt darf nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Bei Operationen gegen militärische Ziele sind alle Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, damit Zivilpersonen und zivile Güter nicht oder zumindest nicht in einem Masse betroffen werden, das in keinem Verhältnis zum militärischen Vorteil steht. Im Protokoll betreffend die internationalen bewaffneten Konflikte werden ausserdem « unterschiedslose Angriffe » verboten, das heisst Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet oder deren Wirkungen nicht begrenzt werden können und die demzufolge militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen. Das Protokoll verbietet schliesslich die Anwendung von Methoden und Mitteln der Kriegführung, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

Es ist offensichtlich, dass die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle Grundgeboten der Humanität entsprechen und damit, obwohl für den Kriegsfall bestimmt und nur im Kriegsfall anwendbar, dem *Kriegsgeist*, dem Geist der Zerstörung entgegenwirken. Entscheidend ist, dass insbesondere die Protokolle von 1977 *Dämme gegen die totale Kriegführung* und die Gefahr der Massenvernichtung errichten. Nun können diese Dämme aber nur dann eine schützende Wirkung entfalten, wenn die Protokolle von den Staaten ratifiziert werden, und zwar nicht nur von kleinen und mittleren Staaten, sondern auch von den Gross- und Supermächten. Hier stellt sich eine Aufgabe für das Rote Kreuz, für das IKRK und die nationalen Gesellschaften, welche die von ihnen mitgeschaffenen Vertragsinstrumente nicht einfach ihrem Schicksal, dem Schicksal des Vergessenwerdens und der Wirkungslosigkeit überlassen dürfen. Die Rotkreuzorganisationen sollten alles unternehmen,

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

um zu erreichen, dass eine grosse Zahl von Staaten die (vielfach schon unterzeichneten) Protokolle von 1977 ratifizieren und ihnen damit verpflichtenden Charakter verleihen.

*

Eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten Aufgaben, die das IKRK seit Jahrzehnten zu erfüllen sucht, ist die Verbesserung des Loses *politischer Häftlinge*. Bis jetzt haben Delegierte des Komitees in rund 80 Ländern über 300 000 Personen, die wegen ihrer politischen Tätigkeit oder Gesinnung der Freiheit beraubt sind, besuchen und über deren Lage berichten können. Obwohl für diese Arbeit eine feste völkerrechtliche Grundlage fehlt und ihr immer wieder die Erfordernisse der Staatsraison und Staatssicherheit entgegengehalten werden, hat das Komitee — vor allem dank seiner Neutralität und Diskretion — in vielen Fällen erreicht, dass Haftbedingungen und Behandlung verbessert und unmenschliche Praktiken, wie die Folter, eliminiert wurden. Hier liegt eine bedeutsame Leistung im Kampf um die Menschenwürde vor, die wohl auch — mittelbar — als Beitrag zum Frieden gelten darf.

*

Nun kann aber nicht nur das Wirken des Roten Kreuzes für die Opfer bewaffneter Konflikte oder für politische Häftlinge als Beitrag an den Frieden verstanden werden, sondern auch die Arbeit ausserhalb von Kriegen und Spannungsfeldern, *die tägliche humanitäre und soziale Arbeit*, die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften geleistet wird. Das Wirkungsfeld dieser Gesellschaften ist kaum mehr übersehbar. Sie helfen Verletzten und Kranken, sie betreuen Behinderte, Betagte und Bedürftige, sie sorgen sich um Kinder und Jugendliche. Nahezu alle Gesellschaften organisieren Nothelfer- und Krankenpflegekurse, viele befassen sich mit dem Blutspendedienst oder der Ausbildung von Pflegepersonal. Die schnelle Hilfe bei Natur- und Zivilisationskatastrophen gehört zu den primären Aufgaben des Roten Kreuzes. In den Entwicklungsländern stellen sich den Rotkreuzgesellschaften unermessliche, fast erdrückende Aufgaben im Kampf gegen das Elend von Millionen.

Die tägliche, regelmässige Arbeit des Roten Kreuzes dient dem Frieden einmal dadurch, dass sie die Lebensverhältnisse vieler Menschen, namentlich der Benachteiligten und Gefährdeten, verbessert, dass sie über akute und chronische Not hinweghilft. Sie weckt und fördert ausserdem in breiten Volkskreisen die Bereitschaft zum Helfen und Dienen, die sich in Geld- und Sachspenden, in der Blutspende und in

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

vielfältiger praktischer Mitarbeit äussert. Entscheidend ist auch hier, dass dem Rotkreuzgedanken nachgelebt wird: *dass das Rote Kreuz für alle da ist und als Institution für alle offensteht.* Auf diese Weise kann es die Menschen aus den verschiedensten Schichten, Landesteilen und weltanschaulichen Horizonten zusammenführen.

*

Grosse Bedeutung ist der *internationalen Solidarität* im Rahmen der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes zuzumessen. Sie äussert sich besonders eindrücklich im Falle grosser, plötzlich aufbrechender Notlagen, die etwa durch Erdbeben, Ueberschwemmungen, Wirbelstürme verursacht werden, wo Regierungen und Private dem Roten Kreuz immer wieder bedeutende Mittel für die Hilfeleistung zur Verfügung stellen. Beispiele aus jüngster Zeit sind die Not- und Wiederaufbauhilfe für die Opfer der schweren Erdbeben, die 1976 Guatemala, 1980 Algerien und Italien heimgesucht haben. Grosses Gewicht kam in letzter Zeit auch der Hilfe für Flüchtlinge zu, sei es der Hilfe in den Erstasylländern Asiens und Afrikas, sei es der Aufnahme und Betreuung in westlichen Industrieländern, unter ihnen auch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz. Obwohl Hilfeleistungen auch dieser Art Probleme stellen und sogar Spannungen verursachen können, so sind sie doch Ausdruck der Verbundenheit mit fremden Menschen und Völkern, sind sie Schritte zur Annäherung und Verständigung und damit wohl auch Beiträge zum Frieden.

Solidarität sollte sich auch — noch mehr als bisher — im Bereiche der *Entwicklungszusammenarbeit* zeigen und bewähren. Das ungestüme Wachstum der Bevölkerungen, die wirtschaftliche Rückständigkeit und Benachteiligung, die Beschäftigungslosigkeit, das Fehlen leistungsfähiger staatlicher Dienste, Katastrophen und Konflikte bewirken in vielen Entwicklungsländern ein Massenelend, das die Hilfsbereitschaft jener Völker und jener Volksschichten herausfordern muss, die im Wohlstand leben. Das Gefälle zwischen Entwicklungsländern und Industrienationen oder doch zwischen breiten Schichten in diesen Staatengruppen ist nicht ein Wohlstandsgefälle, sondern ein Gefälle zwischen Ueberfluss und lebensbedrohender Armut, das nicht allein aus humanitären und wirtschaftlichen Gründen, sondern auch im Interesse des Friedens vermindert werden muss. Für die Liga der Rotkreuzgesellschaften und ihre starken Mitglieder besteht die Aufgabe vor allem darin, den zumeist noch schwachen Gesellschaften in den Entwicklungsländern beizustehen und sie durch Zusammenarbeit, Beratung und materielle Hilfe in die Lage zu versetzen, die auf sie zukommenden gewaltigen humanitären und sozialen Aufgaben aus eigener Kraft zu meistern.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

IV

Ebenso wichtig wie das Erkennen von Möglichkeiten und Wegen, die dem Roten Kreuz für eine sinnvolle Friedensarbeit offenstehen, ist das Erkennen der *Grenzen*, die dem Roten Kreuz gesetzt sind. Die Grenzen ergeben sich nicht nur aus der machtmässigen Schwäche des Roten Kreuzes, sondern insbesondere aus dem Rotkreuzgrundsatz der *Neutralität*. Dieser besagt, dass sich das Rote Kreuz — um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren — zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder philosophischer Art enthält. Der Grundsatz der Neutralität gilt nicht nur für das IKRK, sondern auch für die nationalen Gesellschaften und die Liga. Er reicht weit über die völkerrechtliche Neutralität von Staaten hinaus, denn einem neutralen, auch einem dauernd neutralen Staat ist es nicht untersagt, bei politischen oder ideologischen Kontroversen Stellung zu beziehen.

Die Beachtung des Grundsatzes der Neutralität innerhalb der Rotkreuzbewegung ist keine Selbstverständlichkeit. Ein Hauptgrund für die Infragestellung des Grundsatzes liegt darin, dass viele nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften nicht über jenes Mass an *Unabhängigkeit* verfügen, das es ihnen gestattet, frei von behördlicher Einflussnahme zu entscheiden und zu handeln. An den Rotkreuzkonferenzen entsteht bisweilen der Eindruck, dass es Gesellschaften gibt, die Sprachröhre ihrer Regierungen sind. Ein anderer Grund für die Infragestellung der Neutralität des Roten Kreuzes liegt im Wunsch einzelner Gesellschaften oder Persönlichkeiten, in der Friedensarbeit des Roten Kreuzes neue Akzente zu setzen und an die Seite der mehr mittelbaren Aktion die unmittelbare, direkte zu stellen.

An der vom Jugoslawischen Roten Kreuz organisierten und inspirierten « Weltkonferenz des Roten Kreuzes für den Frieden », die 1975 in Belgrad stattfand, wurde ein — später bereinigtes — « Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als Faktor des Friedens » diskutiert. In diesem Programm wird der *direkte Beitrag* des Roten Kreuzes zum Frieden im Bemühen gesehen, den Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern sowie beim Abschluss eines Waffenstillstandes oder bei der Beendigung von Feindseligkeiten mitzuwirken. Das Programm sieht ausserdem eine vermehrte Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen vor, einerseits im humanitären Bereich, anderseits aber auch bei der Vorbereitung von Dokumenten zur Verurteilung der Aggression, der Rassendiskriminierung, der Apartheid und der politisch motivierten Haft.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Es soll hier nicht gesagt werden, eine direkte Aktion des Roten Kreuzes zur Wahrung des Friedens sei unter allen Umständen auszuschliessen. So hat das IKRK schon mitgewirkt, um eine Waffenruhe oder einen Waffenstillstand zu erreichen und es gibt Resolutionen von Rotkreuzkonferenzen, die das Komitee ermutigen, zur Verhütung eines drohenden bewaffneten Konfliktes oder zur Beendigung von Feinseligkeiten beizutragen. Allgemein ist jedoch zu sagen, dass der direkten Aktion des Roten Kreuzes, auch jener des IKRK, enge Grenzen gesetzt sind und sich das Rote Kreuz vor allem hüten muss, sich in die Machtkämpfe der Staaten einzumischen, an der Suche nach politischen Lösungen für bestehende Konflikte teilzunehmen oder bei der Verurteilung von Uebeltaten und Misständen aller Art mitzuwirken. Wenn hier die strikte Beachtung des Grundsatzes der Neutralität gefordert wird, so geschieht es aus dem leicht verstehbaren Grund, dass nur auf diese Weise die Einheit der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes aufrechterhalten und dieser Gemeinschaft das Vertrauen aller bewahrt werden kann. Einheit und Vertrauen sind aber die Voraussetzung für die wirksame Erfüllung der humanitären Mission des Roten Kreuzes, die, wie wir darzulegen versuchten, auch als Beitrag zum Frieden verstanden werden darf.[1]

Die Notwendigkeit der Grenzziehung für das (direkte) Wirken des Roten Kreuzes zugunsten des Friedens soll an zwei aktuellen Beispielen noch näher erläutert werden. Das eine Beispiel betrifft die Abrüstung, das andere die Verwirklichung der Menschenrechte.

Das Rote Kreuz hat sich seit langem und legitimerweise um die *Probleme der Abrüstung und der Rüstungskontrolle* gesorgt und es hat mehrfach Appelle an die Staaten gerichtet. So hat das IKRK in einem Appell vom 23. Mai 1978 an die UNO-Generalversammlung, die zu einer Sondersession über Fragen der Abrüstung zusammengetreten war, festgestellt, dass in den vorhandenen Waffenarsenalen ein Zerstörungspotential angehäuft sei, das die Vernichtung der Menschheit und die

[1] Donald D. Tansley schreibt im *Schlussbericht der « Etude sur la réévaluation du rôle de la Croix-Rouge »* (Genève 1975): « Une action telle que la dénonciation des agresseurs et des injustices ne sauraient être jugée apolitique, impartiale, neutre et humanitaire, si bonnes que soient les intentions de ceux qui recommandent à la Croix-Rouge une action pareille en faveur de la paix. Cette action ne pourrait qu'aboutir à la détérioration et peut-être à la destruction des activités de protection et d'assistance...» (p. 43). In seiner Stellungnahme zum « *Rapport sur la réévaluation du rôle de la Croix-Rouge* » äussert sich das IKRK wie folgt: « En se lançant dans le champ clos des luttes d'intérêts et d'opinions qui divisent le monde et opposent les peuples, la Croix-Rouge irait au-devant d'une rapide destruction. Engagée, si peu que ce soit, sur une pente glissante, elle ne pourrait plus s'arrêter » (*Revue internationale de la Croix-Rouge*, Mars-Avril 1978, p. 81).

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Verwüstung unseres Planeten möglich macht. Das Komitee beschwor die Mächte, jenes Klima des Vertrauens zu schaffen, das es erlaubt, den Rüstungswettlauf und die massive Lieferung von Waffen in alle Teile der Welt zu bremsen. Das IKRK brandmarkte die durch die Aufrüstung bewirkte Verschwendung von Mitteln, die dringend für den Kampf gegen die Not vorab in den Entwicklungsländern benötigt würden.

Auch an die zweite Sondersession der UNO-Generalversammlung über Fragen der Abrüstung ist ein Appell des Roten Kreuzes ergangen. Er stammte diesmal vom Internationalen Roten Kreuz und wurde, unter dem Datum vom 14. Mai 1982, von den Präsidenten des IKRK, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und der Ständigen Kommission unterzeichnet. In diesem Appell wird der Friede als dynamischer Prozess der Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten bezeichnet. Die Zusammenarbeit müsse auf Freiheit, Unabhängigkeit, nationaler Souveränität und Gleichheit sowie auf der Achtung der Menschenrechte und auf einer gerechten Verteilung der Güter der Erde beruhen. Gefordert wird die friedliche Beilegung der Konflikte und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen. Die Regierungen werden aufgerufen, den Rüstungswettlauf zu beenden und alle nötigen Massnahmen zu treffen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen.

Wenn auch bezweifelt werden mag, ob Kundgebungen und Appelle dieser Art praktische Wirkungen erzeugen, so sind sie doch wichtig und unerlässlich, weil sie den Geboten der Ethik und Vernunft entsprechen. Sie stehen auch im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes und vorab mit dem Grundsatz der Neutralität, weil sie darauf verzichten, im Streit um Massnahmen zur Rüstungsbeschränkung für die eine oder andere Seite Partei zu ergreifen. So wenig das Rote Kreuz im Jahre 1977 anlässlich der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Bukarest einem Vorschlag der Sowjetunion folgen und eine Verurteilung der sogenannten Neutronenbombe aussprechen konnte, so wenig könnte es heute im Disput über die Stationierung von « Mittelstreckenraketen » in Europa für eine bestimmte Lösung, etwa für die sogenannte Null-Lösung, eintreten. Falls es diesen Schritt täte, würde es sofort der Parteinahme und der Verletzung der Neutralität bezichtigt.

In jüngster Zeit wird innerhalb der Rotkreuzbewegung die Forderung erhoben, nationale Gesellschaften, IKRK und Liga sollten sich nicht nur für die Verbreitung und Anwendung des humanitären Kriegsvölkerrechts, sondern auch für die *Verwirklichung der Menschenrechte* einsetzen. Es wird, zu Recht, geltend gemacht, dass sich die Konventionen über Menschenrechte aus dem gleichen Wurzelgrund nähren wie die

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle, nämlich aus der Idee der Menschenwürde, und dass sie auf das gleiche Ziel gerichtet sind, nämlich auf den Schutz der menschlichen Person. Es wird auch betont, dass die Achtung der Menschenrechte ein gültiges Kriterium gerechter Ordnung sei und die Verwirklichung der Menschenrechte ohne Diskriminierung den Grund lege für den Frieden innerhalb der Staaten und in der Staatenwelt.

Wenn auch die erhobene Forderung Beachtung und Unterstützung verdient, so ist auch hier die Grenzziehung von entscheidender Bedeutung. Die Konventionen über Menschenrechte umfassen eine Vielfalt von Rechten — Freiheitsrechte, Justizgrundsätze, politische Rechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte —, die Elemente der gesamten politisch-sozialen Ordnung sind. Das Verständnis der Menschenrechte ist zudem verschieden im Osten und im Westen, im Süden und im Norden; dem individualistischen Konzept wird ein kollektivistisches und ein nationalistisches entgegengestellt. Wollte sich das Rote Kreuz mit dem Gesamtkomplex der Menschenrechte befassen, müsste es sich an Kontroversen politischer, sozialer und ideologischer Art beteiligen, womit es den Grundsatz der Neutralität verletzen und seinen inneren Zusammenhalt gefährden würde.

Nun gibt es aber « Menschenrechte », die in den Bereich des Roten Kreuzes fallen und seinen vollen Einsatz als legitim erscheinen lassen. Es sind jene fundamentalen und universell anerkannten Rechte, die auch in den Genfer Abkommen und in den Zusatzprotokollen enthalten sind, wie das Recht auf Leben, das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, dasVerbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Verbot der Geiselnahme, das Verbot von Kollektivstrafen. Dem Recht auf Leben könnte das Recht auf Nahrung, auf Unterkunft und auf Schutz der Gesundheit zugeordnet werden. Hier geht es um die Wahrung von Menschlichkeit und Menschenwürde in einem elementaren Sinn, um die « Achtung vor der menschlichen Person », die der Rotkreuzgrundsatz der Humanität als Ziel und Aufgabe des Roten Kreuzes bezeichnet. Wenn das Rote Kreuz für *diese* Menschenrechte einsteht und an ihre Respektierung beizutragen sucht, kann ihm keine Missachtung der Neutralität vorgeworfen werden. Vielmehr erfüllt es seine Mission und hilft es mit, Voraussetzungen für den Frieden zu schaffen.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

V

Abschliessend sei ein Gedanke geäussert, der im Blick auf die Friedensarbeit des Roten Kreuzes als besonders wesentlich erscheint. Wir haben den Frieden verstanden als einen Zustand, in dem militärische Gewaltanwendung unterbleibt, aber auch als einen Zustand, in dem menschenwürdige Lebensverhältnisse für alle bestehen. Sicher ist ein so verstandener Friede in erster Linie das Werk von Staaten und der von ihnen geschaffenen internationalen Organisationen. Das Tun und Lassen der Staaten und internationalen Organisationen hängt jedoch ab vom Wollen der Völker und der einzelnen Menschen; das öffentliche Geschehen reflektiert die geistige Haltung und die Lebensweise von uns allen. Der Friede ist deshalb auch *unsere* Sache und *unser* Auftrag; er liegt in der Verantwortung eines jeden Menschen. Wir müssen den Kräften, die den Frieden bedrohen oder zerstören in uns selber und in unserem Lebenskreis entgegenwirken; wir müssen die Unwahrheit, die Ungerechtigkeit, die Unfreiheit, die Vorurteile, den Neid, die Habgier, das Misstrauen, die Verständnislosigkeit und den Hass dem Fremden und anderen gegenüber zu überwinden suchen. Darf ich drei grosse Denker und vorbildliche Menschen als Zeugen anrufen?

Max Huber hat in einer seiner letzten Abhandlungen mit dem Titel « Prolegomena und Probleme eines internationalen Ethos »[1] die Vorstellung von Treu und Glauben, Selbstkritik, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und die Achtung der Menschenrechte als Hauptelemente eines internationalen Ethos zur Schaffung einer « geistig-sittlichen Homogenität » in der Völkergemeinschaft bezeichnet. Ein solches Ethos könne das Verhalten der Staaten untereinander aber nur dann bestimmen, « wenn diese Staaten selber in ihrer Ganzheit, bis zu ihren Grundelementen, den einzelnen Menschen, von einem gleichen Ethos beherrscht sind ». *Albert Schweitzer* hat in seiner Rede bei der Entgegennahme des Friedensnobelpreises in Oslo [2] 1954 erklärt, dass das Kommen oder Ausbleiben des Friedens von dem abhänge, « was in der Gesinnung der Einzelnen und damit in der der Völker zur Ausbildung gelangt ». Es sei die Humanitätsgesinnung und die Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben, aus der aller Fortschritt zur höheren Daseinsweise des Menschen kommt. « Nur in dem Masse », sagte Albert Schweitzer, « als durch den Geist eine Gesinnung des Friedens in den Völkern aufkommt, können die für die Erhaltung des Friedens geschaffenen Institutionen

---

[1] Veröffentlicht in « *Die Friedenswarte* », Bd. 53, 1956 sowie in « *Vermischte Schriften* », Bd. IV, Zürich 1957.

[2] Albert Schweitzer, « *Das Problem des Friedens in der heutigen Welt* », C.H. Beck, München 1954.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

leisten, was von ihnen verlangt und erhofft wird. » *Karl Jaspers* schliesslich hat in seiner Rede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels [1] 1958 dargetan, dass Friede nur durch Freiheit, Freiheit nur durch Wahrheit möglich sei. Friedenspolitik sei Weltpolitik, aber der Friede beginne im eigenen Haus, der Weltfriede mit dem inneren Frieden der Staaten. Jaspers sagte: « Die Voraussetzung des Friedens ist die Mitverantwortung eines jeden durch die Weise seines Lebens in Wahrheit und Freiheit. Die Frage des Friedens ist nicht zuerst eine Frage an die Welt, sondern für jeden an sich selbst ».

*

Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen? Vielleicht dürfen wir die Frage in Bescheidenheit bejahen, wenn wir die humanitäre Arbeit des Roten Kreuzes betrachten und die Worte von Huber, Schweitzer und Jaspers bedenken. Die Möglichkeiten des Roten Kreuzes, dem Frieden zu dienen, liegen im Bereiche des Menschlichen und Persönlichen, im Bestreben, die Menschenwürde hochzuhalten und humane Gesinnung zu beweisen und zu verbreiten. Diese Möglichkeiten wahrzunehmen, muss das Anliegen aller sein, die sich mit Idee und Werk des Roten Kreuzes verbunden fühlen.

Professor Hans Haug

Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

---

[1] Karl Jaspers, « *Wahrheit, Freiheit und Friede* », R. Piper, München 1958.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Wiederwahl des Präsidenten des IKRK

Die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die am 27. und 28. Juni 1984 tagte, hat Herrn Alexandre Hay zum dritten Mal für eine vierjährige Amtsdauer zum Präsidenten gewählt. Das neue Mandat wird am 1. Januar 1985 beginnen.

Alexandre Hay, 1919 geboren, ist seit 1975 Mitglied des Internationalen Komitees und seit dem 1. Juli 1976 Präsident des IKRK.

Präsident des IKRK bei der Liga der arabischen Staaten

IKRK-Präsident Alexandre Hay stattete in Begleitung von Jean Hoefliger, Generaldelegierter für den Nahen Osten, und S. Nessi, Leiter der Finanzierungsabteilung, von 22. bis 25. März einen Besuch in Tunis ab. Bei dieser Gelegenheit begab er sich zum Sitz der Liga der arabischen Staaten, wo er mit dem Generalsekretär dieser Organisation Chedli Klibi zusammentraf. Ebenfalls bei den Gesprächen zugegen waren der Stellvertretende Generalsekretär Assad el Assad, der Ständige Beobachter der Arabischen Liga in Genf, Moncef el May, und der Leiter des Departements für diplomatische Beziehungen, Ahmed Harguem.

Der Präsident des IKRK bezeugte dem Generalsekretär gegenüber die Wertschätzung des Internationalen Komitees für seine 1980 ergriffene Initiative, deren Ziel es war, den Rat der arabischen Minister für

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Arbeit und Sozialfragen zur Annahme einer Entschliessung zu bewegen, die den Mitgliedstaaten der Arabischen Liga die Ratifizierung der Zusatzprotokolle und eine verstärkte Beteiligung an der Finanzierung des IKRK empfahl. Anschliessend legte Hay in kurzen Zügen die Tätigkeit des IKRK ganz allgemein und in den arabischen Ländern und im Nahen Osten im besonderen dar. Dabei warf er einmal mehr die Frage eines finanziellen Beitrags der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga an den Aktionen des IKRK in diesem Teil der Welt auf.

Der Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten gab zu Ehren von Präsident Hay ein Essen, an dem verschiedene tunesische Persönlichkeiten und die bereits erwähnten Mitarbeiter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten teilnahmen.

Das IKRK beglückwünscht sich zu den guten Beziehungen, die es seit mehreren Jahren zur Liga der arabischen Staaten unterhält und die durch diesen Besuch noch verstärkt werden konnten.

Präsidentenbesuch in Saudi-Arabien und Libyen

Alexandre Hay, Präsident des IKRK, stattete in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten, Jean Hoefliger, und des Leiters der Finanzierungsabteilung, S. Nessi, vom 2. bis 6. April einen kurzen Besuch in *Saudi-Arabien* ab. Er traf mit Vertretern der Regierung zusammen, um sie über die Tätigkeit des IKRK sowie die Schwierigkeiten zu unterrichten, denen es dabei insbesondere im Irak, im Iran und im Libanon begegnet. Ferner wollte sich der Präsident des IKRK auch über Fragen bezüglich der Finanzierung des IKRK unterhalten.

In diesem Sinne führte der Präsident des IKRK Gespräche mit Prinz Saud Al-Faisal, Aussenminister, Scheich Muhammad Aba Al-Khail, Wirtschafts- und Finanzminister, Abdallah Bishara, Generalsekretär des Rates für Zusammenarbeit der Golfstaaten, und Rafik Hariri, dem saudischen Unterhändler im Libanonkonflikt. Alle Gesprächspartner zeigten sich den vorgebrachten Anliegen gegenüber äusserst aufgeschlossen und versprachen, in ihrem Aufgabenbereich das Möglichste zu tun, um die politischen und finanziellen Schwierigkeiten des IKRK zu bereinigen.

Einige Zeit nach diesen Gesprächen wurde das IKRK vom Beschluss Saudi-Arabiens unterrichtet, an das IKRK einen Betrag von 3 Millionen

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Schweizer Franken zu leisten. Diese Ankündigung wurde dankbar entgegengenommen.

Vom 14. bis 16. Mai begab sich der Präsident des IKRK dann in Begleitung derselben Mitarbeiter in die *Libysche Arabische Volksdschamahiria.* Am Flugplatz wurde er von einer umfangreichen Delegation unter der Leitung des Ministers für Sozialfürsorge, Ibrahim Al-Faquin Hasan, empfangen, der den abwesenden Gesundheitsminister vertrat.

In Gesprächen mit dem Aussenminister, Ali Abdul Salam Treiki, und anderen Verantwortlichen desselben Ministeriums konnte Alexandre Hay die Tätigkeit des IKRK und die damit verbundenen Schwierigkeiten erläutern. Fragen der Finanzierung des IKRK wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls angeschnitten.

Die Republick von Kap Verde tritt den Genfer Abkommen bei

Die Regierung der Republik von Kap Verde hinterlegte am 11. Mai 1984 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Mit diesem Beitritt haben 156 Staaten die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 angenommen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten diese Abkommen für die Republik von Kap Verde sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittserklärung, d.h. am 11. November 1984, in Kraft.

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

XV. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Vom 31. März bis zum 2. April fand in Sana'a (Arabische Republik Jemen) die XV. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften unter dem Vorsitz des Generalsekretärs dieser Organi-

sation, Abdul Ghani Ashi, statt. Das IKRK war durch seinen Präsidenten, Alexandre Hay, vertreten, der vom Generaldelegierten für den Nahen Osten, Jean Hoefliger, und dem Regionaldelegierten für die Arabische Halbinsel, C. Bauverd, begleitet wurde. Ebenfalls auf der Konferenz anwesend war der Präsident des Jordanischen Roten Halbmonds und der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Dr. Ahmed Abu Gura, der bei den einzelnen Sitzungen aktiv mitwirkte.

Die Arbeiten der Konferenz führten zu einer Reihe von Entschliessungen, von denen einige das IKRK und seine Tätigkeit unmittelbar berühren. So

— dankte die Konferenz dem IKRK für seine Bemühungen zur Erfüllung seines humanitären Auftrags; sie bat das IKRK, seine Tätigkeit in den arabischen Ländern weiter auszudehnen und insbesondere das palästinensische Volk verstärkt zu unterstützen;

— bat die Konferenz das IKRK, den afghanischen Flüchtlingen in Pakistan zu helfen;

— lud die Konferenz die arabischen Nationalen Gesellschaften ein, bei ihren Regierungen darauf zu drängen, den Zusatzprotokollen beizutreten;

— forderte die Konferenz die Nationalen Gesellschaften und die Regierungen auf, dem IKRK eine grössere materielle Unterstützung zukommen zu lassen.

---

63. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte paritätische Kommission trat am 3. April 1984 unter der Leitung von Herrn M. Aubert, Vizepräsident des IKRK, Präsident der Kommission, in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Kazuo Chiba vertreten.

Der Kaiserin-Shôken-Fonds geht auf eine Schenkung der japanischen Kaiserin aus dem Jahre 1912 zurück und soll nach dem Willen seiner Stifterin zur Entwicklung der humanitären Tätigkeit der nationa-

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

len Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond beitragen. Seither erhielt der Fonds mehrere Zuwendungen des japanischen Kaiserhauses, der japanischen Regierung und des Japanischen Roten Kreuzes.

Die Kommission nahm Kenntnis vom Kontoauszug und dem Stand des Fonds per 31. Dezember 1983, wobei sie auch den verfügbaren Saldo, nämlich SFr. 225.589,07 bestätigte.

Im Hinblick auf die 63. Verteilung der Einkünfte hatten sechzehn Nationale Gesellschaften und das Henry-Dunant-Institut Anträge eingereicht, und unter Berücksichtigung gewisser Kriterien beschloss die Kommission folgende Zuweisungen:

Rotes Kreuz von Benin: SFr. 8.000
zum Kauf von Rollstühlen,

Rotes Kreuz von Haiti: SFr. 50.000
zum Kauf von Material für Bluttransfusionen,

Rotes Kreuz von Nepal: SFr. 45.000
zum Kauf einer Ambulanz,

Rotes Kreuz von Ruanda: SFr. 50.000
zum Kauf eines Geländewagens und
von Erstehilfematerial,

Rotes Kreuz von Sierra Leone: SFr. 30.000
zum Kauf eines für Bluttransfusionen ausgerüsteten Fahrzeugs,

Rotes Kreuz von Togo: SFr. 13.000
zum Kauf von sechs Motorrädern,

Henry-Dunant-Institut: SFr. 25.000
für an Kandidaten bestimmte Stipendien, welche Vorlesungen des Instituts zu hören wünschen.

Nach den geltenden Statuten gelangen die Einkünfte des Jahres 1984 im Jahre 1985 zur Verteilung. Damit die Nationalen Gesellschaften ihre Anträge in Übereinstimmung mit diesen Statuten einreichen können, beschloss die paritätische Kommission, ihnen wie im Vorjahr einen Vordruck für solche Anträge zukommen zu lassen. Diese Anträge sind dem Sekretariat der paritätischen Kommission vor dem 31. Dezember 1984 zu unterbreiten.

BIBLIOGRAPHIE

DAS HANDBUCH DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Das IKRK und die Liga bereiten gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Henry-Dunant-Institut die zwölfte Ausgabe des *Handbuchs des Internationalen Roten Kreuzes* vor. Die französische Ausgabe [1] und die englische Ausgabe sind im Februar und im Juli 1983 erschienen; die spanische Ausgabe soll Ende dieses Jahres vorliegen; eine arabische Übersetzung wird möglicherweise folgen.

Seit seiner Erstausgabe 1889 dient das Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes als Sammelwerk der Grundsätze und Regeln, auf denen die Tätigkeit des Roten Kreuzes seit seiner Gründung beruht, und als praktischer Leitfaden für alle, die am Leben des Roten Kreuzes Anteil nehmen.

Das Handbuch umfasst die Texte, nach denen sich das Wirken und die Aktionen des Roten Kreuzes in Friedenszeiten ausrichten, d.h. die Statuten und Reglemente über Organisation und Funktion der Institutionen, die zusammen das Rote Kreuz bilden — das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond — sowie die internationalen Abkommen und Verträge, welche den Auftrag des Roten Kreuzes in Kriegszeiten bestimmen. Schliesslich enthält es die wichtigsten Entschliessungen, die von den Organen des Roten Kreuzes angenommen wurden.

Das ursprünglich vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz herausgegebene Werk umfasst lediglich zweiundzwanzig Seiten. Im Laufe zahlreicher Neuausgaben, von denen die letzten auf die Jahre 1951, 1953 und 1971 zurückgehen, erfuhr das Handbuch beträchtliche Ausweitungen. Ab 1930 erhielt die Sammlung die Bezeichnung *Handbuch*

[1] Manuel de la Croix-Rouge internationale. Französische Ausgabe, Genf, Februar 1983. 768 Seiten.

International Red Cross Handbook. Englische Ausgabe, Genf, Juli 1983. 744 Seiten. Beide sind beim IKRK, bei der Liga oder beim Henry-Dunant-Institut erhältlich.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

des Internationalen Roten Kreuzes und wurde gemeinsam vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften publiziert.

Die Neuausgabe liegt in besonders gepflegter Aufmachung vor: einige wichtige Texte wurden typographisch hervorgehoben. Die Aufmerksamkeit des Lesers wird dabei auf folgende Aspekte gelenkt:

— Die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien verkündet wurden;
— die im Falle bewaffneter Konflikte anwendbaren Grundregeln des humanitären Völkerrechts, die in wenigen Sätzen die etwa 600 Artikel dieses Rechts zusammenfassen;
— eine historische Zeittafel, die auf einer Seite die wichtigen Daten der hundertzwanzigjährigen Geschichte des Roten Kreuzes zusammenfasst;
— kurze Notizen über die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, das IKRK und die Liga;
— eine Tabelle der wichtigsten anerkannten Schutzzeichen.

Das Handbuch besteht aus drei Hauptteilen und Anhängen. Der erste Teil des Handbuches ist dem humanitären Völkerrecht gewidmet. Mit Ausnahme des « Urabkommens » von 1864, das aus historischen Gründen beibehalten wurde, ist der Inhalt des Handbuchs auf das gegenwärtig geltende Recht beschränkt. Es stellt demnach nicht eine Sammlung aller internationalen Abkommen oder Vereinbarungen dar, und der historisch Interessierte wird nicht alle diesbezüglichen Dokumente vorfinden. Die hauptsächlichen Unterschiede im Vergleich zur Ausgabe 1971 sind die Berücksichtigung der Zusatzprotokolle von 1977 und eine ausführliche Behandlung der im Falle von Konflikten anzuwendenden Regeln, die traditionsgemäss vom Haager Recht abhängen.

Der zweite Teil ist den Statuten und internen Reglementen des Roten Kreuzes gewidmet, von denen etliche im Laufe der letzten Jahre neugefasst wurden. Dieser Teil ist ebenfalls durch neue Texte bereichert worden, so durch die Auslegung (1974) der Übereinkunft zwischen dem IKRK und der Liga aus dem Jahre 1969, in der die gegenseitige Kompetenzabgrenzung anlässlich von Hilfsaktionen festgelegt wurde; die Grundsätze und Regeln, nach denen sich die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes in Katastrophenfällen ausrichten; die Richtlinien für die Tätigkeiten des Internationalen Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe; Modell-Statuten für die Nationalen Gesellschaften; die Statuten des französischen Fonds « Maurice de Madre », der ethische Kodex für Blutspende und Bluttransfusion.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Der dritte Teil enthält eine Auswahl von Entschliessungen. Hier musste aus Gründen der Handlichkeit eine strenge Wahl unter den Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen, des Delegiertenrat und der Generalversammlung der Liga getroffen werden. Die vorliegende Ausgabe enthält denn auch nur diejenigen Entschliessungen, die für alle Tätigkeitsgebiete des Roten Kreuzes von grundlegender Bedeutung sind und von den früheren Entschliessungen jene, die aus historischen oder allgemeingültigen Gründen auch weiterhin von Interesse sind. Eine ausführliche Publikation aller seit der Gründung des Roten Kreuzes angenommenen Entschliessungen soll später gesondert erscheinen. Ein Verzeichnis erleichtert das Studium dieses dritten, den Entschliessungen gewidmeten Teiles.

Die Anhänge, die den letzten Teil des Handbuchs ausmachen, enthalten Kurzinformationen, so die Liste der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und der Sitzung des Generalrats und des Gouverneurrats — heute Generalversammlung der Liga —, eine Liste der Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga, der Rotkreuzgesellschaften und der Ständigen Kommission sowie die Daten der Verleihung des Friedensnobelpreises an das IKRK, die Liga und Henry Dunant.

Die Publikation ist als Arbeitsunterlage für diejenigen Leser bestimmt, die einen direkten Zugang zu den wichtigsten — kommentarlos reproduzierten — Rechtsdokumenten suchen, auf denen die Tätigkeit des Roten Kreuzes beruht.

SIDNEY D. BAILEY: HOW WARS END [1]

Das Werk des Politologen und anerkannten Fachmanns auf dem Gebiet der « Krisendiplomatie », Sydney D. Bailey, verdient in mehr als einer Hinsicht Beachtung. Der Autor nimmt eine systematische und äusserst anspruchsvolle Analyse des Endes von Konflikten vor. Unter

[1] Sydney H. Bailey: *How Wars End: The United Nations and the termination of armed conflicts, 1946-1964.* Clarendon Press, Oxford, 1982, 2 Bände. 418 und 744 Seiten. Nur in englischer Sprache.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

den polemologischen Studien juristischen Einschlags wie auch denen aus dem Bereich der Politwissenschaften oder selbst der Massenpsychologie finden sich nur selten Arbeiten, die sich mit den Mechanismen auseinandersetzen, welche bei der Einstellung der Feindseligkeiten und in Situationen wirksam werden, in denen sich die « heisse » Krise stabilisiert und in einen « Tatbestand » umwandelt oder auflöst.

Das Hauptverdienst von Baileys Werk liegt darin, dass er die zu untersuchende Frage in den Gesamtkontext stellt und die verschiedenen Aspekte der internationalen Faktoren beleuchtet, die im Verlauf und bei der Lösung einer solchen Krise auftreten.

Das Werk umfasst zwei Bände, deren zweiter mehrere Krisen aus den Jahren zwischen 1947 und 1964 analysiert. Es handelt sich dabei um zwei Krisen in Indonesien (1947 und 1949), den Kaschmirkonflikt (1949), zwei palästinensische Krisen (1949), die Koreakrise (1954), den Sinai-Suezkanalkonflikt (1956-1957) und die Zypernkrise (1964). Der erste Band stellt einen gelungenen Versuch dar, die Verfahren zur Lösung dieser Krisen durch die internationale Gemeinschaft systematisch zu erfassen.

Ein ganz besonderes Interesse verdient der breite Raum, den der Autor den humanitären Elementen bei der Lösung dieser Krisen einräumt. Speziell gilt dies für das fünfte Kapitel des ersten Bandes, doch werden im ganzen Werk häufig die Veröffentlichungen des IKRK und Hinweise auf die Genfer Abkommen zitiert. Zu erwähnen ist auch der Versuch, den der Autor im sechsten Kapitel von Band I unternimmt, wo er im Hinblick auf künftige Friedensverhandlungen einen Katalog all jener Probleme aufstellt, die immer wieder in den als Beispiel herangezogenen Krisen auftauchen. Schliesslich liefert die eingehende Untersuchung der multilateralen Diplomatie im Rahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wertvolle Angaben über diese Art der Diplomatie, ihre Mittel und Grenzen.

Obwohl Baileys Werk recht umfangreich ist — es zählt an die tausend Seiten — erweist sich die Lektüre als spannend und lehrreich. Eine ausführliche Bibliographie und Hinweise auf die internationale Dokumentation ergänzen die Veröffentlichung in glücklicher Weise.

Das Internationale Rote Kreuz und insbesondere das IKRK haben als internationale Institutionen, die immer häufiger zur Lösung von Krisen hinzugezogen werden, grösstes Interesse daran, dass den von Bailey eröffneten Perspektiven weiter nachgegangen wird.

Ch. Swinarski.

Studien und Essays zum humanitären Völkerrecht als Ehrengabe für Jean Pictet

Zum 70. Geburtstag von Jean Pictet veröffentlichen das IKRK und der Verlag Martinus Nijhoff im Oktober 1984 Studien und Essays zum humanitären Völkerrecht. Zu dieser neuen, originellen Veröffentlichung haben an die achtzig Persönlichkeiten aus der Rotkreuzwelt und Kenner des humanitären Völkerrechts mit Studien und Essays beigetragen. Die Sammlung wird damit zum Spiegelbild für die ausgedehnte, einflussreiche und vielfältige Tätigkeit des grossen Juristen, Lehrers, Rotkreuzvertreters und angesehenen Verfassers Jean Pictet.

Von einem Vorwort der Altbundespräsidenten der Schweiz, Max Petitpierre und Pierre Graber, und des Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, begleitet, enthält der Band eine Biographie Jean Pictets, eine Liste seiner Veröffentlichungen und die in fünf Kapiteln zusammengefassten Beiträge all derer, die an diesem Werk mitgearbeitet haben: I. Betrachtungen zu den Genfer Abkommen von 1949; II. Betrachtungen zu den Zusatzprotokollen von 1977; III. Allgemeine Fragen des humanitären Völkerrechts; IV. Menschenrechts- und allgemeine Völkerrechtsfragen im Vergleich zum humanitären Völkerrecht; V. Theorie und Praxis des Internationalen Roten Kreuzes. Den Band beschliessen eine umfassende Bibliographie der hier erwähnten Themenkreise, Tabellen mit den internationalen Rechtsurkunden und ein Inhaltsverzeichnis.

Subskriptionspreis: SFr. 75.— oder US $ 37.50 (bis zum 31. Juli 1984).

Die Subskribenten werden namentlich in dem Werk aufgeführt.

Verkaufspreis: SFr. 100.— oder US $ 50.— (ab 31. Juli 1984).

Bestellungen sind zu richten an das

Internationale Komitee vom Roten Kreuz,
17, av. de la Paix,
1211 Genf, Schweiz.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

JULI-AUGUST 1984
BAND XXXV, Nr. 4

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

Hans-Peter Gasser: Einige Betrachtungen zur Zukunft des humanitären Völkerrechts 74

Das Rote Kreuz und seine Rolle als Helfer der militärischen Sanitätsdienste 84

Friedensmedaille der Vereinten Nationen an den Präsidenten des IKRK 88

Besuch des Präsidenten der Republik Costa Rica beim IKRK 88

Persönlichkeiten besuchen das IKRK 89

Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Togo 89

Belize tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 89

Die Republik Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 90

Zentralafrikanische Republik: Beitritt zu den Protokollen 90

Mitteilung Frankreichs 91

Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle . 91

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Einige Betrachtungen zur Zukunft des humanitären Völkerrechts[1]

von Hans-Peter Gasser

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Kriegsopfern und die beiden Zusatzprotokolle aus dem Jahre 1977 sind die schriftlichen Quellen des modernen humanitären Völkerrechtes. Hinter diesem umfangreichen Werk mit seinen rund 600 Artikeln stehen ein grosser Einsatz an schöpferischer Arbeit, schwierigen politischen Verhandlungen, Finanzmitteln und gutem Willen. Das moderne geschriebene humanitäre Völkerrecht ist das Ergebnis der grössten uns bekannten Anstrengungen um sukzessive Kodifizierung von Rechtsregeln. Und natürlich werden diese schriftlich niedergelegten Regeln noch weitgehend durch Gewohnheitsrecht ergänzt.

Was wird die Zukunft für das humanitäre Völkerrecht bringen? — Bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, möchte ich auf verschiedene Themen hinweisen, die das IKRK in Übereinstimmung mit dem ihm anvertrauten Mandat im Auge behalten sollte. Gemäss seinem Auftrag soll es ja nicht nur auf eine *getreue Anwendung* des humanitären Völkerrechtes hinarbeiten, sondern auch auf seine *Vervollkommnung und Verbreitung*. Später wären dann Prioritäten zu setzen, die zu erreichenden Ziele festzulegen und die einzuschlagenden Wege zu bestimmen.

Die wichtigste Aufgabe: Durchsetzung des humanitären Rechtes

Uns scheint allerdings, dass die oberste Priorität sowohl heute als auch in Zukunft darin liegen muss, *die Annahme und die bessere Achtung*

[1] Vorgetragen beim Neunten Rundtischgespräch über aktuelle Fragen des humanitären Völkerrechtes, San Remo, September 1983. Der Autor bringt seine persönlichen Ansichten zum Ausdruck.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

des bestehenden humanitären Rechtes durchzusetzen. Dieses Recht hat seinen Wert unter Beweis gestellt, und seine Weiterentwicklung in den Protokollen von 1977 stellt einen grossen Schritt nach vorn dar, eine wesentliche Verbesserung der Lage der in das Kriegsgeschehen hineingerissenen Menschen.

In Zukunft wird man sich daher noch mehr als bisher darum bemühen müssen, dass

— erstens, die bestehenden Abkommen von den Staaten nach dem jeweils in den einzelnen Verfassungen vorgesehenen Verfahren *angenommen* werden. Ich meine hier natürlich in erster Linie die Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977, denn wir können durchaus auf den Grad der Anerkennung stolz sein, den die Genfer Abkommen von 1949 gefunden haben, denen bis heute 154 Staaten beigetreten sind. Sie sind universelles Recht geworden. Dasselbe kann man hingegen nicht von den Protokollen sagen; heute, sechs Jahre nach Abschluss der Diplomatischen Konferenz sind 38 Staaten durch Protokoll I und 31 durch Protokoll II gebunden[1]. Dieses Ergebnis ist nicht befriedigend und gibt dem IKRK Anlass zur Besorgnis;

— zweitens, das bestehende Recht *verstanden* wird. Das gilt insbesondere für die Protokolle, die sehr komplex sind und deshalb der Auslegung bedürfen. Folglich müssen die Abkommen von Juristen und anderen Spezialisten des humanitären Rechtes, wie auch von Seiten des IKRK, erklärt werden;

— drittens, das bestehende Recht *bekannt* wird und, was noch wichtiger ist, dass diejenigen es sich aneignen, die es einzuhalten haben. Die einzige Art und Weise, dieses Ziel zu erreichen, ist und bleibt die Ausbildung der Angehörigen der Streitkräfte, und zwar vom einfachen Soldaten bis hin zum Oberkommandierenden, den Mitgliedern des Stabes und all jener, deren Tätigkeit irgendeinen Einfluss auf die Durchsetzung der Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen hat;

— viertens, das bestehende Recht *eingehalten* wird. Wir brauchen hier nicht auf die Missachtung der Abkommen und Protokolle, sogar ihrer grundlegendsten humanitären Prinzipien, hinzuweisen, deren Zeugen wir alle sind. Ein Blick auf die Zukunft lässt uns eine Menge neuer Konfliktherde vorausahnen, was uns anregen sollte, neue Wege zu finden, um die bestehenden Kontrollverfahren zu verstärken und

[1] Stand vom 31. Dezember 1983.

neue Mittel auszudenken, die eine bessere Einhaltung des humanitären Rechtes sicherstellen können.

Wie alles menschliche Bestreben sind auch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle von 1977 nicht vollkommen, noch erreichen sie ihr eigentliches Ziel, nämlich den vollen Schutz des hilflosen Einzelnen gegen die Auswirkungen des Krieges. Die Weiterentwicklung des humanitären Rechtes im Jahre 1977 — insbesondere durch die neuen Bestimmungen, die das Recht der Kriegführenden in der Wahl ihrer Kampfmittel und -methoden beschränken, sowie diejenigen, die die Zivilpersonen vor den unmittelbaren Auswirkungen der Feindseligkeiten schützen — ist zweifellos als glückliche Ergänzung der Genfer Abkommen von 1949 und des Gewohnheitsrechtes anzusehen. Unserer Ansicht nach dürfte kaum damit zu rechnen sein, dass in allernächster Zukunft nochmals ein Versuch dieses Ausmasses zur Weiterentwicklung und Kodifizierung unternommen wird. Eher wird man sich wohl bemühen, Fortschritte in gewissen Teilbereichen zu erzielen.

In der Tat erscheint uns eine neue Runde zur Weiterentwicklung wichtiger Teile des humanitären Rechtes in nächster Zeit nicht nur unwahrscheinlich, sondern aus verschiedenen Gründen auch gar nicht wünschenswert. Einerseits lässt ein Blick auf die internationale Szene erkennen, dass unsere Zeit mit internationalen Abkommen überschwemmt wird. Jede neue Bestimmung verliert dadurch nicht nur an Wert, sondern auch an Aussicht auf Annahme durch die Staaten.

Andererseits sind die humanitären Abkommen dermassen anspruchsvoll und komplex geworden, dass man sie nur noch schwer verstehen und sich aneignen kann, und das gilt nicht nur für diejenigen, die mit ihnen zu arbeiten haben, sondern sogar für die Rechtsexperten. Daher sind wir überzeugt, dass mehr getan werden muss, um das derzeit gültige Recht zu erklären als neues aufzustellen. Dabei sind vor allem die Leitgedanken hervorzuheben, die im heutigen Recht, und insbesondere im ersten Zusatzprotokoll von 1977, kaum mehr sichtbar sind.

Entwicklung des humanitären Rechtes: Tragweite und Grenzen

Doch wenden wir uns jetzt den Bereichen und Fragen humanitären Charakters zu, die unserer Ansicht nach eine Weiterentwicklung humanitären Rechtes erfordern könnten. Wir beschränken und hier absichtlich nicht auf das humanitäre Völkerrecht im engeren Sinn, sondern beziehen auch einige Randgebiete in unsere Analyse ein, ja überschreiten sogar seine Grenzen. Als Jurist des IKRK kann ich versichern, dass sich das

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

IKRK in seinen Initiativen strikt an seinen Kompetenzbereich halten wird und es keineswegs die Absicht hat, sich in Fragen einzumischen, die ausserhalb seines Mandates liegen. Doch bei der Analyse müssen wir über die Grenzen unseres eigenen Bereiches schauen, um die Themen im Gesamtzusammenhang betrachten zu können.

Drei Arten von Situationen verlangen hier unsere Aufmerksamkeit:

1) Einige Rechtsprobleme in Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Beziehungen in Zeiten bewaffneter Konflikte sind (übrigens auf Anregung des IKRK) von der Diplomatischen Konferenz von 1977 nicht aufgegriffen worden; sie sind daher auf dem Stand von vor 1977 stehengeblieben.

2) In anderen Bereichen sehen wir uns angesichts des technologischen Fortschrittes ständig neuen Herausforderungen gegenübergestellt. Das Recht muss mit dieser Entwicklung Schritt halten, da es sonst rücksichtslos überrannt wird.

3) Als Teil des Völkerrechtes ist das humanitäre Recht unmittelbar mit einigen anderen Rechtsgebieten, wie den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht, dem internationalen Strafrecht, usw. verknüpft. Änderungen in diesen Bereichen könnten Rückwirkungen auf das humanitäre Recht haben. Man muss folglich die anderweitigen Entwicklungen verfolgen, um die Errungenschaften der Genfer Abkommen und der Protokolle zu wahren und nötigenfalls zu versuchen, die Entwicklung in anderen Zweigen des Völkerrechtes nach Massgabe der humanitären Zielsetzungen zu beeinflussen.

Mögliche Bereiche künftiger Entwicklung

Recht des Seekrieges

Die schriftlich niedergelegten Regeln für bewaffnete Konflikte zur See gehen auf das Jahr 1907 zurück; als sie entstanden, gab es noch keine Unterseebote, und ebenso wenig kannte man das massive Eingreifen von Flugzeugen in einer Seeschlacht. Erst das II. Genfer Abkommen von 1949, ergänzt durch das Zusatzprotokoll I von 1977, entwickelt in angemessener Weise einen wichtigen Teil dieses Rechtes, nämlich die Regeln zum Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See. Dagegen ist der Stand des Gewohnheitsrechtes ungewiss. Gibt es Gründe für eine Überarbeitung und Neuformulierung der internationalen Regeln des Seekrieges?

Die Ansichten von Juristen und Diplomaten gehen hier auseinander. Allerdings sollten wir nicht vergessen, dass die Bemühungen um ein neues Seerecht schliesslich mit Erfolg gekrönt waren. Welche Auswirkungen hat das Seerechtsabkommen von 1982 auf das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht, insbesondere im humanitären Bereich? Eine gründliche Analyse ist hier notwendig. Deren Ergebnis mag, zusammen mit der im Südatlantikkonflikt (1982) gesammelten Erfahrungen, eine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung darüber bieten, ob die Voraussetzungen für eine ausgedehnte Debatte über Mittel und Wege eines verbesserten Schutzes humanitärer Interessen in bewaffneten Konflikten zur See gegeben sind. Selbstverständlich richtet sich das Interesse des IKRK ausschliesslich auf humanitäre Themen wie besseren Schutz der Spitalschiffe, Verbesserung des Loses von Zivilpersonen, die in Feindseligkeiten zur See geraten, usw. Die ungeheuren Wirtschaftsinteressen, die heutzutage in einem Seekrieg auf dem Spiel stehen würden, liegen ausserhalb seines Wirkungskreises.

Neutralitätsrecht

Wie das Seekriegsrecht so stand auch das Neutralitätsrecht absichtlich nicht auf der Tagesordnung der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977. Die Quelle für die Regeln, die die Rechte und Pflichten neutraler Staaten in einem bewaffneten Konflikt bestimmen, sind in den V. und XIII. Haager Abkommen von 1907, zu einem sehr begrenzten Mass in den Genfer Abkommen von 1949 und schliesslich im Gewohnheitsrecht zu suchen. Man darf wohl kaum behaupten, dass der aktuelle Rechtszustand den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht. Ferner ist der Begriff, den sich die Regierungen heute von der Neutralität machen, nicht notwendigerweise identisch mit den zu Beginn des Jahrhunderts vertretenen Ansichten. Jeder Versuch, Vorschläge für die Zukunft des Neutralitätsrecht zu machen, wäre aber verfrüht, denn in letzter Zeit haben sich kaum Experten zu diesem Thema geäussert. Gewisse Fragestellungen sind eng mit Problemen des Seekriegsrechtes verbunden, insbesondere was den Schutz der Schiffahrtsinteressen neutraler Staaten angeht. Selbstverständlich geraten wir auch hier wiederum in die Sphäre hochpolitischer Interessen. Deshalb müssen einmal mehr vorerst jene Themen ausgesondert werden, die unmittelbar humanitäre Belange berühren.

Regeln über die Mittel und Methoden der Kriegsführung

Protokoll I von 1977 bekräftigt zwei massgebliche Regeln des humanitären Völkerrechtes, nämlich dass « die am Konflikt beteiligten

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung (haben) », und dass « es verboten (ist), Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen » (Art. 35, Absatz 1 und 2). Andere Bestimmungen dieses Protokolles und des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus dem Jahre 1980 wandeln diese allgemeinen Grundsätze in spezifische, unmittelbar anwendbare Verbote um. Doch bleibt mehr zu tun: die grundsätzliche Einsicht, dass Mittel und Methoden der Kriegsführung Beschränkungen unterliegen, muss in praktisch anwendbare Regeln umgesetzt werden. Insbesondere erfordert die ständige Rüstungsentwicklung, dass gestützt auf das Abkommen von 1980 in konsequenter Weise auch andere Waffenarten im Hinblick auf ein mögliches Verbot oder Anwendungsbeschränkung überprüft werden. Sollte man sich künftig auch mit Systemen befassen, die den Rahmen dieses Abkommens sprengen? Die Frage steht offen — und sie ist gewiss einige Überlegungen wert, wenn man bedenkt, was auf dem Spiel steht.

Sanitätstransporte

Im gleichen Sinne sollte jegliche technische oder sonstige Entwicklung aus allernächster Nähe verfolgt werden, die einen verbesserten Schutz für Sanitätstransporte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie für Spitäler und für das Sanitätspersonal bringen könnte, welches Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen, transportieren und pflegen hat. Die in einem Konflikt aus jüngster Zeit gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, wie ausserordentlich wichtig es ist, bestehende Techniken für die Kenntlichmachung von Sanitätsflugzeugen, insbesondere Hubschraubern, einzusetzen. Wir müssen den technischen Fortschritt auf diesem Gebiet sorgfältig verfolgen. Übrigens legt Protokoll I ein Verfahren für die periodische Überprüfung seiner Vorschriften über die Kennzeichnung fest, was erlaubt, technische Entwicklungen für humanitäre Belange zu nutzen.

Vermehrter Schutz des Individuums

Mehr als je zuvor sind wir uns heute bewusst, dass sich das humanitäre Völkerrecht mit anderen Zweigen des Völkerrechtes überschneidet, wenn es um den Schutz des Einzelnen geht. Kürzlich geschehene und künftige Entwicklungen der Menschenrechte, der Flüchtlingsabkommen, wichtiger Teile des internationalen Strafrechtes und andere können

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

sich unmittelbar auf das humanitäre Recht auswirken. Viele Projekte wurden in dieser Hinsicht von den Vereinten Nationen in Angriff genommen; andere befinden sich erst im Diskussionsstadium. Als Beispiel seien hier nur der Entwurf zu einem Kodex über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, die Entwürfe zu den Abkommen über die Folter und das Söldnerwesen, die Vorschläge für einen verbesserten physischen Schutz der Flüchtlinge in Konfliktsituationen, die Debatte über die zwangsweise Umsiedlung ganzer Bevölkerungsgruppen, usw. erwähnt.

Wir möchten die Aufmerksamkeit ganz besonders auf all die Probleme ziehen, die immer dann entstehen, wenn die internen Verhältnisse eines Landes weder als innerer Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechtes (gemeinsamer Artikel 3 der Abkommen von 1949, Protokoll II) noch eindeutig als Frieden bezeichnet werden können. Diese Situationen innerer Wirren oder Spannungen, die gelegentlich auch gewisse Merkmale eines Bürgerkrieges aufweisen, sind häufig durch Ausrufung des Ausnahmezustandes gekennzeichnet, begleitet von Kriegsrecht, einschneidenden Beschränkungen der persönlichen Freiheiten und von einer grossen Zahl von Häftlingen, denen die Freiheit wegen der herrschenden Verhältnisse entzogen worden ist. Obgleich solch ein Ausnahmezustand definitionsgemäss nur vorübergehender Natur sein sollte, zeigt die Erfahrung, dass derartige heftige Reaktionen auf eine Krisenlage häufig bestehen bleiben.

Die Untersuchung einer solchen Lage aus der Sicht der beiden Systeme — Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht — führt zu völlig verschiedenen Ergebnissen: die universellen und regionalen Menschenrechtsabkommen gestatten einer Regierung unter gewissen Umständen, den Schutz der Menschenrechte zeitweilig ausser Kraft zu setzen — mit Ausnahme einiger grundlegender Rechte (der sog. harte Kern der Menschenrechte). Dagegen ist das humanitäre Recht in solchen Fällen überhaupt nicht anwendbar, doch ist allgemein bekannt, dass das IKRK von Fall zu Fall mit Zustimmung der Regierung seine humanitäre Tätigkeit für sogenannte « politische » und « Sicherheitshäftlinge » entfalten kann.

Gewährt das Völkerrecht all denen ausreichenden Schutz, die einer solchen Situation zum Opfer fallen ? Für viele ist die Liste der Menschenrechte, die auch in einer die Nation selbst bedrohenden Ausnahmesituation nicht ausser Kraft gesetzt werden können, zu kurz, die Zahl der notstandsfesten Rechte ungenügend, besonders in den « älteren » Abkommen. Diesen Fragen wird derzeit im Rahmen der Vereinten Nationen nachgegangen. Wer sich für einen verbesserten Schutz des

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Einzelnen in Situationen, die einem internen bewaffneten Konflikt gleichkommen, interessiert, wird das Ergebnis dieser Beratungen mit allergrösstem Interesse erwarten.

Es ist auch gesagt worden, es sei häufig ausserordentlich schwierig, eine Grenze zwischen den nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallenden inneren Wirren einerseits und den nicht-internationalen bewaffneten Konflikten andererseits zu ziehen. Ferner mag es sehr wohl sein, dass Regierungen aus unverkennbar politischen Gründen nicht gewillt sind, das Vorhandensein eines internen bewaffneten Konfliktes anzuerkennen. Was auch unter den schlimmsten Umständen eines de facto Bürgerkrieges anwendbar bleibt, ist der notstandsfeste Kern der Rechte gemäss den verschiedenen Menschenrechtsabkommen, wie unangemessen der gewährte Schutz auch sein mag. Und die Lage wird noch unbefriedigender, wenn der Staat keinem der geltenden Menschenrechtsabkommen beigetreten ist. Die Regierung kann sich rechtlich gesehen frei fühlen, fast alle üblicherweise von den bedeutenderen Abkommen gewährten Rechte abzuschaffen, da nicht alle als bindendes Gewohnheitsrecht anerkannt werden. Es ist schon vorgeschlagen worden, eine Erklärung der grundlegenden unveräusserlichen Menschenrechte zu entwerfen, die in allen internen, von Gewalt gekennzeichneten Ausnahmesituationen anwendbar wären, und zwar unabhängig von der juristischen Qualifizierung derselben durch die Regierung.

Wir meinen, dass solche Bemühungen durchaus verdienstvoll sind und ermutigt werden sollten. In der Tat muss für die wichtigsten humanitären Anliegen gesorgt werden, auch wenn die rechtliche Qualifizierung der Gewalttaten, die das normale Leben eines Landes unterbrechen, im Streit steht.

Wie das Recht weiterentwickeln ?

Dieses Thema wirft eine Frage allgemeiner Natur auf, die (selbst wenn sie ohne Antwort bleibt) der Erwähnung in diesem Zusammenhang wert ist: Welches ist der richtige Weg zur Weiterentwicklung des Rechtes ? Sollen neue Rechtsregeln in der Form eines für die Parteien verbindlichen Abkommens ausgearbeitet werden, oder soll der Vorzug eher einer (nicht verbindlichen) Erklärung allgemeiner Grundsätze, deren Anwendbarkeit als selbstverständlich angesehen wird, gegeben werden ? — Das Verfahren mit einer allgemeinen Erklärung als Vorstufe für ein später auszuarbeitendes Abkommen hat seine Vorzüge bereits bewiesen. Doch scheint das Problem etwas anders zu liegen, wenn für eine bestimmte Situation bereits Rechtsvorschriften bestehen, selbst

wenn diese unzulänglich sind. Welchen Wert und welche Wirksamkeit hat dann eine Erklärung, die mit bindenden Rechtsregeln in Wettbewerb tritt? — Es muss alles getan werden, um eine Schwächung des bestehenden Rechtes mit seinen zwar komplexen, aber spezifischen Sachverhalten angepassten Vorschriften und seinem Anwendungsmechanismus zu verhindern. Ob eine allgemeine Erklärung die Regierung nicht der Versuchung aussetzt, sich von ihren aus Vertragsrecht herrührenden, spezifischen und ganz konkreten Verpflichtungen loszusagen und allgemeinen Grundsätzen zuzuwenden, die dem Ermessen notwendigerweise weit mehr Spielraum lassen, wäre sorgfältig zu untersuchen. Lassen sich die allgemeinen Grundsätze nicht sehr viel leichter beiseiteschieben als das Recht mit seinem genau vorgezeichneten Anwendungsverfahren? Besteht nicht die Gefahr, dass sich die Regierungen hinter allgemeinen Grundsätzen verschanzen — die schon durch ihren allgemeinen Charakter viel leichter respektiert werden —, um spezifischen Verpflichtungen vertraglicher Natur zu entgehen?

* * *

Das IKRK verfolgt die Entwicklung auf all diesen verwandten Gebieten mit grosser Aufmerksamkeit und begrüsst jeden Ausbau des Schutzes für leidende Menschen. Doch das IKRK ist sich seiner Verpflichtung bewusst, das in den Abkommen des humanitären Rechtes zum Schutz der Kriegsopfer bereits Ereichte zu bewahren. Jede Schwächung muss verhindert werden.

Schlussfolgerungen

Solange es bewaffnete Konflikte gibt, muss die Entwicklung des humanitären Völkerrechtes darauf abzielen, das Los der Opfer zu verbessern.

Jede Initiative zur Schaffung neuen Rechtes sollte nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt werden: bringt der Vorschlag eine wesentliche Verbesserung für den Schutz des vom Kriegsgeschehen erfassten Menschen? Wird die humanitäre Politik durch die vorgeschlagene Regel wirksamer gestaltet?

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Um darauf zurückzukommen, was ich bereits eingangs gesagt habe: jede neue Massnahme, die bewirkt, dass das bestehende humanitäre Recht besser eingehalten wird, ist unter den heutigen Umständen der dringlichste und auch wertvollste Beitrag zur humanitären Politik.

Unser aller Aufgabe ist und bleibt gewiss der Ausbau des Rechtes, aber noch wichtiger ist die Sorge, dass dieses Recht von den Regierungen eingehalten wird.

Hans-Peter Gasser
Rechtsberater
Internationales Komitee
vom Roten Kreuz

Technische Aufzeichnung

Das Rote Kreuz und seine Rolle als Helfer der militärischen Sanitätsdienste

Als die ersten nationalen Rotkreuzgesellschaften gegründet wurden, — ausgehend von einer Initiative Henry Dunants und seiner Kollegen jener privaten Genfer Vereinigung, die später den Namen « Internationales Komitee vom Roten Kreuz » tragen sollte — hatten sie eine Zweckbestimmung: verwundeten Soldaten Hilfe zu leisten.

Ursprünglich war die Aufgabe dieser Gesellschaften eindeutig und klar umrissen: die Sanitätsdienste der Streitkräfte sollten durch Entsendung von Freiwilligen verstärkt werden, die einen ordentlichen Auftrag erhalten und den gleichen Schutz geniessen wie das Sanitätspersonal der Streitkräfte. Obwohl seither die Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, die es heute in nahezu allen Ländern der Welt gibt, ihre Tätigkeiten beträchtlich ausgeweitet und diversifiziert haben, ist diese anfängliche Rolle auch heute noch Teil ihrer spezifischen Aufgaben, so dass eine neue Gesellschaft erst als vollwertiges Mitglied in unsere Bewegung aufgenommen werden kann, nachdem sie bewiesen hat, dass sie dieser Aufgabe gewachsen ist.

Es ist daher wichtig, näher zu prüfen, welche Aufgaben sich heute für die Nationalen Gesellschaften aus dieser besonderen Rolle im Konfliktfall ergeben können.

Zunächst sei daran erinnert, dass in erster Linie der Staat die Verantwortung für die Hilfeleistung an Opfer des Krieges trägt. Daher fällt ihm und insbesondere seinen Streitkräften die Aufgabe zu, im Einvernehmen mit der Nationalen Gesellschaft und den anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften die Art und Weise festzulegen, in der sie den Sanitätsdienst der Streitkräfte unterstützen könnten. Hier ist die Lage in den einzelnen Ländern sehr verschieden und hängt von den durch die Militärbehörden eingesetzten Sanitätsdiensten ab, von ihrer Einsatzfähigkeit, Organisation und Ausrüstung, kurz gesagt davon, ob sie den festgestellten oder voraussichtlichen Bedürfnissen angemessen sind.

Artikel 24 und 26 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 sehen vor, dass die Freiwilligen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zusammen mit dem offiziellen Sanitätspersonal, dem sie gleichgestellt sind, für die folgenden Aufgaben eingesetzt werden können: Aufsuchen und Bergen von Verwundeten oder Gefallenen, Beförderung und Behandlung von verwundeten und kranken Militärpersonen, Krankheitsverhütung bei den bewaffneten Streitkräften, Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen der Streitkräfte, und Militärseelsorge.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben geniessen die Freiwilligen unter bestimmten Bedingungen den Rechtsschutz, den das Abkommen dem offiziellen Sanitätspersonal gewährt. Artikel 24 und folgende des Abkommens erwähnen im einzelnen die Art dieser Garantien und deren Bedingungen:

1. Das Sanitätspersonal der Streitkräfte wird unter allen Umständen geschont und geschützt;

2. Zu diesem Zweck darf es das Schutzzeichen benützen;

3. Im Falle der Gefangennahme wird es bevorzugt behandelt.

Um den gleichen Schutz zu geniessen, müssen die Freiwilligen die folgenden fünf Bedingungen erfüllen:

1. Sie gehören einer Hilfsgesellschaft an, die von der Regierung als ein dem ständigen Sanitätsdienst der Streitkräfte zugeordneter Hilfsdienst anerkannt ist;

2. Sie sind von der Regierung ermächtigt, die ständigen Sanitätsdienste der Streitkräfte zu unterstützen;

3. Sie sind den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterworfen;

4. Sie werden ausschliesslich für die Aufgaben gemäss dem oben erwähnten Artikel 24 eingesetzt und enthalten sich ausserhalb ihrer humanitären Pflichten jeglicher den Feind schädigenden Handlung;

5. Ihre Mitwirkung an den ständigen Sanitätsdiensten ist den am Konflikt beteiligten Gegenparteien mitgeteilt worden.

Ausserdem sei daran erinnert, dass die Ausführung der oben erwähnten Aufgaben, obwohl das Abkommen diese ausdrücklich vorsieht, nicht als Vorrecht der Nationalen Gesellschaften angesehen werden darf.

Vielmehr ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als Hilfsgesellschaft, dass ihre Mitwirkung auf dem betreffenden Gebiet nicht mehr gerechtfertigt

ist, sobald der ständige Sanitätsdienst der Streitkräfte selbst in der Lage ist, den auftretenden Bedürfnissen zu entsprechen.

Aber selbst dann verbleiben für die Nationale Gesellschaft auf jeden Fall noch eine Anzahl von Tätigkeiten, die nicht unter Artikel 24 fallen, und durch die sie in Kriegszeiten dem ständigen militärischen Sanitätsdienst eine wertwolle und oftmals unerlässliche Unterstützung gewähren kann. Erwähnt seien insbesondere die Verwaltung von Spitälern, die Ausbildung von Krankenpflege- und Hilfspersonal, Sanitätsfahrzeugdienste, Werbung für Blutspenden, Blutübertragung, Ausrüstung und Rehabilitierung von Invaliden. All dies sind Tätigkeiten, die bereits zu normalen Zeiten im Programm zahlreicher Nationaler Gesellschaften stehen, und die, wenn die Umstände dies erfordern, dazu beitragen, dass die militärischen Sanitätsdienste ihre Aufgaben erfüllen können.

Schliesslich soll hier noch eine dritte Kategorie von Tätigkeiten zugunsten von verwundeten, kranken und versehrten Militärpersonen zur Sprache kommen. Gemeint sind die Vielzahl der Dienste, die nicht zur eigentlichen medizinischen Betreuung gehören und daher im allgemeinen die Mittel und Fähigkeiten des Militärpersonals überschreiten: Besuche in den Militärkrankenhäusern, Weiterleitung von Familienbotschaften, Verteilung von Lesematerial und Spielen, soziale Hilfe für Kriegsversehrte, besonders Hilfe am Wohnort, Berufsausbildung, Erholungslager usw.

Obwohl diese Dienste weniger dringlich sind als die medizinische oder paramedizinische Betreuung, sind sie doch vom humanitären Standpunkt aus gesehen sehr wertvoll. Sie bieten sämtlichen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, selbst jenen mit bescheidenen finanziellen Mitteln, ein Tätigkeitsgebiet, das so weit reicht wie die menschlichen Leiden selbst, die mit jedem Krieg einhergehen.

Besonders zu erwähnen sind hier noch die Hilfsleistungen zahlreicher Gesellschaften zugunsten verwundeter feindlicher Kriegsgefangener, die sich in Militärkrankenhäusern des betreffenden Landes zur Behandlung befinden. Eine solche Hilfe entspricht nicht nur dem grundlegenden Prinzip der Unparteilichkeit, sondern hat, soweit sie ausschliesslich humanitäre Zwecke verfolgt, eine tiefgreifende Bedeutung für den Frieden. Ihrer Berufung als Friedensstifter der Welt folgend, tragen diese Gesellschaften somit das Ihre zur Versöhnung der Menschen bei.

Wie man sieht, umfasst die Unterstützung, die die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond den Sanitätsdiensten der Streitkräfte gewähren, eine Vielzahl von Aspekten. Diese Tätigkeiten können jedoch keinesfalls je nach Bedarf improvisiert werden.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Es obliegt jeder Gesellschaft, bereits in Friedenszeiten mit den zuständigen Stellen der Streitkräfte regelmässige Kontakte zu unterhalten, um genau festzulegen, welche Rolle sie im Kriegsfalle zugunsten der verwundeten oder kranken Soldaten zu übernehmen hätte. Dasselbe gilt für die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit mit dem militärischen Sanitätsdienst. Einer ähnlichen Planung bedürfen ferner die Beziehungen, die in einem solchen Fall mit anderen Hilfsorganisationen einzurichten wären. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese als Hilfsdienste der militärischen Sanitätsdienste anerkannt sind oder nicht.

Friedensmedaille der Vereinten Nationen an den Präsidenten des IKRK

Am 5. Juli 1984 verlieh Javier Pérez de Cuéllar, Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des IKRK, Alexander Hay, die Friedensmedaille der Vereinten Nationen.

Diese hohe Auszeichnung ist ein Zeichen der Würdigung, die eine Ehre für das IKRK und die gesamte Rotkreuzbewegung bedeutet. Im Jahre 1978 wurde das IKRK von der UNO bereits mit dem Menschenrechtspreis ausgezeichnet.

Besuch des Präsidenten der Republik Costa Rica beim IKRK

Der Präsident der Republik Costa Rica, Luis-Alberto Monge, stattete am 12. Juni 1984 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf einen Besuch ab. Er wurde vom Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, empfangen. Im Verlauf eines Gesprächs erörterte Luis-Alberto Monge verschiedene Fragen aus dem humanitären Bereich.

Bei seinem Besuch befand sich der Präsident von Costa Rica in Begleitung von verschiedenen Persönlichkeiten, insbesondere von Guillermo Sandoval, Arbeitsminister, Dr. Hugo Muñoz, Justizminister, sowie des Ständigen Vertreters Costa Ricas bei den Vereinten Nationen in Genf, Botschafter Elias Soley Soler.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Persönlichkeiten besuchen das IKRK

Am 10. Juli 1984 wurden Minister Fikre-Selassie Wogderess, Generalsekretär des provisorischen administrativen Militärrates und Vizepräsident des äthiopischen Ministerrates und Dr. Dawit Zawde, Präsident des Äthiopischen Roten Kreuzes, von Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK und Jean-Pierre Hocké, Direktor für operationelle Angelegenheiten am Hauptsitz des IKRK empfangen. Mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der seit 1980 gemeinsam mit dem Äthiopischen Roten Kreuz durchgeführten Hilfsaktion des IKRK zugunsten der Vertriebenen sowie mit der Schutztätigkeit des IKRK zugunsten der somalischen Kriegsgefangenen in Äthiopien wurden besprochen.

Der Präsident der Palästina-Befreiungsorganisation (PLO), Yasser Arafat, besuchte am selben Tag den Hauptsitz des IKRK. Er unterhielt sich mit Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK, und Mitgliedern der Direktion über verschiedene humanitäre Belange im Nahen Osten. Yasser Arafat war in Begleitung von Faruk Kaddumi, Leiter der politischen Abteilung der PLO und Nabil Ramlawi, ständiger Vertreter der PLO in Genf.

Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Togo

Die Republik Togo hinterlegte am 21. Juni 1984 bei der Schweizer Regierung ihre Ratifizierungsurkunden betreffend die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für die Republik Togo am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Mit dieser Ratifizierung erhöht sich die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I auf 41 und des Protokolls II auf 35.

Belize tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei

Belize hinterlegte am 29. Juni 1984 bei der Schweizer Regierung eine Beitrittsurkunde zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977.

Gemäss den Bestimmungen der Abkommen und Protokolle treten diese Verträge für Belize am 29. Dezember 1984 in Kraft, d.h. sechs Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Belize ist somit die 157. Vertragspartei der Genfer Abkommen, die 42. Vertragspartei von Protokoll I und die 36. von Protokoll II.

Aufgrund einer provisorischen Anwendungserklärung, von der die Regierung von Belize die Vereinten Nationen im September 1982 in Kenntnis gesetzt hatte, waren die Genfer Abkommen in diesem Land bereits in Kraft. Dies ermöglichte es dem IKRK, die nationale Rotkreuzgesellschaft am 15. März 1984 anzuerkennen.

Die Republik Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei

Die Republik Guinea hinterlegte am 11. Juli 1984 bei der Schweizer Regierung eine Beitrittsurkunde zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977.

Gemäss den Bestimmungen der Abkommen und Protokolle treten diese Verträge für die Republik Guinea am 11. Januar 1985 in Kraft, d.h. sechs Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Die Republik Guinea ist somit der 158. Mitgliedsstaat der Genfer Abkommen, die 43. Vertragspartei von Protokoll I und die 37. von Protokoll II.

Zentralafrikanische Republik: Beitritt zu den Protokollen

Die Zentralafrikanische Republik hinterlegte am 17. Juli 1984 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer inter-

nationaler (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für die Zentralafrikanische Republik am 17. Januar 1985 in Kraft.

Die Zentralafrikanische Republik ist somit die 44. Vertragspartei des I. und die 38. des II. Zusatzprotokolls.

Mitteilung Frankreichs

Am 24. Februar 1984 hinterlegte die Französische Republik bei der Schweizer Regierung eine Beitrittsurkunde, die nur Zusatzprotokoll II betrifft (siehe *Revue* März-April 1984). Die Urkunde ist von einer Mitteilung begleitet, die wir nachstehend in der Form wiedergeben, in der sie nur von der Depositarregierung übergeben wurde.

« *Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Frankreichs bettreffend Protokoll II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 habe ich die Ehre zu präzisieren, dass die Französische Republik nicht beabsichtigt, dem Protokoll I. desselben Datums zu denselben Abkommen beizutreten. Dieser Beschluss erklärt sich durch die Gründe, die der Vertreter Frankreichs während der Vierten Session der Diplomatischen Konferenz von Genf über die Neubestätigung und Entwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts dargelegt hat, ganz besonders durch die Abwesenheit eines Konsens zwischen den Signatarstaaten von Protokoll I hinsichtlich der genauen Tragweite der durch die eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Abschreckung.* » (Übersetzung des IKRK).

Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 30. Juni 1984

In der Januar-Februar-Ausgabe 1984 der *Revue* veröffentlichten wir die vollständige Liste der Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1983). Im ersten Semester 1984 haben sich weitere Staaten diesen Verträgen angeschlossen:

Vertragsparteien der Genfer Abkommen

Am 31. Dezember 1983 waren 155 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Am 11. Mai 1984 hinterlegte die Republik Kap Verde (156. Staat) ihre Beitrittsurkunde zu den Abkommen. Für diesen Staat treten die Abkommen demzufolge am 11. November 1984 in Kraft.

Am 29. Juni 1984 hinterlegte Belize (157. Staat) seine Beitrittsurkunde. Datum der Inkrafttretung ist der 29. Dezember 1984.

Vertragsparteien der Zusatzprotokolle

Am 31. Dezember 1983 waren 38 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 31 Staaten von Protokoll II.

Während des ersten Halbjahres von 1984 hinterlegten folgende Staaten ihre Beitritts- oder Ratifikationsurkunde:

24. Februar	Republik Frankreich. Beitritt zu Protokoll II (32. Vertragspartei). Inkrafttretung: 24. August 1984.
16. März	Republik Kamerun. Beitritt zu Protokoll I (39. Vertragspartei) und zu Protokoll II (33. Vertragspartei). Inkrafttretung: 16. September 1984.
29. März	Sultanat von Oman. Beitritt zu Protokoll I (40. Vertragspartei) und zu Protokoll II (34. Vertragspartei). Inkrafttretung: 29. September 1984.
21. Juni	Republik Togo. Ratifizierung von Protokoll I (41. Vertragspartei) und von Protokoll II (35. Vertragspartei). Inkrafttretung: 21. Dezember 1984.
29. Juni	Belize. Beitritt zu Protokoll I (42. Vertragspartei) und zu Protokoll II (36. Vertragspartei). Inkrafttretung: 29. Dezember 1984.

Am 30. Juni 1984 waren somit 42 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 36 Staaten von Protokoll II.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

SEPTEMBER-OKTOBER 1984
BAND XXXV, Nr. 5

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

Die Zweite Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden 94

Jean Pictet: Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede 98

Zum Tod von Andrée Weitzel 112

Anerkennung von drei Nationalen Gesellschaften 114

West-Samoa: Vertragspartei der Genfer Abkommen und der Protokolle 114

Beitritt Angolas zu den Genfer Abkommen und zum Zusatzprotokoll I 115

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Die Zweite Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden

Vom 2. bis zum 7 September fand auf der Insel Aaland, in Finnland, die Zweite Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden statt. Die Erste Weltkonferenz über den Frieden war 1975 in Belgrad zusammengekommen.

Die Zweite Konferenz vereinigte an die 300 Delegierte von 102 nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Die Organisation der Konferenz oblag der «Kommission des Roten Kreuzes für den Frieden» unter dem Vorsitz von Harald Huber, ehemaliger Vizepräsident des IKRK und Präsident der Zweiten Konferenz, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Dr. Ahmed Abu Gura, Präsident des Jordanischen Roten Halbmonds, und den einladenden Nationalen Gesellschaften, den finnischen und schwedischen Rotkreuzgesellschaften.

Ziel der Konferenz war die Prüfung, Beurteilung, Weiterentwicklung und Darstellung des Beitrags des Roten Kreuzes zu einem wahren Frieden in der Welt. Dazu war insbesondere ein Meinungsaustausch über die Anwendung des von der Ersten Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden (Belgrad, 1975) erarbeiteten und anlässlich der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz offiziell angenommenen «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor» vorgesehen. Auf dieser Grundlage galt es dann, die Haltung und die künftige Tätigkeit des Roten Kreuzes zur Förderung des Friedens zu bestimmen.

Die Eröffnungszeremonie fand im Parlamentsgebäude der Provinz Aaland statt und wurde von Dr Abu Gura (Jordanien),

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Präsident der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, eingeleitet. «Der Mensch ist die Ursache der meisten Übel. Die Kriege breiten sich aus, und die Völker haben unter deren grausamen Folgen zu leiden... Unsere Bemühungen müssen darauf abzielen, die Völker vor dem Krieg zu schützen», erklärte Dr. Abu Gura.

Dr. Kauko Sipponen, Präsident des Finnischen Roten Kreuzes, sprach im Namen der Gastgebergesellschaften der Konferenz. Er betonte, dass eine der wichtigsten Triebkräfte der Bewegung seit jeher der Realismus gewesen sei. «Es stehen uns mehrere Wege für eine direkte Aktion offen: die Festigung und die Entwicklung des humanitären Rechts, die wachsende Rolle des Roten Kreuzes als Mittler zwischen kriegführenden Parteien, die Förderung der Solidarität zwischen den Nationen dank der Hilfs- und Entwicklungstätigkeit, mit der einige der Ursachen für die Ungleichheit zwischen den Völkern behoben werden können».

Der Sprecher des Parlaments der Provinz Aaland, Sune Carlsson, gab seinerseits seinem Wunsch Ausdruck, die Arbeit der Konferenz möge dazu beitragen, dass sich die Völker und deren Führer bewusst werden, dass die internationalen Konflikte nicht mittels Krieg oder Drohungen gelöst werden müssen.

Die Delegierten des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds nahmen auch eine schriftliche Botschaft des Präsidenten Finnlands, Dr Mauno Koivisto, entgegen.

Die Arbeiten der Konferenz dauerten in Aaland vom 2. bis zum 6. September. Es gab zwei Plenarsitzungen, an denen u.a. Alexandre Hay, Präsident des IKRK, und Enrique de la Mata Gorostizaga, Präsident der Liga, eine Ansprache hielten. Zwei Tage wurden Diskussionen in zwei Kommissionen gewidmet.

Am 7. September fand die Abschlusszeremonie in Stockholm in Anwesenheit des Königspaars von Schweden und zahlreichen in der schwedischen Hauptstadt akkreditierten Diplomaten statt.

Neben der Annahme der Berichte der zwei Kommissionen, die sich mit der Frage des Friedensbeitrags der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds befassten, zu Friedenszeit oder zu Zeiten von Konflikten, verabschiedete die Konferenz im Konsensverfahren «Grundrichtlinien» betreffend den Beitrag der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu einem wahren Frieden in der Welt.

Diese «Grundrichtlinien» sind dazu bestimmt, die Aktion der Mitglieder dieser Bewegung im Interesse eines wahren und dauernden Friedens in der Welt zu fördern und zu leiten. Sie sollen die

Durchführung des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor erleichtern. «Gemäss den Richtlinien fügen die Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga jederzeit ihren Baustein zur Errichtung des Friedens hinzu. Beharrlich, geduldig und umfassend trägt jeder Teil der Bewegung zu diesem dynamischen Zusammenarbeitsprozess bei, bei dem die Zukunft der Menschheit gebaut wird, so wie wir sie alle erstreben. Ist der Krieg im allgemeinen die Folge eines langen Prozesses wachsender Spannungen, so verhilft dagegen die Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zum Nachlassen der Spannungen und zur Schwächung der Konfliktursachen.

Sie wirkt — innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit — unablässig zugunsten eines wahren Friedens. Diese langwierige Aktion ist gewährleistet durch die Achtung der Grundprinzipien, die jeglicher humanitären Tätigkeit der Bewegung zugrundeliegt und ihr Einheit, Stärke, Richtlinie und Dauer geben.

Ebenfalls im Konsens hat die Konferenz den Text einer «Botschaft an die Weltgemeinschaft» angenommen. Darin gibt die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ihre tiefe Besorgnis angesichts der Spannungen, Gewalt, Rassendiskriminierung und Verletzung der Menschenrechte in vielen Gegenden der Welt zum Ausdruck. Es wird festgestellt, dass die soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit die wichtigsten Spannungsursachen sind. Auch das Vorhandensein von 30 mit herkömmlichen Waffen ausgetragenen Konflikten und Bürgerkriegen wird beklagt. In vielen dieser Kriege wird nicht unterschieden zwischen Kombattanten und Zivilbürgern, wobei letztere oft zum Ziel der mörderischen Waffen werden. Diese Nichtunterscheidung kommt einer Verletzung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts gleich. Die Bewegung ist besonders beunruhigt über die andauernde Herstellung von Waffen jeder Gattung wie Kern-, chemische und Raumwaffen.

In diesem Appell an die internationale Gemeinschaft «fordert die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung die Regierungen dringend auf, die bestehenden humanitären Abkommen zu ratifizieren, sie zu achten und für deren Einhaltung zu sorgen». Ihrerseits wird sie sich weiterhin um die Entwicklung und weite Verbreitung des humanitären Völkerrechts bemühen. Sie ermahnt alle Regierungen, «unermüdlich zur schrittweisen und kontrollierten Abrüstung beizutragen — sowohl in bezug auf die konventionellen als auch auf alle Massenvernichtungswaffen, die die Existenz der Menschheit selbst bedrohen». Sie ruft alle, Erwachsene und Jugend, dazu auf, sich mit ganzem Herzen dafür zu verwenden, dass die Würde des

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Menschen und die Achtung der humanitären Werte gefördert werden, und sich auf diese Weise persönlich für die Sache eines wahren Friedens in der Welt einzusetzen».

Die Ansprache des Präsidenten des IKRK, die Grundrichtlinien und die Botschaft an die internationale Gemeinschaft werden in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der *Revue internationale* erscheinen.

Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede

Bedeutung dieser Grundsätze für den Geist des Friedens

von Jean Pictet

EINFÜHRUNG

Seit den Anfängen des Lebens bekämpft ein Wesen das andere. Durch alle Jahrhunderte hindurch stöhnten die Menschen unter Schwert und Joch. Die Seiten der Geschichte sind von Blut befleckt. Überall sieht man nur Massaker, Folter, Unterdrückung. Weshalb?

Diese Frage stellte der grosse Physiker Albert Einstein, vom Gespenst des Krieges gequält, einem andern Genie, dem berühmten Psychologen Sigmund Freud. Seine Antwort lautete:

«Sie wundern sich darüber, dass es so leicht ist, die Menschen zum Krieg anzustacheln, und Sie meinen, dass sie von einer inneren Kraft getrieben werden, von einem Hass- und Zerstörungstrieb, der nur darauf wartet, angestachelt zu werden... Unserer Meinung nach kann man die Instinkte des Menschen in zwei Kategorien zusammenfassen: zum einen, die, die erhalten und vereinen wollen, diese nennen wir die «erotischen», – zum andern jene, die zerstören und töten wollen; diese bezeichnen wir als «Aggressionstrieb» oder «Zerstörungstrieb».

Von diesen Trieben ist der eine so lebensnotwendig wie der andere, und aus ihrem Zusammenwirken in Harmonie oder im Widerstreit

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

ergeben sich die Phänomene des Lebens. Es scheint aber selten vorzukommen, dass sich einer dieser beiden Triebe getrennt äussert. Stets ist er mit einem bestimmten Quantum des andern Triebs verbunden, der sein Ziel verändert, oder ihn gegebenenfalls erst dazu befähigt, dieses Ziel zu erreichen. So ist zum Beispiel der Erhaltungstrieb gewiss erotischer Natur. Doch ist es gerade dieser Trieb, der die Aggression braucht, wenn er seine Absichten durchsetzen will. Desgleichen braucht der auf Objekte bezogene Instinkt der Liebe ein Quentchen vom Eroberungstrieb, wenn er tatsächlich in den Besitz seines Objekts gelangen will. Gerade diese Schwierigkeit, auf die man stösst, will man die beiden Triebarten ihren Ausdrucksformen nach trennen, hat uns so lange daran gehindert, die Triebe zu erkennen.» [1]

Heute nennen die Psychologen diese beiden grossen Triebe Eros und Thanatos.

So wird der Mensch versuchen zu töten, zu schaden, zu beherrschen, er wird Gewalt anwenden und somit Leid zufügen, um selbst eine grössere Chance zu haben, sein Leben zu fristen, sich über den anderen zu erheben und seine eigene Macht zu mehren.

Der Stärkere neigt stets dazu, den Schwächeren zu unterdrüken. Im Mitmenschen sieht der Einzelne vor allem den Rivalen. Das ist das Gesetz der Natur, von dem wir in der Tierwelt viele Beispiele finden: die Grossen fressen die Kleinen, und zumindest bei bestimmten Arten kommt es vor, dass wenn ein Tier verwundet oder geschwächt ist, seine Artgenossen über es herfallen und ihm den Garaus machen. So muss es auch bei den Menschen während vieler Jahrtausende gewesen sein. Dann wurden die Verteidigungsreaktion und das Bedürfnis nach Sicherheit auf die Gruppe ausgedehnt. Die Klügsten begriffen, dass wenn der Mensch verschont bleiben will, er auch die andern schonen muss. Man begann zu ahnen, dass es im Leben vorteilhafter ist, mit seinen Mitmenschen in Eintracht zu leben, als sich gegenseitig zu zerfleischen.

Ob man will oder nicht, der Krieg entspricht einem der mächtigsten Instinkte im Menschen. In den Beziehungen der Völker stand er lange Zeit an erster Stelle. Die Statistik sagt uns, dass in den 5000 Jahren unserer Geschichte 14 000 Kriege stattfanden, bei denen 5 Milliarden Menschen ums Leben kamen. In den vergangenen 3400 Jahren herrschte auf der Welt nur während 250 Jahren allgemeiner Friede. Der erste Weltkrieg forderte 10 Millionen

[1] Institut international de coopération intellectuelle, Völkerbund, 1933. (Anmerkung des Übersetzers: Annähernde Wiedergabe des Freud'schen Textes, der im Original nicht vorlag.)

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Opfer, ohne die 21 Millionen zu zählen, die von Epidemien hinweggerafft wurden. Der zweite Weltkrieg kostete 40 Millionen Menschen das Leben.

Der grosse Schweizer Rechtsgelehrte Bluntschli schrieb im letzten Jahrhundert

«Ich kann mich den glühenden Apologien des Krieges nicht anschliessen, unter die bedeutende Schriftsteller so eifrig ihren Namen setzten... Wohl schätze ich die Tapferkeit, den Mut, die Selbstbeherrschung und die männlichen Tugenden, die sich im Krieg entwickeln, die alle körperlichen Kräfte oder die ganze Spannkraft der Seele zum Tragen bringen, ja sie zum Heldentum erheben, doch hält mich der Gedanke des ungezügelten Hasses der Menschen gegen ihre Mitmenschen zurück, das Schauspiel Einzelner, die von der Wut besessen sind zu zerstören, zu plündern oder Blut zu vergiessen. Ich erinnere mich der furchtbaren und oft gänzlich sinnlosen Leiden, die der Mensch seinesgleichen antut. Ich denke an das gefährdete Schicksal der unzähligen Familien, an das zerstörte Glück der vielen Tausenden. Die Siegeshymnen sind für mich wie das Heulen der Wölfe...».

Verleugnet nun das Rote Kreuz angesichts solcher organisierten Massentötungen sein Ideal, streckt hier der Humanitarismus seine Waffen? Lässt man es zu, dass die Jugend in ihrer Blüte auf den Schlachtfeldern niedergemetzelt wird? In Wirklichkeit verabscheut das Rote Kreuz den Krieg und seine Siege mehr als alles in der Welt. Sein Ideal nimmt alle Menschen in seinen Schoss, auch die Kämpfenden. Doch machtlos gegenüber dieser Geissel, deren Wüten es keinen Einhalt bieten kann, hat es sich das Rote Kreuz zunächst zur Aufgabe gemacht, deren verhängnisvolle Auswirkungen zu bekämpfen.

Oft unterstellt man ihm, den Krieg zu «humanisieren», doch ist dies ein trügerisches Wort, das teilweise für die Skepsis verantwortlich ist, der manchmal den Bemühungen um Linderung der durch die Feindseligkeiten verursachten Leiden entgegengebracht wird. Auf diesem Missverständnis beruht auch die spöttische Bemerkung von Sir John Fisher, Erster Seelord und Erbauer des «Dreadnought», der sagte, als er von der Einberufung der Haager Konferenz von 1907 hörte «Den Krieg menschlicher zu gestalten ist, als wollte man die Hölle menschlicher gestalten!» Wie könnte man auch davon sprechen, den Krieg zu humanisieren, angesichts der furchtbarsten Entfesselung von Gewalt, die man sich nur vorstellen kann? Sagen wir lieber «die Übel des Krieges lindern».

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Im Rahmen des vorliegenden Referats ist nicht der Krieg als solcher zu behandeln. Dies ist Sache der «Konfliktforschung» [2], dieser neuen Disziplin, die sich damit befasst, die Ursachen der Kriege zu erforschen und zu prüfen, wie man sie verhindern oder eindämmen könnte, solange dies noch in der Macht des Menschen steht.

Die Konfliktforschung fusst auf der Feststellung, dass allen sozialen Systemen Konflikte eigen sind, die in ähnlicher Weise ablaufen: familiäre, wirtschaftliche, politische, religiöse, rassische und internationale Konflikte.

Man kann zwei Arten von Frieden unterscheiden:

a) der negative oder statische Friede, der auf dem *status quo* basiert und lediglich im Fehlen von Krieg besteht. Leider ist es diese Form des Friedens, der die Staatsmänner am meisten Aufmerksamkeit schenken,

b) der positive oder dynamische Friede, der einzig und allein auf lange Sicht die Geissel des Krieges bezwingen kann. Die Welt muss so gestaltet werden, dass die sozialen Gruppen im Rahmen eines strukturierten Systems und einer gemeinsamen Nutzung der Werte und Ressourcen in Eintracht leben können.

Aufgrund seiner innersten Überzeugung kann das Rote Kreuz angesichts der Friedensproblematik nicht die eine oder die andere Haltung aufzwingen wollen, es kann sich nur bemühen, die ihm eigene Haltung positiv zum Ausdruck zu bringen, indem es sie auf die ethische Grundlage der menschlichen Solidarität stellt. Dies kommt in der folgenden Definition zum Ausdruck, die in der Präambel des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor steht, das auf der Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden (Belgrad, Juni 1975) angenommen wurde

« Das Rote Kreuz versteht unter Frieden nicht das einfache Fehlen von Krieg, sondern einen dynamischen Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und aller Völker, eine Zusammenarbeit, die sich auf Freiheit, Unabhängigkeit, nationale Souveränität, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte sowie auf eine gerechte und angemessene Verteilung der Ressourcen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Völker stützt.

---

[2] Die folgenden Angaben über die Konfliktforschung sind einem Artikel mit der Überschrift «Krieg und Frieden», von Professor B.V.A. Röling, Direktor des Instituts für Konfliktforschung an der Universität Groningen (Niederlande), entnommen.

Das Rote Kreuz ist der Ansicht, dass die uneingeschränkte Achtung der Regeln der Menschlichkeit für den Frieden von grundlegender Bedeutung ist.»

Dieses Programm besteht aus einer Reihe von Leitlinien, die es den Mitgliedern der Rotkreuzfamilie ermöglichen sollen, im Hinblick auf die Friedenssicherung konkrete Schritte zu unternehmen. Es bezieht sich ebenfalls auf die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes, die *«zum Frieden beitragen, das Verständnis fördern und Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe unter den Rotkreuzorganisationen als Mitglieder der weltumfassenden Rotkreuzfamilie und unter den Völkern im allgemeinen verstärken».*

Seit einem halben Jahrhundert macht sich das Rote Kreuz über die Rolle Gedanken, die es bei der Erhaltung des Friedens spielen kann und muss. Das Ziel dieser Studie ist es, diese Frage im Lichte der fundamentalen Grundsätze zu beantworten, die die gesamte Bewegung leiten. Es wird sich zeigen, dass die 1965 verkündeten Grundsätze (Doktrin) des Roten Kreuzes ihm in diesem für die Zukunft der Menschheit so wichtigen Bereich bestimmte Aufgaben zuteilen und ihm zu deren Erfüllung Aktionsgrundlagen anbieten, wobei ihm auch Grenzen gesetzt werden, die es nicht überschreiten kann, ohne seine Existenz zu gefährden. Weiter wird sich zeigen, dass den Grundsätzen des Roten Kreuzes und dem Ideal der Bewegung im gemeinsamen Kampf gegen die Geissel des Krieges eine tiefe Bedeutung zukommt und dass beide einen nicht unwichtigen Beitrag zum Frieden leisten können. Wir hoffen, somit zum besseren Verständnis der Friedensbotschaft, die das Rote Kreuz an die Welt richtet, beizutragen [3]

1. MENSCHLICHKEIT

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden

[3] Näheres über die Entstehung und Entwicklung der fundamentalen Grundsätze steht bei: J. Pictet: «Les principes de la Croix-Rouge», E. Droz und IKRK, Genf, 1955, Seiten 11-12, und «Les principes fondamentaux de la Croix-Rouge — Commentaire», Henry-Dunant-Institut, Genf, 1979, S. 3-9. Wiedergegeben in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Mai/Juni 1979—Sept./Okt. 1980.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden zwischen allen Völkern.

Der Grundsatz der Menschlichkeit steht in der Doktrin des Roten Kreuzes an erster Stelle. Er bildet die Grundlage der Organisation und gibt ihr ihr Ideal, ihre Leitmotive und ihr Ziel vor. Daraus fliessen alle andern Grundsätze. Daher nennt man ihn den Hauptgrundsatz.

Auch auf dem Gebiet der Aktion für den Frieden ist er der oberste Grundsatz, denn diese Aktion hängt gänzlich von ihm ab.

Die Proklamation der Grundsätze des Roten Kreuzes spricht zunächst davon, menschliches Leiden zu *lindern*. Es besteht kein Zweifel, dass die Schutz- und Hilfstätigkeit, die das Rote Kreuz täglich überall dort ausübt, wo dem Menschen von seinesgleichen Leid zugefügt wird, dazu beiträgt. Die Werke, die es inmitten des Kampfes tut, sind bereits Werke des Friedens. Als Vermittler zwischen Feinden zu wirken, das humanitäre Recht zu fördern, heisst eine Atmosphäre der Beschwichtigung und der Versöhnung zu schaffen.

Doch die Proklamation verpflichtet das Rote Kreuz nicht nur, die Leiden zu lindern, sondern auch sie zu *verhüten*. Somit hat das Rote Kreuz seine traditionelle Hilfsaktion um eine vorbeugende Aktion erweitert. Hier handelt es sich um eine Errungenschaft der jüngsten Zeit. Das beste Mittel im Kampfe gegen das Leiden ist, seine Entstehung zu verhindern, indem man seine Ursachen erforscht und beseitigt, um das Übel bereits im Keim zu ersticken. Vorbeugen ist besser als Heilen, sagt der Volksmund.

In diesem Rahmen muss die Friedensarbeit des Roten Kreuzes gesehen werden. Wenn es sich nicht mehr damit zufrieden gibt, die Auswirkungen des Krieges zu mildern, dann muss es das Übel an der Wurzel anpacken und — im Rahmen seiner Mittel und seiner politischen Neutralität — am Kampf gegen den Krieg selbst teilnehmen. Es muss zu verhindern suchen, dass man den Krieg als Mittel einsetzt, und erwirken, dass die Streitigkeiten zwischen den Staaten auf friedlichem Wege beigelegt werden.

Wie bekannt ist, stützt sich das Rote Kreuz auf die humanitäre Doktrin. Diese Doktrin besteht jedoch ihrer modernen Auslegung nach nicht nur darin, den Nöten des Augenblicks abzuhelfen. Sie

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

setzt auch positive Ziele, wie z.B. die Verhütung des Übels, den Kampf gegen die sozialen Geisseln, von denen sich der Krieg aufgrund seiner Ausmasse am folgenschwersten erweist.

Wir werden sehen, dass die Mittel des direkten Eingreifens, über die das Rote Kreuz verfügt, um bewaffnete Konflikte aus den menschlichen Beziehungen zu verbannen, beschränkt sind, weil ihm sein Wesen und seine Doktrin hier Grenzen setzen.

Jedoch stellt das Rote Kreuz in diesem Kreuzzug einen gewichtigen moralischen Faktor dar. Es seien hier nur einige Schwerpunkte dieser Aktion aufgeführt.

a) **Die Sozialethik**

Der Humanitarismus des Roten Kreuzes und der Pazifismus entspringen derselben Quelle· der Sozialethik. Diese kann in einem einzigen Satz zusammengefasst werden: tut andern das an, das ihr wollt, dass man euch antue. Dieses grundlegende Gebot findet man in ähnlicher Form in allen grossen Religionen der Erde wieder. Es ist auch die goldene Regel der Positivisten, die sich einzig und allein auf die Tatsachen der Erfahrung und die reine Vernunft stützen. Es handelt sich hier um eine Wahrheit, die allgemein gültig ist, weil sie voll und ganz der menschlichen Natur und den Erfordernissen des Lebens in der Gesellschaft entspricht.

Zahlreiche religiöse oder philosophische Lehren sehen in der «Nächstenliebe» die Triebfeder jeglichen philanthropischen Handelns. Wobei es hier nicht um die fordernde Liebe geht, sondern um die aufopfernde, das heisst, um einen altruistischen und uneigennützigen Impuls. Diese Liebe verlangt eine gewisse Selbstbeherrschung; sie kann sich auch in einer Handlung zeigen, die einem vorgegeben ist. Sie schliesst selbst den Feind mit ein.

Für diese Denkschule ist der Kampf für den Frieden unlösbar mit der Nächstenliebe verknüpft, die keine Grenzen kennt, sondern die ganze Menschheit umfasst, die ihre brüderlichen Arme den Völkern öffnet: «Seid umschlungen, Millionen!» [4]

---

[4] *Ode an die Freude*, Text von F. Schiller, interpretiert und in Musik gesetzt von L. van Beethoven im letzten Satz seiner 9. Symphonie, von den Vereinten Nationen als Welthymne angenommen.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

b) **Ein geistiger Kampf**

Das Rote Kreuz spielt seine Rolle bei der Verbannung des Krieges aus den menschlichen Beziehungen, indem es einen geistigen Kampf führt.

Von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen ist bereits anerkannt worden, dass die nationalen und internationalen Institutionen des Roten Kreuzes viel tun können, um den *Geist des Friedens zu fördern.* Das Rote Kreuz schafft bereits auf seinem eigenen Tätigkeitsgebiet ein Klima, in dem Eintracht, Beschwichtigung und Versöhnung der Völker gedeihen können. Sein weltweites Netz von Gesellschaften mit dem gleichen Ideal bietet wertvolle Kontaktmöglichkeiten zwischen den Ländern, selbst wenn sie miteinander im Zwist liegen. Diesen Zweck verfolgt auch die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Istanbul 1969 angenommene Entschliessung XX, die im Falle eines Konflikts oder einer Bedrohung des Friedens Zusammenkünfte der Nationalen Gesellschaften anregt.

In unserer Zivilisation, in der die Menschen sich mehr und mehr solidarisch fühlen, kann nur Friede herrschen, wenn er im Innersten des Menschen Wurzeln fasst. Könnten nicht die Nationalen Gesellschaften zusammen mit den für die öffentliche Erziehung Verantwortlichen den Menschen und insbesondere den Kindern zeigen, dass man sein eigenes Herz entwaffnen, den Hass daraus verbannen und seinen Mitmenschen gegenüber — besonders jenen, denen man im täglichen Leben am nächsten steht — friedfertig sein muss, wenn man dem Frieden in der Welt den Weg bereiten will?

Wenn die jungen Menschen fast überall Unterricht in Staatsbürgerkunde erhalten, könnte man sie dann nicht auch in einer Art Weltbürgerkunde unterweisen, wie dies Jacques Mühlethaler, Verfechter der «Schule, Instrument des Friedens», so treffend vorgeschlagen hat? Dadurch könnten die Jugendlichen dazu angeregt werden, sich andern Gruppen zu nähern, deren Kultur zu verstehen versuchen, ihre Thesen und Konzepte näher zu prüfen, ehe sie sie vorschnell verdammen. Doch hierfür fehlt bis jetzt das Textbuch.

In den Armeen der verschiedenen Länder müssen die Rekruten den «Schwur auf die Fahne» leisten, durch den sie sich zur Verteidigung ihres Landes verpflichten. Könnte nicht jeder Soldat auch einen «Eid auf die Menschlichkeit» ablegen, wodurch er sich zur Achtung der Person und zur Gewalteinschränkung verpflichtet, ohne dadurch seinen bürgerlichen und soldatischen Pflichten Abbruch zu tun?

c) Die Ablehnung der Gewalt

Das Rote Kreuz setzt eine gewisse Weltanschauung voraus· Die Achtung des Lebens, der persönlichen Freiheit und in gewisser Weise auch des Glücks des einzelnen bauen auf einem unausgesprochenen Prinzip auf, von dem auch seine ganze Aktion getragen wird: die Ablehnung von Gewalt und Hass.

In diesem Zusammenhang kann man sagen, dass es sich für bestimmte Werte wie Toleranz, Güte, Geduld, Milde, Nachsicht, Beständigkeit, Langmut, Sanftmut und Grossmut einsetzt, die zum Frieden beitragen.

Inmitten der Gewalt greift das Rote Kreuz ein, ohne Gewalt anzuwenden. Es ist das einzige grosse Ideal, in dessen Namen niemals Blut vergossen wurde.

Von dem ersten Genfer Abkommen ist gesagt worden, es habe im Herzen des Kampfes die Saat des Friedens gelegt: dies könnte man auch von der Institution sagen, die von diesem Abkommen ins Leben gerufen wurde: das Rote Kreuz. Wenn es um die Verhinderung des Krieges geht, wird es der Idee des vom Stärkeren diktierten Friedens entgegentreten und sich für das Konzept eines auf der Achtung der Rechte, Freiheiten und Meinungen des einzelnen beruhenden Friedens einsetzen [5]. Es wird heute allgemein anerkannt, dass der anzustrebende Friede mehr ist als nur das Fehlen von Krieg und dass er auf der Grundlage der Gerechtigkeit aufgebaut werden muss.

d) Vom Wert des guten Beispiels

Schon oft wurde betont, dass die Aktion des Roten Kreuzes bereits das Symbol des Friedens ist. Auf dem Schlachtfeld gebietet es den feindlichen Streitkräften, Waffenruhen zu vereinbaren, um die Verwundeten zu bergen und die Nichtkombattanten zu evakuieren. Durch die Genfer Abkommen, deren Urheber es ist, hat das Rote Kreuz erwirkt, dass Personen, insbesondere Ärzte und Krankenpflegepersonal, einen besonderen Schutz geniessen, ebenso auch bestimmte Orte wie Spitäler, wo Waffen und Feuer nicht

[5] Manchmal wird der Sinn, den das Wort «achten» hier hat, missverstanden. Die Meinung anderer achten heisst sie zu Wort kommen lassen und sie objektiv beurteilen. Das bedeutet nicht unbedingt, dass man die Meinung teilt. Wenn man sie für falsch oder gefährlich hält, darf und muss man sie ganz offensichtlich bekämpfen: dem Irrtum gebührt keine Achtung.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

eindringen dürfen. Das Wunder des Roten Kreuzes ist, erreicht zu haben, dass Feinde, die ihre Landesuniform tragen, sich in Kriegszeiten treffen können, sogar auf dem Schlachtfeld, nicht etwa um handgreiflich zu werden, sondern um der menschlichen Werte und gegenseitigen Hilfe willen.

Wann immer das Rote Kreuz die Achtung der menschlichen Person verkündet, weist es darauf hin, dass der Krieg etwas Zufälliges ist und dass der normale Zustand der Gesellschaft der Friede ist, genauso wie Gesundheit normal und Krankheit zufällig ist.

Wenn sich im Krieg zwischen den Menschen ein tragischer Abgrund auftut, bleibt das Rote Kreuz der rettende Steg. Über die grössten Antagonismen hinweg ist es ein leuchtendes Beispiel der Nächstenliebe allen Menschen gegenüber. Durch seinen unermüdlichen Kampf gegen jegliche Form des Leidens mahnt es ständig all jene, die Leid zufügen.

Indem es ein internationales Klima schafft, das der Sache des Friedens dienlich ist, trägt das Rote Kreuz zur Annäherung der Völker bei. Es weckt bei ihnen ein Gefühl der Versöhnung, der gegenseitigen Unterstützung und regt sie dazu an, die Verantwortung für das Wohlergehen der Menschheit gemeinsam zu tragen.

e) **Die Übel des Krieges anprangern**

Es stimmt nicht, dass das Werk des Roten Kreuzes und die Entwicklung des «Kriegsrechts» den Krieg fördern, ihn weniger grauenhaft erscheinen lassen und die Bemühungen zu seiner Verhinderung und Abschaffung untergraben. Dass dieser seit den Anfängen des Roten Kreuzes immer wieder erhobene Vorwurf jeglicher Grundlage entbehrt, ist bewiesen worden [6].

Das Rote Kreuz weiss mehr als irgend jemand um die Wunden des Krieges, weil es sie verbindet; es liegt ihm fern, sie zu verhüllen, es entblösst ihr grauenhaftes Gesicht — diesen verborgenen Januskopf — und reisst den Schleier von den unheilträchtigen Kulissen des Ruhms. Es bringt die Menschen dazu, den Krieg zu verabscheuen. Könnten die Organisationen des Roten Kreuzes nicht an der Verbreitung von Werken und Bildern mitwirken, die — ohne in eine Darstellung des Horrors zu verfallen — die Schrecken des Krieges verdeutlichen, die seine tödlichen Folgen, selbst wenn diese

[6] Siehe hierzu: J. Pictet, «La Croix-Rouge et la Paix», *Revue internationale de la Croix-Rouge*, März 1951, S. 191-201.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

in noch so weiter Ferne liegen, vor Augen führen und alles tun, was zur «Entmythisierung» des Krieges beiträgt?

Das Rote Kreuz bekämpft jedoch den Krieg unmittelbar, indem es dessen verhängnisvolle Wirkungen mindert. Wenn auch sein höchstes Ziel in der Befriedung der Völker liegt, kann es allein mit den ihm gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kräften keinen Anspruch darauf erheben, die Geissel des Krieges zu bezwingen. Es ist verständlich, dass man die Auswirkungen des Übels zu mindern sucht, wenn man dieses nicht sofort gänzlich beseitigen kann. Im Kampf um den Frieden muss ein jeder mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sein Bestes tun.

f) **Praktische Anregungen**

Weiter unten werden wir sehen, dass der vom Roten Kreuz geleistete internationale Beistand, für den es jedoch kein Monopol besitzt, dadurch zum Frieden beiträgt, dass er in bescheidenem, jedoch nicht geringem Masse die zwischen den Völkern in materieller Hinsicht herrschende Ungleichheit verringert.

Es gibt andere Bereiche, die für die Erhaltung des Friedens ausschlaggebend sind. Ob diese nun in irgendeiner Weise in den Zuständigkeitsbereich des Roten Kreuzes fallen, sei dahingestellt.

Einer dieser Bereiche ist die Geburtenregelung. Es steht fest, dass die Bevölkerungsexplosion den Weltfrieden bedroht. Eine eindeutige Erklärung des Phänomens war bereits zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts von Malthus geliefert worden Die Weltbevölkerung wächst in geometrischer Progression, während die Nahrungsmittelressourcen nur in arithmetischer Progression zunehmen.

Wenn diese Entwicklung anhält, treiben wir unweigerlich der Katastrophe entgegen. Andrerseits weiss man, dass es in diesem Bereich fast unüberwindliche moralische Hemmnisse aus dem Wege zu räumen gilt, von denen manche aus durchaus achtbaren Gründen bestehen.

Ähnlich steht es mit der Erhaltung der Umwelt, die mit der vorstehenden Frage eng verknüpft ist. Wenn hier nicht vor Ende des Jahrhunderts mit friedlichen Mitteln Abhilfe geschaffen wird, wird sich dieses Problem im nächsten Jahrhundert von selbst lösen, doch mit Schrecken. Es ist durchaus denkbar, dass die vom Hungerstod, von Durst oder gar von Erstickung bedrohten Völker in einem verzweifelten Kampf ums Überleben sich gegenseitig zerstö-

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

ren. Da es kein Weltgremium mit Entscheidungsbefugnis gibt, ist niemand fähig, weltweit die Massnahmen zu ergreifen, die hier nötig wären.

Die Gründer des Roten Kreuzes und insbesondere Henry Dunant waren bereits der Ansicht, dass das Endziel des von ihnen geschaffenen Werkes und des von ihnen angeregten Abkommens nichts anderes sein sollte als der Weltfrieden. Sie hatten begriffen, dass das Rote Kreuz, wenn es sein Ideal bis zur letzten Konsequenz verfolgte, auf seine eigene Auflösung hin arbeitete, dass dann der Tag kommen würde, an dem die Menschen seine humanitäre Botschaft in die Tat umgesetzt, die Waffen gestreckt und zerstört hätten und es somit keinen Krieg mehr geben könnte, und dass das Rote Kreuz seine Daseinsberechtigung verloren hätte. Das ist auch der Sinn der heute offiziell angenommenen Devise «Per humanitatem ad pacem», die neben der traditionellen Devise «Inter arma caritas» steht.

Zitate

Die Bresche, die das Rote Kreuz in den Egoismus der Nationen geschlagen hat, wird sich nie mehr schliessen, und die Folgen seines Sieges werden kein Ende haben. Nach und nach werden die so oft von Feindseligkeit und Hass belasteten sozialen Beziehungen die Wirkung dieses neuen Blutes in den Adern der zivilisierten Völker spüren.

GUSTAVE MOYNIER
(Das Rote Kreuz, Vergangenheit und Zukunft)

Diesen Weg einschlagen (die Annahme der Genfer Konvention 1864) heisst einen entscheidenden Schritt auf einem abschüssigen Abhang tun, auf dem es kein Halten mehr gibt, dieser Weg kann nur in die absolute Verdammung des Krieges münden... Die künftigen Generationen werden das allmähliche Verschwinden des Krieges erleben. So will es eine unfehlbare Logik.

G. MOYNIER

Jedesmal, wenn man dem Toben der Kämpfer Einhalt gebietet, protestiert man stillschweigend gegen den Krieg selbst.

G. MOYNIER

Man kann sich fragen, ob die unablässigen Bemühungen der Nationen um die Minderung der Schrecken dieser grossen Geissel des Krieges nicht zu ihrem gänzlichen Verschwinden von der Erdoberfläche führen werden.

FLORENCE NIGHTINGALE

Der Solidarität im Guten zwischen den Völkern das Wort reden heisst den Krieg bekämpfen.

HENRY DUNANT
(Die Anfänge des Roten Kreuzes in Frankreich)

Die neue Menschlichkeit, die man der Geissel des Krieges entgegengesetzt hat, und die dessen Schrecken mildert, hat wieder dazu beigetragen, die Völker vor der Zerstörung zu bewahren, die sie ständig zu bedrohen scheint.

VOLTAIRE
(Essay über die Sitten)

Zwei Gesetze liegen heute im Widerstreit Ein Gesetz von Blut und Tod, das täglich neue Kampfmittel ersinnt und somit die Völker zwingt, stets für die Schlacht gerüstet zu sein, und ein Gesetz des Friedens, der Arbeit und des Heils, das nur danach trachtet, den Menschen von den Geisseln zu befreien, die ihn peinigen. Das eine trachtet nur nach gewaltsamer Eroberung, das andere nach Erlösung der Menschheit. Jenes würde Hunderte von Millionen der Ruhmsucht eines einzelnen opfern, diesem ist ein Menschenleben teurer als alle Siege.

PASTEUR

Maximen

Vergesst nicht, dass die Liebe und die Barmherzigkeit die Welt bewegen.

BUDDHA

Omnia vincit amor (Die Liebe überwindet alles).

VIRGIL
(Ekloge X)

Der Hass weicht nicht dem Hass. Der Hass weicht der Liebe.

Buddhistische Schrift

Man wäscht nicht Blut mit Blut.

SHAKESPEARE

Ausser einer verlorenen Schlacht ist nichts tragischer als eine gewonnene Schlacht.

WELLINGTON

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Homo sacra res homini (Der Mensch ist dem Menschen heilig).

SENECA

Die erste Lektion, die man lernen muss, ist, alles Leben zu achten.

BALAKRISHNAN
(Truth of Life)

Jede andere Wissenschaft ist dem schädlich, der nicht die Wissenschaft der Güte sein eigen nennt.

MONTAIGNE

Zu dem, der gut ist, bin ich gut. Zu dem, der nicht gut ist, bin ich gut.

LAO-TSE

Dieses grosse Prinzip, das Böse mit Gutem zu vergelten.

Sutra der zweiundvierzig Sektionen

Es ist ruhmvoller, sich durch gute Taten hervorzutun als durch kriegerische Künste, diese sind nur in dem Leid erkenntlich, das man den Menschen zufügt, jene werden in dem Guten sichtbar, das man ihnen tut.

XENOPHON

Menschen, seid menschlich, das ist eure erste Pflicht.

JEAN-JACQUES ROUSSEAU

Der Friede ist die Frucht der Liebe.

LAMENNAIS

Die Nächstenliebe steht über jeglicher Pflicht. Ihre Schönheit liegt in der Freiheit.

VICTOR COUSIN

Ein Mensch stirbt in mir jedesmal, wenn ein Mensch an irgendeinem Ort von der Hast und dem Hass anderer Menschen niedergestreckt wird.

JAIME TORRÉS BODET

Ein Leben retten ist die Welt retten.

Hebräisches Sprichwort

(Fortsetzung folgt)

Jean Pictet

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Zum Tod von Andrée Weitzel

Am 20. September 1984 hat das IKRK tief betroffen vom plötzlichen Tod eines seiner Mitglieder, Frl. Andrée Weitzel, erfahren.

Das Leben Andrée Weitzels war fast ausschliesslich der Frage der Stellung der Frau in den Streitkräften gewidmet.

1940, kurz nach Ausbruch des II. Weltkriegs, trat sie in eines der Departemente der Schweizer Armee ein, das weiblichem Personal offen stand, und leistete rund 1 400 Tage aktiven Militärdienst.

1953 wurde sie an die Spitze des Frauenhilfsdienstes der Schweizer Armee berufen, den sie fachkundig und mit grosser Umsicht leitete. Sie hatte einen ausgeprägten Sinn für die Landesverteidigung und die Rolle, die der Frau darin zukommt. Ihrer Umgebung versuchte sie, dieses Konzept einer umfassenden Landesverteidigung nahezubringen, allerdings durchaus nicht immer mit Erfolg. Kritik verstand sie mit Gelassenheit und einem unverwüstlichen Humor hinzunehmen.

1979 zum Mitglied des IKRK ernannt, gab sich Andrée Weitzel dieser Aufgabe mit ihrem ganzen Wesen und all ihren Kräften hin. Schliesslich wurde sie ab Januar 1979 in den Exekutivrat des IKRK berufen. Ihr Rat war hochgeschätzt, und man hörte gern auf sie, als Frau und als jemand, der eine Berufskarriere in der Armee hinter sich hatte. Bei ihren Kollegen im Internationalen Komitee wie auch beim Personal des IKRK erfreute sie sich durch ihre Einfachheit, ihre menschliche Wärme und das aufrichtige Interesse, das sie der Arbeit eines jeden entgegenbrachte, grosser Beliebtheit.

Andrée Weitzel hat sich für zahlreiche Aktivitäten des IKRK interessiert und daran teilgenommen, so beispielsweise Verbreitung des humanitären Völkerrechts, Beziehungen zum Weltbund ehema-

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

liger Kriegsteilnehmer, Stellung der Frau im Roten Kreuz und beim IKRK; sozialmedizinische Fragen im Personalbereich des IKRK, Sicherheit der Delegierten im Feld und anderes mehr. Zu wiederholten Malen führte sie Missionen für das IKRK im Ausland durch, unter anderem im Libanon, auf den Philippinen, in Rumänien, Frankreich und Dänemark.

Schliesslich war Andrée Weitzel auch Vizepräsidentin der nationalen schweizerischen UNESCO-Kommission, Vizepräsidentin der schweizerischen Militärzeitschrift «Notre armée de milice» und Präsidentin einer militärischen Sozialeinrichtung, «Die Soldatenwäscherei».

Der unerwartete Tod Andrée Weitzels hat grosse Bestürzung bei all denen hervorgerufen, die diese aussergewöhnliche, aufrechte und stets liebenswürdige Frau gekannt haben.

Bei der Trauerfeier am 25. September in Lausanne erwies ihr der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, mit folgenden Worten die letzte Ehre:

«Andrée Weitzel war uns allen eine ausgezeichnete Kollegin, und manch einer war ihr in enger Freundschaft verbunden. Stets war sie auf das persönliche Wohlergehen ihrer Kollegen bedacht; Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die körperlich oder seelisch litten, wusste sie durch ihre Freundschaft und Unterstützung aufzumuntern. Wir werden niemals ihre Fröhlichkeit, ihr sprühendes Temperament, ihre Begeisterungsfähigkeit und weibliche Lebhaftigkeit, ihre Hingabe an all diejenigen vergessen, die sie aus der Nähe oder aus der Ferne umgaben. Andrée Weitzel war von dem echten Rotkreuzgeist beseelt, den unsere Welt so sehr braucht...»

Anerkennung von drei Nationalen Gesellschaften

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat auf seiner Sitzung vom 30. August 1984 die Rotkreuzgesellschaft von Barbados, die Rotkreuzgesellschaft von West-Samoa und die Rothalbmondgesellschaft der Demokratischen Volksrepublik Jemen offiziell anerkannt.

Es hat die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in drei Rundschreiben vom 1. Oktober 1984 von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Mit diesen Anerkennungen erhöht sich die Zahl der Nationalen Gesellschaften, Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes, auf 135.

Aus Platzgründen kann die *Revue internationale* den Text dieser Rundschreiben in diesen *Auszügen* leider nicht veröffentlichen. Der Text wurde in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der Revue veröffentlicht.

West-Samoa: Vertragspartei der Genfer Abkommen und der Protokolle

Die Schweizer Regierung hat von dem unabhängigen Staat West-Samoa eine vorbehaltlose Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen von 1949 und eine Beitrittserklärung zu den zwei Zusatzprotokollen von 1977 erhalten. Diese Erklärung vom 1 August 1984 wurde am 23. August 1984 registriert.

Die vier Abkommen sind für West-Samoa seit dem Unabhängigkeitstag, d.h. dem 1. Januar 1962, gültig. Die beiden Zusatzprotokolle werden für diesen Staat am 23. Februar 1985 in Kraft treten, d.h. sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Der unabhängige Staat West-Samoa ist somit die 159. Vertragspartei der Genfer Abkommen, die 45. Vertragspartei des I. und die 39. des II. Zusatzprotokolls.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Beitritt Angolas zu den Genfer Abkommen und zum Zusatzprotokoll I

Die Volksrepublik Angola hinterlegte am 20. September 1984 bei der Schweizer Regierung eine Beitrittsurkunde zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977

Die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I werden für die Volksrepublik Angola am 20. März 1985 in Kraft treten.

Die Volksrepublik Angola ist somit die 160. Vertragspartei der Genfer Abkommen und die 46. Vertragspartei des I. Zusatzprotokolls. Die Zahl der Vertragsparteien des II. Zusatzprotokolls bleibt weiterhin 39.

Die Beitrittsurkunde enthält einen Vorbehalt, der sich auf das III. Abkommen bezieht und eine Erklärung betreffend das I. Zusatzprotokoll.

Vorbehalt

Ao aderir às Conveçoes de Genebra de 12 de Agosto de 1949, a República Popular de Angola reserva-se o direito de ñao estender o benefício decorrente do artico 85º da Convenção relativa ao tratamento dos prisioneiros de guerra, aos autores de crimes de guerra e de crimes contra a humanidade, definidos no artigo sexto dos «Princípios de Nuremberga», tal como formulados em 1950 pela Comissão de Direito Internacional, por incumbência da Assembleia Geral das Nações Unidas.

Übersetzung

Bei ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 behält sich die Volksrepublik Angola das Recht vor, die durch Artikel 85 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen gewährten Vorrechte nicht auf Personen auszudehnen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel sechs der «Nürnberger Prinzipien» begangen haben, wie sie von der Völkerrechtskommission im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen formuliert wurden. *(Übersetzung des IKRK)*

Erklärung

Ao aderir o Protocolo I de 1977, Adicional às Convenções de Genebra de 12 de Agosto de 1949, a República Popular de Angola, declara que enquanto não entrar em vigor e o Estado Angolano não se tornar parte da Convenção

Internacional sobre o Mercenarismo presentemente em fase de elaboração no seio da Organização das Nações Unidas, a República Popular de Angola, considerará que comete crime de mercenarismo.

A) Aquele que recrutar, organizar, financiar, equipar, treinar ou qualquer outra forma de empregar os mercenários,

B) Aquele que no Território sob jurisdição ou em qualquer outro local sob seu controlo, permita que se desenvolvam as actividades referidas na alínea anterior ou conceda facilidade para o trânsito ou transporte dos mercenários,

C) O cidadão estrangeiro que em Território Angolano, desenvolva qualquer actividade atrás referida, contra outro País,

D) O cidadão angolano que visando atentar contra a soberania e a integridade territorial de um País estrangeiro ou contra a autodeterminação de um Povo, pratique as actividades referidas nos artigos anteriores.

ÜBERSETZUNG

Bei ihrem Beitritt zum Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt die Volksrepublik Angola, dass sie, solange die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen ausgearbeitete Internationale Konvention über das Söldnerwesen nicht in Kraft getreten und die Volksrepublik Angola nicht Vertragspartei derselben geworden ist, die Ansicht vertritt, dass das Verbrechen des Söldnertums begeht:

A) wer Söldner anwirbt, organisiert, finanziert, ausrüstet, ausbildet oder sonstwie verwendet,

B) wer auf dem unter Hoheit stehenden Gebiet oder an einem anderen unter seiner Kontrolle befindlichen Ort die im vorstehenden Abschnitt erwähnten Tätigkeiten zulässt, oder Erleichterungen für die Durchreise oder den Transport von Söldern gewährt,

C) wer als ausländischer Staatsangehöriger auf angolanischem Staatsgebiet irgendeine der zuvor erwähnten Tätigkeiten gegen ein anderes Land entfaltet,

D) wer als angolanischer Staatsbürger sich den in den vorstehenden Artikeln genannten Tätigkeiten hingibt, in der Absicht, die Souveränität und die territoriale Integrität eines anderen Landes oder die Selbstbestimmung eines Volkes zu beeinträchtigen. *(Übersetzung des IKRK).*

NOVEMBER-DEZEMBER 1984

BAND XXXV, Nr. 6

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

Jean Pictet: Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede (II) 118
Ehrung Jean Pictets 138
Ein neues Gebäude für den Zentralen Suchdienst 140
Zum Tod von Claude Pilloud 140
Die Republik Seychellen tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 142
Mitteilung Südafrikas 142
Omar-el-Muktar-Fonds 143
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1984 145

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede

Bedeutung dieser Grundsätze für den Geist des Friedens

von Jean Pictet

Fortsetzung

2. UNPARTEILICHKEIT

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Hier werden drei unterschiedliche Begriffe unter einer Rubrik behandelt: die Nichtdiskriminierung, die Proportionalität und die eigentliche Unparteilichkeit.

a) **Die Nichtdiskriminierung**

Dem Begriff der Nichtdiskriminierung kommt im Rahmen unserer Studie eine wesentliche Bedeutung zu.

Wenn man nach einer Definition für die Nichtdiskriminierung sucht, fällt es zunächst leichter zu sagen, was Diskriminierung ist, d. h. eine unterschiedliche Behandlung oder Segregation gewisser Personen aus dem einzigen Beweggrund heraus, dass sie einer bestimmten Kategorie angehören.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Die Nichtdiskriminierung zwischen den Menschen ist nach der Menschlichkeit der wichtigste Grundsatz des Roten Kreuzes. Beide sind miteinander verwandt. Der Grundsatz der Menschlichkeit ist auf menschliches Leiden ausgerichtet: aus ihm heraus entsteht die wohltätige Aktion, die ganz von ihm durchdrungen ist. Die Fürsorge des Roten Kreuzes kann keine Grenzen kennen, sie schliesst alle Menschen ein, die aufgrund ihrer gemeinsamen Natur alle gleich sind.

Unmittelbar nach der Schlacht von Solferino hatte Henry Dunant diese Forderung in ihrer letzten Konsequenz erhoben. betreut die verwundeten Feinde wie Freunde. Die Nichtdiskriminierung wurde 1864 in den Genfer Abkommen und später in der Erklärung der Menschenrechte verankert. Sie ist ebenfalls ein Prinzip der ärztlichen Ethik. Doch muss gesagt werden, dass es sich hier um eine Errungenschaft modernen Denkens handelt. Durch sie wurde es möglich, «dass die Welt der Herren und die der Knechte sich vereinigen und zu einer einzigen Menschheit werden [7].»

Wenn das Rote Kreuz die Nichtdiskriminierung in seinem eigenen Bereich der Fürsorge und der Hilfeleistung für die Bedürftigen anwendet, so gilt dieses Gebot auch im Bereich des Friedens. Die Gesellschaft hat seit der sozialen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts den Menschen die Gleichheit der Rechte zuerkannt.

Das Streben der Menschen nach mehr Gerechtigkeit lässt in ihnen den Wunsch entstehen, die Gleichheit der Chancen und Bedingungen zu verwirklichen, die ihnen das Schicksal von Natur aus verwehrt. Im Sinne der Gerechtigkeit soll der daraus erwachsende Nutzen allen Menschen zugute kommen, aus Gründen der Menschlichkeit sollen auch die nicht ausgeschlossen werden, die man hasst.

Die Diskriminierung ist eine der Hauptursachen von Konflikten. Sie erwächst stets aus Motiven heraus, die mit dem konkreten Fall nichts zu tun haben, und weil man in einer Situation nur das sieht, was die Menschen trennt, und nicht das, worin sie gleich sind.

Die Diskriminierung, Ursache von Auseinandersetzungen und Kriegen, hat mehrere Facetten. Zunächst sei die *Rassendiskriminierung* erwähnt, zu der man die unterschiedliche Behandlung aufgrund von Nationalität, Sprache oder Kultur zählen kann. Man

---

[7] Jean-G. Lossier: *Les civilisations et le service du prochain*, La Colombe, Paris, 1958.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

nennt sie auch Rassismus. Sie ist ausdrücklich in der Proklamation der Grundsätze des Roten Kreuzes erwähnt.

Heute ist wissenschaftlich erwiesen, dass es beim Menschen eine absolute Minderwertigkeit aus ethnischen Gründen nicht gibt. Bei Kindern verschiedener Herkunft, die seit ihrer Geburt in den gleichen Verhältnissen aufwuchsen, hat man festgestellt, dass sie im Durchschnitt über die gleichen Fähigkeiten verfügten. Wenn bestimmte Gemeinschaften weniger fortgeschritten sind als andere, so sind dafür soziale Gründe oder Unterentwicklung verantwortlich. Genauso wenig stimmt, dass, wie man früher glaubte, Mischlinge nur die schlechten Eigenschaften beider Rassen annähmen und nicht die guten [8]

Es gibt kaum einen hartnäckigeren und gefährlicheren Widerstand als den, der sich auf die Rasse stützt, zweifelsohne weil in ihr die Besonderheiten sichtbar werden, die Anlass zum Antagonismus geben: der Mensch akzeptiert die nicht, die anders sind als er, er hält sie für Feinde. Sie wecken in ihm den archaischen Zerstörungstrieb, der nach Freud untrennbar mit dem Erhaltungstrieb verbunden ist. Um dem Mythos der «überlegenen Rasse» Glauben zu verschaffen, ist man gezwungen, die andern als minderwertig hinzustellen und sie somit zu verachten. Wieviel Unglück würde vermieden, wenn der Mensch seine Hautfarbe nur innen und nicht aussen trüge!

Das Übel ist darin zu suchen, dass die weissen und nichtweissen Zivilisationen jahrhundertelang nebeneinander existierten, ohne dass sie einander verstehen lernten und dies auch gar nicht versuchten. Es ist jedoch äusserst wichtig, sich mit den Geheimnissen anderer Kulturen vertraut zu machen.

Wenn der Rassismus die Form der Diskriminierung ist, von der man heute am meisten spricht — denn es gibt so etwas wie einen ideologischen Trend –, ist sie doch nicht die einzige. Es gibt andere Formen, die genauso verbreitet sind und in gleichem Masse den Frieden bedrohen.

So gibt es die *politische Diskriminierung*, die ebenfalls in der Proklamation erwähnt wird. Ihrem Wesen nach ist sie dem Rassismus verwandt und hat auch ähnliche Auswirkungen.

Das will nicht heissen, dass die Politik an und für sich ein Übel ist. Sie hat ihren Wert in dem Masse, in dem sie zum Nutzen einer

[8] Wir wollen damit nicht sagen, dass sich die Rassen vermischen sollen, denn dies würde zu einem Verschwinden der ethnischen Minderheiten führen, deren Vielfalt ja eine Bereicherung ist.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

möglichst grossen Zahl von Menschen eine Ordnung herstellt, die die Macht in den Dienst der Gerechtigkeit stellt. Man könnte sich übrigens kaum vorstellen, wie man ohne sie auskäme. Die Gesellschaft muss nun einmal organisiert und regiert werden.

Die Politik kann in einem Satz zusammengefasst werden: In jeder menschlichen Gemeinschaft haben die einen ein Interesse am Fortbestehen des Systems, das sind die Konservativen, und die andern sind daran interessiert, das System zu verändern, das sind die Revolutionäre. In beiden Lagern gibt es eine Reihe von ernsthaften Denkern, die das Gemeinwohl im Auge haben. Doch sind sie nicht sehr zahlreich und können nicht verhindern, dass da, wo ein gemeinsames Ideal und objektives Forschen — das übrigens nicht das Aufeinanderprallen konstruktiver Ideen ausschliesst — gedeihen sollten, ein abgekapselter Raum entsteht, wo nur noch kurzsichtige und rücksichtslose Gedanken sich breit machen können, die überdies allzu oft in den Dienst egoistischer und brutaler Instinkte gestellt werden.

Solche Konflikte sind durch einen Mangel an Verständnis für die Meinung anderer gekennzeichnet, der bis zur Verblendung gehen kann: die Parteien verhalten sich exklusiv, denn jede Partei nimmt für sich in Anspruch, allein im Besitz der Wahrheit und ihrer guten Rechte zu sein. Das erzeugt allzu oft Hass, entfacht die Leidenschaften und Rachsucht und führt zu Gewalttaten und Verbrechen. Den Beweis dafür findet man in jeder Tageszeitung.

Gleiches gilt für die *konfessionelle Diskriminierung*. Obwohl alle grossen Religionen mit unterschiedlichem Nachdruck Mässigung, Güte und Liebe predigen, gibt es kaum eine andere Sache, für die die Menschen mit soviel Eifer gekämpft hätten, als für ihren Glauben. Es sei hier nur an die unheilvollen «Religionskriege» der Christen und Mohammedaner erinnert.

Das rührt daher, dass jede Glaubenslehre für sich in Anspruch nimmt, die einzig Wahre zu sein [9]. Ihre Anhänger verstehen kaum, dass man von der Wahrheit abgehen kann. Somit kommen Sektierertum, Intoleranz und Fanatismus auf.

Wenn nun den Gläubigen diese Wahrheit offenbart worden ist und sie bekehrt hat, sind sie doch nicht fähig, sie den andern zu beweisen. Hier bewegt man sich im Bereich des Mystischen, der der Vernunft nicht zugänglichen Vorstellungen und Werte, die sich per definitionem jeglicher wissenschaftlichen Beweisführung entziehen.

[9] Im Orient ist dies nicht der Fall. Dort gibt es Personen, die manchmal zwei oder sogar mehreren Religionen angehören.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Das Rote Kreuz will nicht an die Stelle von Religion oder Ethik treten; im Gegenteil, sein Ideal deckt sich mit vielem von dem, was Religion und Ethik lehren. Dieses Ideal bietet jedoch den Menschen aller Glaubensrichtungen praktische Lösungen für gegenseitige Hilfe an, von denen ihnen die Erfahrung im täglichen Leben sagt, dass es die richtigen sind. Auf diese Weise spricht das Rote Kreuz alle Menschen an.

Wenn nun das Rote Kreuz einen bestimmten Einfluss auf die Geister hat, soll es ihn ausüben, um den Fanatismus zu bekämpfen, damit er der Toleranz weicht. Dann wird es etwas für den Frieden getan haben.

Die *soziale Diskriminierung*, die in der Proklamation zuletzt erwähnt wird, ist den vorherigen ähnlich. Im Laufe der Jahrhunderte richtete sie beträchtlichen Schaden an. Ihre Auswirkungen sind noch lange nicht verschwunden. Sie führte zu unsagbarem Unrecht und blutigen Aufständen.

Diese Unterscheidung beruht wie die andern auf einem Trugschluss, wonach bestimmte Personen oder Klassen aufgrund von Merkmalen, die sie selbst erfunden haben und die von den andern nicht akzeptiert werden, wie Geburt, soziale Stellung und insbesondere Reichtum, höher bewertet werden.

Der Kampf für soziale Gleichheit hat bereits echte Erfolge erzielt. Bedauerlich ist, dass eine kaum gerechtfertigte Voreingenommenheit auf der Rechten wie auf der Linken die objektive Untersuchung dieser Frage gehemmt hat und dass einzelne Interessengruppen mit ihren ganzen menschlichen Schwächen sich politisch gegen die wahren Verfechter des sozialen Fortschritts gestellt haben. Der wahre Humanismus kann sich nicht in dieses fanatische Getümmel verschleierter Interessen hineinziehen lassen. Er existierte lange vor diesen Interessen und steht weit über ihnen.

Die Proklamation der fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes hätte auch die Unterscheidung aufgrund *irgendeines anderen ähnlichen Kriteriums* verbieten können, wie dies die Genfer Abkommen tun. Die Aufzählung ist keineswegs erschöpfend. Sie zeigt nur die wichtigsten Beispiele auf.

b) **Die Proportionalität**

Dieses Prinzip, das man auch «Angemessenheit» nennen könnte, gebietet, den Notleidenden entsprechend ihren Bedürfnissen und deren Dringlichkeit zu Hilfe zu kommen.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Die Grundsätze der Menschlichkeit und der Nichtdiskriminierung verlangen, dass alle Menschen, die sich in einer Notlage befinden, sofortige und vollständige Hilfe erfahren. Leider sind im Leben die zur Verfügung stehenden Ressourcen unzureichend, um die Not aller gleichzeitig zu lindern. Daher braucht man einen Schlüssel zu deren Verteilung, der so aussieht: bei gleichem Leiden wird auch die Hilfe gleichwertig sein; bei ungleichem Leiden wird die Hilfe im Verhältnis zum Grad des Leidens stehen und sich nach seiner Dringlichkeit richten.

Die Proportionalität ist einer der Hauptgrundsätze bei der Aktion des Roten Kreuzes, doch dauerte es geraume Zeit, bis er entdeckt wurde. Da Grosszügigkeit etwas sehr Subjektives ist, stellen sich der praktischen Anwendung dieses Prinzips zahlreiche Hindernisse entgegen. Ein jeder betreut diejenigen, für die er sich verantwortlich fühlt oder denen er eine besondere Sympathie entgegenbringt. Der Mensch ist von seiner Natur her nur für Leiden empfindlich, die er sieht, denn sie appellieren an sein Mitleid und sein Solidaritätsgefühl.

Dieser Grundsatz gilt auch im Bereich des Friedens.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts herrscht die Ansicht, dass die Reichtümer der Erde nicht nur einer Handvoll von Privilegierten zum Nutzen gereichen dürfen. Man hat begriffen, dass Leiden, Armut, Krankheit und Unwissenheit nicht das unabwendbare Schicksal des grossen Teils der Menschheit sind. Daher forderte man für jeden einen Teil des gemeinsamen Erbes, einen Platz an der Sonne, ein Quentchen Glück. Da man nicht jedem alles zuteil werden lassen kann, beginnt man damit, für jeden ein Existenzminimum und annehmbare Lebensbedingungen zu sichern. Will man nun die Menschen auf das gleiche Niveau bringen, so bedeutet das, dass die Ärmsten mehr erhalten. Ungleiche Bedingungen kann man nur durch differenzierte Leistungen ausgleichen.

Was für den einzelnen gilt, trifft auch für die Völker zu. Die ungleiche Verteilung der natürlichen Ressourcen und Reichtümer der Erde, — die bei weitem nicht den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht — gibt auf internationaler Ebene zu Konflikten Anlass und hat auch innerhalb der Staaten zu zahlreichen Revolutionen geführt.

Die Menge der Hilfsgüter, die durch Vermittlung des Roten Kreuzes und dank einer beachtlichen Solidarität von den reichen Ländern in die armen versandt werden, ist bis jetzt nur ein Tropfen auf den heissen Stein, wenn man an das ungeheure Ausmass der Bedürfnisse denkt. Doch dient diese Hilfe dem Frieden. Sie macht

deutlich, dass eine breitere Aktion auf der Ebene der Staaten erforderlich ist.

c) **Die Unparteilichkeit**

Wenn die Nichtdiskriminierung Unterscheidungen nach objektiven Kriterien ausschliesst, so sind es bei der Unparteilichkeit subjektive Unterscheidungen, die wegfallen. Dieses Prinzip schreibt den Rotkreuzhelfern vor, einem jeden gegenüber ohne Begünstigung und ohne Vorurteile zu handeln. Es bedingt eine genaue und objektive Prüfung der Probleme; es bedeutet, dass man unablässig bemüht ist, die Hilfsaktion zu «entpersonalisieren».

Gerade bei Konflikten, Bürgerkriegen und politischen Spannungen ist die Gefahr gross, dass man Partei ergreift. Seiner Doktrin getreu bringt das Rote Kreuz allen Hilfe, die leiden. Davon sind selbst die Schuldigen nicht ausgenommen. Diese Haltung wurde mitunter missverstanden.

In Wirklichkeit mischt sich das Rote Kreuz in keiner Weise in die Ausübung der Justiz ein, die ordnungsgemäss und unparteiisch gehandhabt werden muss. Es macht nicht das wichtige Recht zunichte, das der Staat als Vertreter der Gesellschaft zur Ahndung von Gesetzesübertretungen hat. Was das Rote Kreuz verlangt, ist, dass jeder mit Menschlichkeit behandelt wird; wird der einzelne für schuldig befunden, werden ihn die Gerichte verurteilen, doch muss er angemessen behandelt und seinem Zustand entsprechend betreut werden.

Eine solche Haltung werden sich auch die Diener des Friedens zu eigen machen. Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Aufrichtigkeit und Gelassenheit werden ihre Aktion leiten. Wenn man versucht, den andern Völkern vorurteilsfrei gegenüberzutreten, in ihnen eher ihre guten Eigenschaften zu sehen als die schlechten, ihre Thesen so zu untersuchen, wie dies ein Richter täte, in einem Wort, wenn man versucht, sich in die Lage des andern zu versetzen, dann hätte man es weit gebracht in der Kunst, Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen.

Maximen

Ich frage dich weder nach deinen Meinungen, noch nach deiner Religion, sondern nach deinen Leiden.

PASTEUR

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Betrachte die Person anderer als deiner an Würde gleich.

KANT

Nur die Liebe, die nichts zurechnet, wird die Welt erretten.

MEH-TI

Der höhere Mensch ist der, der allen gleiches Wohlwollen entgegenbringt und der selbstlos und unparteilich ist.

KONFUZIUS

Nur Eigensucht und Hass haben eine Heimat, die Brüderlichkeit hat deren nicht.

LAMARTINE

Es ist nicht genug, Gutes zu tun. Das Gute will auch gut getan sein.

DIDEROT

Ein Unrecht, das einem Einzelnen widerfährt, ist eine Bedrohung für alle.

MONTESQUIEU

Es gibt nichts Schrecklicheres auf der Welt als Gerechtigkeit ohne Nächstenliebe.

FRANÇOIS MAURIAC

3. NEUTRALITÄT

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Die Neutralität ist ein hauptsächlich negativer Begriff: neutral ist, wer nicht am Konflikt teilnimmt.

Die Neutralität als solche hat keinen ethischen Wert. Ihre Wertschätzung erfährt sie erst durch die Umstände. Wird sie vom festen Willen getragen, beständigen Grundsätzen wie Objektivität, Achtung anderer und Friedensliebe Geltung zu verschaffen, erhält sie eine ethische Komponente und kann sogar einen Zug von Grösse annehmen.

Kein anderer Grundsatz in der Doktrin des Roten Kreuzes hat grössere Gültigkeit im Kampf für den Frieden. Es liegt ganz klar auf der Hand, dass es logischerweise keinen Krieg mehr gäbe, wenn alle Länder neutral blieben.

Neutralität erfordert echte Selbstbeherrschung. Sie ist eine Disziplin, die man sich auferlegt, ein Hemmschuh, den man den alles mit sich reissenden Leidenschaften entgegenstellt. Wer diesen steilen Weg begeht, wird erkennen, dass in einer Auseinandersetzung selten die eine Partei gänzlich recht hat und die andere völlig im Unrecht ist. Er wird sehen, wie wenig stichhaltig die Motive sind, aus denen heraus man die Völker gegeneinander aufstachelt. Man kann sagen, dass die Neutralität bereits in dieser Hinsicht ein erster Schritt zum Frieden ist.

Wenn die Neutralität wie auch die Unparteilichkeit so oft verkannt und verworfen wird, so deshalb, weil ein jeder Richter und Partei in eigener Sache sein kann, ohne dass er eine allgemein gültige Richtschnur besitzt. Jeder glaubt ganz einfach – wobei ihm keine Böswilligkeit unterstellt sei – dass seine Sache die einzig gerechte sei. Sich ihr nicht anschliessen heisst also Recht und Wahrheit geringschätzen.

Wie viele Staatsbürger gibt es denn bei einem internationalen Krieg in jedem der verfeindeten Länder, die gegen Bürger des andern Landes aus persönlichen Motiven heraus auf Leben und Tod kämpfen wollen? Sicher sehr wenige [10]. Und wie viele kennen das gegnerische Land und seine Einwohner näher und anders als nur durch Vorurteile und althergebrachte Meinungen? Nur wenige mehr. Und wie sieht es aus, wenn eine geschickt inszenierte Propaganda übertriebene oder tendenziöse, wenn nicht gar falsche Nachrichten verbreitet und in einem Volk so viel Empörung und Hass entfacht, dass es zu den Waffen greift, um seine vermeintlichen Widersacher bis zum bitteren Ende zu bekämpfen?

Sobald ein Unterhändler um des Friedens willen Interesse oder Verständnis für die Thesen der Gegenpartei zeigt oder sie auch nur einer objektiven Prüfung unterzieht, wird er sofort als Verräter gebrandmarkt, und es dauert nicht lange, bis er zu Fall gebracht oder gar ermordert wird. Dies ist der Grund, weshalb bei internationalen Konferenzen, die Streitfälle friedlich beilegen oder die Abrüstung verwirklichen sollen, kaum Fortschritte gemacht werden.

---

[10] In einem Bürgerkrieg werden es sehr viel mehr sein, weshalb die inneren Konflikte so grausam sind.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

In bezug auf diesen Punkt heisst es zu Beginn der Proklamation «um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten». Diese Worte sind nicht Teil des Grundsatzes, sie erklären nur seinen Zweck. Doch dürfen sie nicht unbeachtet bleiben. Denn weder humanitäre Hilfe noch Frieden sind ohne Vertrauen denkbar.

Ohne Vertrauen würde man dem Roten Kreuz nicht länger öffentliche Aufgaben anvertrauen, wie das Wort besagt, und es erhielte keine Spenden mehr. Es ist auch diesem Vertrauen zuzuschreiben, dass man auf das Rote Kreuz hört, wenn es seine traditionelle Zurückhaltung ablegt, seine Stimme erhebt und öffentlich zu den grossen ethischen Problemen Stellung nimmt. Diese Glaubwürdigkeit und dieses Ansehen geniesst das Rote Kreuz, weil es in seiner täglichen Arbeit höhere Interessen verfolgt, die mit dem Überleben des Menschen zu tun haben, vielleicht auch deshalb, weil seine Diener so aufopfernd und uneigennützig ans Werk gehen.

In einer Welt, mit der es nicht zum Besten steht, in der die Gewalt an Boden gewinnt und in der die Tyrannei ihr Haupt erhebt, wünschten die Völker, es gäbe eine moralische Instanz oder einen Staatsanwalt der Menschheit, der im Ernstfalle sagte, wo die Wahrheit zu finden und welcher Weg einzuschlagen sei. Eine solche Instanz diente als letzter Zufluchtsort, wenn alle anderen Mittel der internationalen Politik versagt hätten. Eine solche Instanz würde aufgrund ihrer universellen Berufung und auch weil sie von jeder politischen, religiösen oder ideologischen Bindung frei wäre, Achtung finden.

Im Nachstehenden werden wir sehen, dass gerade der Neutralitätsgrundsatz dem Roten Kreuz Grenzen setzt, die es nicht überschreiten kann, ohne in das Fahrwasser der Politik zu geraten. In einer begrenzten Zahl von Fällen erwartet man von ihm jedoch, dass es mit der gegebenen Vorsicht seine Meinung kundtut, die dann auch gebührende Achtung findet. Denn von ihr geht eine grosse Kraft für die Menschheit und für den Frieden aus.

Bevor wir den Bereich des Vertrauens verlassen, sei noch auf die entscheidende Bedeutung hingewiesen, die diesem Begriff im Kampfe für den Frieden allgemein zukommt. Es gibt heute keinen wahrhaften Frieden, weil zwischen den Völkern kein Vertrauen herrscht. Erst wenn sich Lichtblicke des Vertrauens zeigen, kann es vorwärts gehen, was jedoch sehr selten der Fall ist.

Der Mangel an Vertrauen ist eng mit der Angst verbunden. Es lässt sich nicht leugnen, dass heute eine panische Angst die Nationen in ihrem Griff hält und ihre Beziehungen lähmt, denn Angst ist ein schlechter Ratgeber.

Der Mangel an Vertrauen ist auch dafür verantwortlich, dass die seit einem halben Jahrhundert unternommenen Abrüstungsbemühungen keinen Schritt vorangekommen sind. Das blosse Vorhandensein der Armeen und ihr übermässiges Wachstum haben keinen andern Grund: keiner wagt, die Waffen niederzulegen, weil er fürchtet, von seinen Rivalen angegriffen zu werden. Zur Kontrolle vorgeschlagene Massnahmen werden nur mit äusserster Vorsicht aufgenommen. Dieses Misstrauen ist wohl verständlich, denn man muss zugeben, dass es in der Geschichte unzählige Beispiele von Treubrüchen gibt.

In der Welt durch Überwindung der Angst ein Klima des Vertrauens zu schaffen, ist ein gigantisches Unterfangen, von dem einige glauben, es sei Utopie. Auf jeden Fall wird es sich um eine langwierige Aufgabe handeln, die eine grosse Portion Geduld und Mut und sehr viel Liebe erfordert. Sollte man nicht von vorn anfangen und Stein um Stein die neue Welt erbauen? Es gibt gar keine andere Lösung, denn wir stehen heute vor dem folgenden Dilemma: entweder wird es keinen Krieg mehr geben, oder es wird unsere Erde nicht mehr geben.

* * *

Die vom Roten Kreuz zu wahrende Neutralität hat zwei Aspekte: einen militärischen und einen ideologischen. Der erstere ist so einleuchtend, dass er hier kaum der Erörterung bedarf: das Rote Kreuz enthält sich jeder mittelbaren oder unmittelbaren Einmischung in bewaffnete Konflikte. Es wird nur in rein humanitären Belangen tätig. Das ist die Gegenleistung für den Schutz, den die Genfer Abkommen den Rotkreuzhelfern bei der Betreuung der Opfer von Feindseligkeiten gewähren. Diese Personen werden vom Feind als neutral betrachtet und sind verpflichtet, sich auch völlig neutral zu verhalten.

Der zweite Aspekt wird uns hier noch näher beschäftigen, d.h. Neutralität im ideologischen Sinne. Sie ist bezeichnend für die Zurückhaltung, die sich das Rote Kreuz gegenüber jeglicher Doktrin mit Ausnahme seiner eigenen auferlegen muss, und bedingt die Distanz, die es bei Auseinandersetzungen anderer wahren muss, die seine Universalität gefährden könnten.

Die Neutralität zeigt sich zunächst vor allem gegenüber der nationalen als auch der internationalen Politik. Diese Haltung ist für das Rote Kreuz lebenswichtig, obwohl sie zu einer Zeit, in der

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

die Politik immer mehr unser Leben beherrscht, nicht von allen so verstanden wird. Wenn es sich selbst dort in zwei Lager aufteilte, wo entgegengesetzte Kräfte frei aufeinanderprallen, ginge es dem sicheren Verderb entgegen.

Diese Neutralität setzt jedoch der Friedensaktion des Roten Kreuzes auch gewisse Grenzen: es darf nicht für eine Macht Partei ergreifen. Wenn auch der Friede den Völkern heilig ist, sind sie sich doch oft darüber uneins, wie er geschaffen oder erhalten werden oder wie er überhaupt aussehen soll. Wollte man auf diesem Gebiet direkten Einfluss ausüben, so bedeutete dies, in die Arena der Nationen und Parteien herabzusteigen. Man müsste zu den Militärhaushalten, zu Waffenherstellung und -handel Stellung nehmen, was natürlich nicht möglich ist. Dagegen unterliegen andere Einrichtungen, die zur Erhaltung des Friedens geschaffen wurden, nicht denselben Einschränkungen, denn sie haben keine anderen Aktionsbereiche zu bewahren und haben daher mehr Handlungsfreiheit.

Die Proklamation erwähnt danach die konfessionelle Neutralität. Das Rote Kreuz ist seit seinen Anfängen stets eine bekenntnisfreie Einrichtung gewesen. Man kann sich das auch gar nicht anders vorstellen, da sich seine Fürsorge auf alle Menschen, Gläubige und Ungläubige, erstrecken muss.

Abschliessend kann man feststellen, dass der Neutralitätsgedanke bei der Aktion für den Frieden, der er zugrundeliegt, eine wichtige Rolle spielt, selbst wenn er einer Institution wie der des Roten Kreuzes für diese Aktion Grenzen setzt. Dies ist im Wesen der Neutralität begründet und stellt keinen Widerspruch dar.

4. UNABHÄNGIGKEIT

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die Nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Die Gründe, die die Unabhängigkeit bedingen, liegen auf der Hand und müssen nicht lange erläutert werden. Das Rote Kreuz muss Herr seiner Entschlüsse, Taten und Worte sein, wenn es sich nicht selbst aufgeben will. Es muss ungehindert den Weg zu Menschlichkeit und Frieden weisen können. Es wäre undenkbar,

dass es sich durch irgendeine Macht von der ihm von seinem Ideal vorgezeichneten Linie abbringen liesse.

Diese Unabhängigkeit ist auch das Unterpfand seiner Neutralität. Sie verlangt nicht unbedingt, dass zwischen zwei entgegengesetzten Thesen entschieden wird. Sie kann auch darin bestehen, dass man sich für gar nichts entscheidet.

Die Unabhängigkeit setzt sowohl für eine Institution als auch für den Einzelnen genügend Freiheit voraus. Beim Einzelnen ist dies die innere Freiheit, die oft schwerer zu erringen ist als die Freiheit nach aussen. Leidenschaft, seelische Komplexe und althergebrachte Meinungen verkrüppeln das Verhalten der Menschen. Noch schwerer wiegt, dass sie sich dessen meist gar nicht bewusst sind. Der erste Schritt besteht daher für jeden darin, sich diese innere Freiheit zu erobern [11].

Was die Freiheit nach aussen, d.h. gegenüber der Welt angeht, so ist diese der eigentliche Grundsatz der Unabhängigkeit.

Gerade gegenüber der nationalen und der internationalen Politik muss sich die Unabhängigkeit zeigen. Wenn die Neutralität dem Roten Kreuz gebietet, sich jeglicher Einmischung in die inneren oder äusseren Angelegenheiten eines Landes zu enthalten, so muss diese umgekehrt der Politik jeglichen Zugang zu seiner eigenen Sphäre verwehren.

Unabhängigkeit zeigt sich jedoch auch gegenüber jeder Ideologie und gegenüber jeder Konfession. Ebenso muss das Rote Kreuz jeden sozialen oder wirtschaftlichen Druck zurückweisen. Es darf nicht zulassen, dass eine Klasse, eine Interessengruppe oder gar die öffentliche Meinung es von dem Weg zum Ziel abbringt. Ebensowenig darf es sich von irgendeiner finanziellen Macht beeinflussen lassen oder Parolen annehmen, die man ihm mittels finanziellem Druck aufzuzwingen versucht.

Wohl ist das Rote Kreuz eine Hilfsorganisation der Behörden, und seine Tätigkeit bedeutet Zusammenarbeit mit diesen. Daher fordert die Proklamation der Grundsätze von den Nationalen Gesellschaften eine ausreichende Eigenständigkeit. Wann ist diese erreicht? Wie es die Proklamation klar und folgerichtig ausdrückt. wenn sie es den Gesellschaften gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln. Ist diese Bedingung erfüllt,

---

[11] Wir haben hier nicht die grosse philosophische Frage der Freiheit zu behandeln: ist der Mensch in seinem Handeln wirklich frei, und in welchem Masse ist sein Schicksal vorbestimmt? Diese Frage hat noch keine endgültige Antwort gefunden. Es möge die Feststellung genügen, dass der Mensch sich für frei hält und die Gesellschaft so organisiert ist, als ob dem so sei.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

wird die Gesellschaft in ihren Entscheidungen frei sein und sich selbst treu bleiben. Sie wird die Stimme der Menschlichkeit erheben, unparteiisch handeln und allen dienen können.

Das oben Gesagte gilt natürlich auch für den Kampf gegen den Krieg. Wenn die Unabhängigkeit für die Achtung der Grundsätze des Roten Kreuzes unerlässlich ist, so ist sie es auch, um dem Geist des Friedens den Weg zu bereiten, ohne den es keinen wahren Frieden geben kann.

Hierfür bilden die heute in den Urkunden der Menschenrechte verankerten Grundfreiheiten die für die Förderung eines jeglichen Ideals oder sozialen Gedankens erforderliche Grundlage: Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit usw.

Die Feinde des Friedens sind auch die Feinde der Freiheit. Sie trachten danach, ihre Meinungen den andern aufzuzwingen, sie dulden weder abweichende Meinungen, noch achten sie den Willen der Mehrheit. Hätten sie freie Hand, würden sie jene zugrunde richten, die anders denken. In ihrer eigenen Mitte wenden sie Gewalt an, um ihrer Herrschsucht zu frönen und um dieser Gewalt zum Sieg in der Welt zu verhelfen.

5. FREIWILLIGKEIT

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der *freiwilligen Hilfe.* Am Rande von Solferino, angesichts all der Verwundeten der grossen Schlacht, die ihrem Schicksal überlassen waren, weil es nicht genügend Ärzte gab, bemühte sich Henry Dunant, unter der Bevölkerung freiwillige Helfer zu finden. Dies gelang ihm. Es waren die Frauen des Landes, die am Krankenbett der Opfer beider Lager diese einfachen, doch so wunderbaren Worte sprachen: *tutti fratelli* — alle sind Brüder! Ist dies nicht auch eine schöne Devise für die Friedliebenden?

Seit seinen Anfängen sah man im Werk des Roten Kreuzes einen Beitrag der privaten Nächstenliebe zur Linderung der Übel, die die Menschheit befallen und unter denen der Krieg an erster Stelle steht. Man rechnete mit dem uneigennützigen Dienst, der spontanen Mithilfe, und das ganze Vorhaben schien nur durch die vereinten Kräfte vieler Menschen guten Willens möglich.

Der freiwillige Charakter des Roten Kreuzes ist mit dem Grundsatz der Menschlichkeit eng verwandt. Um seinen Auftrag zu erfüllen, muss das Rote Kreuz Opferbereitschaft und Berufung wecken.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss das Rote Kreuz mit freiwilligen Beiträgen rechnen können, und zwar nicht nur in Form von Geld, sondern auch in Form von Arbeit. Daher wird es sich an «Freiwillige» wenden, d.h. nicht bezahlte Mitarbeiter, die in eine Organisation eingegliedert werden, der im allgemeinen auch berufliche Mitarbeiter angehören.

Das Rote Kreuz wird bei seinen freiwilligen Mitarbeitern eine gewisse Begeisterung finden, die seinem Ideal entspricht. Da jeder Dienst ein Austausch ist, wird dem Freiwilligen in der Beziehung, die er herstellt, auch etwas gegeben. Oft verleiht diese Arbeit seinem Leben einen neuen Sinn.

Doch alle Helfer des Roten Kreuzes, ob bezahlt oder freiwillig, müssen eine lebendige und brüderliche Arbeitsgemeinschaft bilden, in der sich alle Mitglieder bewusst sind, dass sie gemeinsam auf ein höheres Ziel hinarbeiten.

Dem Begriff *uneigennütziger Dienst* misst das Rote Kreuz grosse Bedeutung zu. Seine goldene Regel besteht darin, nur das humanitäre Interesse der Notleidenden im Auge zu haben. Somit muss sich eine Organisation wie das Rote Kreuz jedesmal, wenn es zu handeln oder zu entscheiden gilt, fragen, was im Interesse der Opfer liegt und wie dem am besten gedient werden kann. Dieses Interesse ist oft nicht leicht festzustellen. Das Gebot lautet hier: einer möglichst grossen Zahl von Menschen möglichst viel Gutes tun.

Der *Geist des Dienens* ist ebenfalls unauflöslich mit dem Roten Kreuz verbunden, das aus ihm seine Lebenskraft schöpft. Ohne ihn existierte es ganz einfach nicht.

Wer vom echten Geist des Dienens beseelt ist, ist glücklich, wenn er andere glücklich machen kann. Im Dienst kann sich der Einzelne frei machen, sich selbst bestätigen. Dienen ist Kommunikation.

Auch was wir eben gesagt haben, kann den Verfechtern des Friedens neue Anstösse geben. — Haben wir nicht von Brüderlichkeit, gutem Willen, uneigennützigem Handeln, vom Geist des Dienens, von Berufung, Opferbereitschaft, Austausch und Kommunikation, von gemeinsamer Bemühung, vom Interesse einer möglichst grossen Zahl gesprochen? Im Gegensatz zum Krieg, bei dem es ums Nehmen geht, ist der Akt des freiwilligen Beistands ein Akt des Friedens, durch den man sich selbst gibt.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

6. EINHEIT

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen, und ihre humanitäre Tätigkeit soll sich über das gesamte Gebiet erstrecken.

Hier behandelt die Proklamation drei Begriffe zusammen; die eigentliche Einheit oder Einzigkeit: in einem Land darf es nur eine einzige nationale Rotkreuzgesellschaft geben. Dann den Grundsatz der Vielfalt: sie muss allen offenstehen. Und schliesslich den allgemeinen Charakter der Aktion: sie muss sich über das gesamte Gebiet erstrecken. Wir werden uns im Rahmen dieser Studie mit den beiden letzten Begriffen auseinandersetzen.

Der *Grundsatz der Vielfalt* schreibt jeder Gesellschaft vor, dass sie allen offenstehen muss oder wie es genauer in den Anerkennungsbedingungen der Gesellschaften vom Roten Kreuz heisst: «es nicht ablehnen, ihre Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Klasse, Religion oder politische Meinung in ihren Kreis aufzunehmen». Hier kommen wir wieder auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zurück und verweisen auf das, was wir zuvor dazu gesagt haben, denn an dieser Stelle geht es um die Nichtdiskriminierung bei der Aufnahme von Mitgliedern.

Am wichtigsten ist natürlich die Nichtdiskriminierung in der Fürsorge und Hilfeleistung, die in den Bereich der Zielsetzungen fällt, während die Nichtdiskriminierung bei der Aufnahme von Mitgliedern dem Bereich der Mittel zuzuordnen ist.

Dieses Prinzip bedeutet, dass man niemandem den Beitritt aus Motiven der Diskriminierung heraus verwehren kann, das heisst, aus Erwägungen heraus, die mit der Institution, ihrem guten Funktionieren und ihrem Ruf nichts zu tun haben. Selbstverständlich hat die Gesellschaft das Recht, Personen aufgrund moralischer Bedenken oder mangelnder Eignung auszuschliessen.

Das Prinzip der Vielfalt, das allen sozialen, politischen und religiösen Kreisen die Teilnahme ermöglicht, schliesst Sektierertum und Parteilichkeit aus. Es gewährleistet Vertrauen und Unparteilichkeit sowohl innerhalb des Landes als auch nach aussen und ist das beste Gegenmittel gegen Günstlingswirtschaft. Diesem Faktor kommt in der Aktion für den Frieden ganz besondere Bedeutung zu, da sektiererisches Denken und Parteilichkeit die Erzfeinde des Friedens sind.

Um erfolgreich zu sein, muss das Rote Kreuz das Volk ansprechen und die Massen für seine Sache gewinnen. Alle Staatsbürger

eines Landes, unabhängig von ihrer sozialen Stellung oder ihrer Herkunft, müssen als gleichwertige Partner an der Bewegung teilhaben können und zu deren Führungskräften Zugang haben. Heutzutage, wo innere oder gemischte Konflikte häufiger sind als internationale Auseinandersetzungen, ist es äusserst wichtig, dass das Rote Kreuz in beiden Teilen eines Landes die Stellung hält, falls ein Land von inneren Wirren heimgesucht wird. Damit dies möglich ist, müssen die Rotkreuzhelfer und ihre Führungskräfte das Vertrauen der gesamten Bevölkerung besitzen.

Sie dürfen also auf keinen Fall irgendeinen politischen oder ideologischen Anstrich haben.

Da es in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben darf, muss sich deren Aktionsradius auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Staates erstrecken, damit in ihrem humanitären Wirken keine Lücken entstehen. Dies nennt man den *allgemeinen Charakter der Aktion*. In der Praxis gibt es zahlreiche Gebiete, in denen diese Forderung bei weitem noch nicht erfüllt ist.

Hier handelt es sich um die geographisch begrenzte Universalität einer jeden Gesellschaft, die jedoch ihrem Wesen nach mit der Universalität auf Weltebene identisch ist. Die letztere werden wir im nächsten Abschnitt behandeln.

Erst wenn das Rote Kreuz zu den Menschen aller Schichten Zugang hat, kann es seinen Auftrag voll und ganz ausführen und der Welt den Geist des Friedens näherbringen.

Wenn man von der Erhaltung des Friedens spricht, sieht man das Problem allzu oft nur von der internationalen Warte. Man vergisst, dass der Krieg ein Land auch von innen her bedrohen kann. Die dabei entstehenden Kämpfe sind oft noch grausamer und erbitterter und können sich durch das Eingreifen ausländischer Truppen zu internationalen Konflikten ausweiten. Die Arbeit für den Frieden beginnt im Innern einer jeden Nation und einer jeden Gemeinschaft dieser Nation.

Die Einheit des Roten Kreuzes innerhalb der Grenzen eines Landes ist daher ein Faktor des inneren Friedens.

7. UNIVERSALITÄT

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Auch in diesem Wortlaut sind drei Begriffe enthalten: die eigentliche Universalität, die Gleichberechtigung der Nationalen Gesellschaften und die Solidarität.

Zunächst die *Universalität* im eigentlichen Sinne. Das Rote Kreuz hat eine universelle Berufung. Das bedeutet, dass sein Werk alle Menschen in allen Ländern umfassen muss. Die Aufgabe, alle Menschen zu erreichen, ist für das Rote Kreuz von besonderer Bedeutung. Sein Ideal gibt ihm vor, seine Arme alle jenen zu öffnen, die es um Hilfe ersuchen. Der Grundsatz der Universalität ergibt sich als logische und notwendige Konsequenz aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und Nichtdiskriminierung. Es ist eine der Besonderheiten des Roten Kreuzes, das es in seiner eigenen Sphäre diese Universalität verwirklicht hat, nach der sich die Welt so oft sehnt und die es noch so wenig gibt.

Die zweite Forderung — sich überall zu verbreiten — ergibt sich aus der ersten: Um alle Menschen zu erreichen, muss auch die Hilfsaktion bis in den hintersten Winkel der Erde vordringen. Das Rote Kreuz muss die unendlichen Gefilde des Leidens erkunden und da wandeln können, wo alle Menschen Brüder sind.

Das Werk ist daher auf der Vielfalt der Nationen gegründet, die ihren Ausdruck in den verschiedenen Formen ihrer Souveränität, ihrer Kulturen und politischen Systeme und in der geistigen Schaffenskraft der Völker findet. Es war der nationale Boden, auf dem das Rote Kreuz nach und nach seine Grundfesten errichtete. Von Anfang an wurden die Nationalen Gesellschaften so geschaffen, dass sie unabhängig waren und frei, sich selbst zu regieren. Als solche unterliegen sie nicht dem Grundsatz der Universalität, denn sie haben vor allem einen nationalen Auftrag. Es sind die internationalen Organe des Roten Kreuzes, die in ihrer Aktion die Universalität verwirklichen, da diese Aktion keine geographischen Grenzen kennt.

Nun zum zweiten Begriff: *die Gleichberechtigung der Nationalen Gesellschaften.* Diese sind in den einzelnen Ländern von unterschiedlicher Bedeutung. Die Gesellschaften wurden jedoch von Anfang an auf eine paritätische Grundlage gestellt, so dass die de facto bestehende Ungleichheit durch die Gleichheit der Rechte auf internationaler Ebene aufgewogen wurde.

Die Gleichheit der Nationalen Gesellschaften spiegelt das grosse Prinzip der Gleichheit der Menschen im Leiden wider, das sich das Rote Kreuz zur Maxime gemacht hat.

Beim dritten Begriff geht es um die *Solidarität.* Trotz ihrer Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit sind die Rotkreuzgesellschaf-

ten zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Daher verhalten sie sich solidarisch und arbeiten, eine jede nach ihren Kräften, für das gemeinsame Wohlergehen.

Die Gründung der Liga der Rotkreuzgesellschaften gab dieser Solidarität dann den entscheidenden Anstoss und liess sie Wirklichkeit werden. Wird ein Land von einer Naturkatastrophe oder sozialen Unruhen heimgesucht, deren Aussmasse die Kräfte der Nationalen Gesellschaft übersteigen, wendet diese sich über die Liga an die anderen Gesellschaften, die ihr dann auf freiwilliger Basis Personal oder Hilfsgüter zur Verfügung stellen. Handelt es sich um einen bewaffneten Konflikt und ist ein neutraler Vermittler erforderlich, tritt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf den Plan. Somit entwickeln die Nationalen Gesellschaften zusätzlich zu ihrer eigentlichen Aufgabe auch eine internationale Tätigkeit. Diese gegenseitige Hilfe erfährt heute einen bedeutenden Aufschwung und scheint einer vielversprechenden Zukunft entgegenzugehen.

Die Solidarität bei Hilfsaktionen ist nicht nur in materieller Hinsicht wertvoll. Ihr kommt auch eine symbolische Bedeutung zu. Wenn eine Rotkreuzgesellschaft den eigenen Staatsbürgern Beistand leistet, erfüllt sie getreu ihre Aufgabe, tut aber nichts Aussergewöhnliches. Wenn sie jedoch ihre Fürsorge über die nationalen Grenzen hinaus ausdehnt, frei von jeglichem nationalen Interesse, verkörpert sie erst das wahre «Rote Kreuz». Die Solidarität im Angesicht des Leidens ist eng mit der ursprünglichen Geste von Henry Dunant verwandt, der am Abend einer grossen Schlacht den Leidenden die Hand entgegenstreckte, eine Geste, die den Lauf der Welt veränderte.

Auf einer allgemeineren Ebene verkörpert das Rote Kreuz den Gedanken der Solidarität unter den Menschen, ohne die sie in einer Welt, in der wechselseitige Beziehungen und Kommunikation eine immer grössere Rolle spielen, nicht existieren können.

Dadurch, dass es die Solidarität angesichts des Leidens bekräftigt und Beistand leistet, hilft das Rote Kreuz, die Ungleichheit unter den Menschen zu beseitigen und Enttäuschung und Rachsucht zu mildern. Es trägt dazu bei, die Menschen und damit letzten Endes auch die Völker einander näherzubringen.

Der Krieg verdrängt die Brüderlichkeit der Menschen. Die Universalität ruft sie uns wieder ins Gedächtnis und führt uns vor Augen, dass der Feind ein Mitmensch ist. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zum Frieden, weil sie der Zustimmung aller bedarf, um Wirklichkeit zu werden.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Somit könnte das Symbol des Humanitarismus und des Kampfes für den Frieden der Name Adam sein, der Mensch, ein Wort, dessen Buchstaben auf Griechisch die Anfangsbuchstaben von je einem Teil der Welt sind: Anatolê (der Orient), Dysis (der Okzident), Arctos (der Norden), Mesembria (der Süden).

Maximen

Nach dem Verb lieben ist helfen das schönste Verb der Welt.

BERTHA VON SUTTNER

Lebet für andere, um für Euch selbst zu leben.

SENECA

Man muss einander helfen, so will es der Natur Gesetz.

LA FONTAINE

Die grossen Gefahren haben das Schöne an sich, dass sie die Brüderlichkeit der Unbekannten an den Tag bringen.

VICTOR HUGO

Vollkommen ist der Mensch, der den anderen am meisten dient.

DER KORAN

Lasst uns einander helfen. Die Last unserer Übel wird dadurch leichter.

FLORIAN

Die Glieder des Leibes kommen einander zu Hilfe, wenn eines unter ihnen krank ist. Nur der hoffärtige Mensch hält es für unter seiner Würde, seinesgleichen zu helfen.

KATHARINA VON SIENA

Alles, was die Menschen eint, ist das Wahre und Schöne, alles, was sie trennt, ist das Böse und Hässliche.

TOLSTOI

Es gibt keinen anderen Weg zur Solidarität der Menschen als den, der nach der Würde des einzelnen trachtet und diese in Ehren hält.

P. LECOMTE DU NOÜY

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Ehrung Jean Pictets

Am 2. September 1984 konnte Jean Pictet umringt von seiner Familie, Kollegen und Freunden seinen siebzigsten Geburtstag feiern.

Pictet war 1937 als juristischer Sekretär in den Dienst des IKRK eingetreten. Später zum Direktor, dann Generaldirektor ernannt, wurde er 1967 Mitglied des Internationalen Komitees und 1971 zu einem seiner Vizepräsidenten. Nach 42 Jahren Tätigkeit zog er sich 1979 nach erreichter Altersgrenze in den Ruhestand zurück, blieb jedoch Mitglied des IKRK.

Jean Pictet ist durch seine Arbeit, seine Veröffentlichungen und Vorträge wahrscheinlich die Persönlichkeit, die in unserer Generation bei der Entwicklung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes die bedeutendste Rolle gespielt hat.

Eine Feier zur Ehrung Pictets fand am 7. November 1984 im IKRK in Anwesenheit der Mitglieder des Internationalen Komitees sowie zahlreicher Mitarbeiter des IKRK statt. Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, würdigte in seiner Ansprache die Verdienste Jean Pictets und überreichte ihm die Goldmedaille des IKRK, eine höchst seltene Auszeichnung, die bis dahin nur siebenmal verliehen worden war.

Auf ihrer Sitzung vom 12. Dezember ernannte die Vollversammlung des IKRK unter den Beifallsbezeugungen der anwesenden Mitglieder Jean Pictet zum Ehrenvizepräsidenten des IKRK auf Lebenszeit. Auch dies stellt eine besondere Würdigung dar, die seit vielen Jahren nicht mehr gewährt worden war.

Im Oktober 1984 veröffentlichte das IKRK in Zusammenarbeit mit dem Verlag M. Nijhoff zu Ehren Jean Pictets den Sammelband «Etudes et essais sur le droit international humanitaire». Diese Zusammenstellung verschiedener Abhandlungen von etwa achtzig Persönlichkeiten aus der Rotkreuzwelt und Spezialisten des huma-

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

nitären Völkerrechts, spiegelt die Bedeutung, den Einfluss und die Vielfalt der Tätigkeiten Jean Pictets in seiner Eigenschaft als hervorragender Jurist, Professor, Persönlichkeit im Dienst des Roten Kreuzes und aussergewöhnlicher Autor wider. Das Vorwort zu diesem Band schrieben Max Petitpierre und Pierre Graber, Altbundespräsidenten der Schweiz und der Präsident des IKRK, Alexandre Hay.

Die Universität Genf, an der Jean Pictet seit 1965 lehrte, ehrte ihn am 16. November 1984 mit einem Festakt. Der Einladung von Charles André Junod, Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät, waren Vertreter der Schweizer und Genfer Behörden, des Bundesgerichts und des europäischen Büros der Vereinten Nationen gefolgt. Der Dekan der Fakultät, dann Jean Paul Buensod, Vizepräsident des Schweizerischen Roten Kreuzes und Präsident des Henry-Dunant-Instituts, und Alexandre Hay, Präsident des IKRK, ergriffen nacheinander vor einer zahlreichen Versammlung das Wort.

Während dieser Feierstunde wurde Jean Pictet die Originalausgabe des Bandes «Etudes et essais sur le droit international humanitaire» überreicht. Zum Abschluss hielt Jean Pictet eine Vorlesung zum Thema «Die Entstehung des humanitären Völkerrechts», deren Wortlaut in einer der nächsten Ausgaben unserer Revue erscheinen wird.

Schliesslich sei noch daran erinnert, dass Jean Pictet auch an der Akademie für internationales Recht im Haag sowie in Strassburg unter der Schirmherrschaft des Europarates an der Universität lehrte und Ehrendoktor der Universitäten Leyden, Zürich und Leuwen ist.

In der Presse, vor allem in der Schweiz und in Deutschland, waren zum Geburtstag von Jean Pictet anerkennende Artikel von hervorragenden Juristen und Mitarbeitern des Roten Kreuzes zu lesen.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge,* die so oft auf die Mitarbeit und die Ratschläge Jean Pictets zählen durfte, schliesst sich den Gratulanten an und übermittelt ihm hiermit ihre besten Wünsche.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Ein neues Gebäude für den Zentralen Suchdienst

Die Feier zur Einweihung des neuen Gebäudes des Zentralen Suchdienstes fand am 29. Oktober 1984 im IKRK statt.

Bei diesem festlichen Anlass sprachen Bundesrat Pierre Aubert, der Leiter des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, sowie Jacques Vernet, der Vizepräsident des Staatsrats der Republik und des Kantons Genf, Professor Jean-Werner Huber, der Direktor des Amtes für Bundesbauten, und Alexandre Hay, der Präsident des IKRK, zu über hundert Gästen.

Der moderne, zweckmässige Bau, der dank einer Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Höhe von 15 Millionen Schweizer Franken und der Mitarbeit des Amtes für Bundesbauten und der technischen Mitwirkung der FIPOI (Fédération des immeubles pour les organisations internationales -- Genf), erstellt werden konnte, bietet dem IKRK die Möglichkeit, alle Abteilungen des Zentralen Suchdienstes in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes unter einem Dach zu vereinen.

Bei dieser Gelegenheit schenkte die Eidgenossenschaft dem IKRK «Das Wildschwein», eine Skulptur von Remo Rossi, einem aus Locarno (Schweiz) stammenden, im Dezember 1982 im Alter von 73 Jahren verstorbenen Künstler. Das Kunstwerk verkörpert die Kraft und die Energie, zwei Eigenschaften, die dem IKRK bei allen seinen Tätigkeiten von grösstem Nutzen sind.

Zum Tod von Claude Pilloud

Mit grosser Trauer hat das IKRK am 10. November 1984 die Nachricht vom plötzlichen Tod Claude Pillouds erhalten, einem seiner treuen Mitarbeiter während nahezu vierzig Jahren.

Nach abgeschlossenem Rechtsstudium verdiente sich der junge Advokat im Juni 1940, einige Monate nach Einbruch des Zweiten Weltkrieges, seine ersten Sporen als Delegierter in Frankreich. 1943 begleitete er einen Lazarettzug und war beim Austausch von italienischen und britischen Schwerverwundeten zwischen Rom und Lissabon zugegen. Von Januar bis Juni 1945 war Claude Pilloud mit einer heiklen Mission im Zusammenhang mit den eingekreisten deutschen Streitkräften in Saint-Nazaire und Lorient (Nordfrankreich) beauftragt.

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Später bewies dieser aktive Mann, der zahlreiche Missionen in Europa und Afrika unternahm, auch seine geistige Beweglichkeit und sein Verhandlungsgeschick. 1948 nahm er an der ersten Internationalen Rotkreuzkonferenz nach dem Zweiten Weltkrieg in Stockholm teil, wo das IKRK über seine Tätigkeit während der Feindseligkeiten Bericht erstattete. Er beteiligte sich an den Tagungen der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, des Internationalen Büros für Dokumentation und Militärmedizin, am Kongress der «Lieux de Genève», an der Generalversammlung des Weltärztebundes und an der Weltfriedensversammlung. Er nahm an den Verhandlungen teil, die das IKRK dazu bewogen, die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen (Bundesrepublik Deutschland) anzunehmen, wo sich die Archive über die Konzentrationslager befinden. Überdies war er Gründungsmitglied und später Vorsitzender des Gründungsrates der Pensionskasse des IKRK.

Zum Chef der Rechtsabteilung des IKRK und später zum Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen ernannt, umfasste sein Aufgabekreis unter anderem die Vorbereitung und Organisation der ab 1948 abgehaltenen Internationalen Rotkreuzkonferenzen. Ausserdem spielte er eine wichtige Rolle bei der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts von 1974-77 sowie bei der Tätigkeit des Internationalen Institutes für humanitäres Recht in San Remo. Er verfasste mehrere Artikel für die *Revue internationale de la Croix-Rouge*. Auf Anregung des UNO-Generalsekretärs übernahm er, unermüdlich, nach seiner Pensionierung den Vorsitz der Kommission über die Verschollenen in Zypern.

Alle, die das Glück hatten, mit Claude Pilloud zusammenzuarbeiten, behalten ihn in Erinnerung als einen Mann von lebhafter Intelligenz und grossem Geist. Mit seiner Liebenswürdigkeit und seinem feinen Humor verstand er es, die zurückhaltendsten Gesprächspartner für sich zu gewinnen; und mit grossem Geschick fand er Lösungen, zu denen sich schliesslich alle Stimmen bekennen konnten. Das IKRK weiss, was es diesem grossen Diener des Roten Kreuzes schuldet, und es bezeugt den Angehörigen Claude Pillouds seine aufrichtige Teilnahme.

Die Republik Seychellen tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei

Die Republik Seychellen hinterlegte am 8. November 1984 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunden zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977. Diese Verträge werden für die Republik Seychellen am 8. Mai 1985 in Kraft treten.

Die Republik Seychellen ist somit der 161. Mitgliedstaat der Genfer Abkommen, die 47. Vertragspartei von Protokoll I und die 40. von Protokoll II.

Mitteilung Südafrikas

über den Beitritt des Rates der Vereinten Nationen für Namibia zu den vier Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen

Am 12. März 1984 hinterlegte die Republik Südafrika, Vertragspartei der Genfer Abkommen, bei der Schweizer Regierung die folgende, vom 24. Februar 1984 datierte Mitteilung:

Accesion to the aforementioned Geneva Conventions and Protocols is governed by an identically worded article which stipulates that «From the date of its coming into force, it shall be open to any Power in whose name the present Convention has not been signed, to accede to this Convention.»

Since South West Africa/Namibia cannot, in terms of international law, be regarded as such a Power and since neither it nor the UN Council for Namibia is able to assume the obligations imposed upon such Power by the four Geneva Conventions, the South African Government rejects the so-called instruments of accession of the UN Council for Namibia to the four Geneva Conventions and its two Additional Protocols as having no legal effect.

ÜBERSETZUNG

Der Beitritt zu den vorgenannten Genfer Abkommen und Protokollen wird durch einen gleichlautenden Artikel bestimmt, der folgendes

besagt «Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist».

Da Südwestafrika/Namibia im Sinne des Völkerrechts nicht als eine solche Macht angesehen werden kann, und da weder Südwest-afrika/Namibia noch der Rat der Vereinten Nationen für Namibia in der Lage sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die einer solchen Macht durch die vier Genfer Abkommen auferlegt werden, weist die Regierung Südafrikas die sogenannten Beitrittsurkunden des Rates der Vereinten Nationen für Namibia zu den vier Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen als rechtlich wirkungslos zurück.

Der Beitritt des Rates der Vereinten Nationen für Namibia zu den vier Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen erfolgte am 18. Oktober 1983 und wurde am 18. April 1984 wirksam. Der Beitritt wurde am 30. November 1983 von der Schweizer Regierung mitgeteilt, und die *Revue internationale de la Croix-Rouge* veröffentlichte den Text in ihrer Ausgabe vom November/Dezember 1983.

Omar-el-Muktar-Fonds

Im Anschluss an eine Mission, die der Präsident des IKRK im Juli 1980 in der Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksdschamahiria unternahm, übergaben die libyschen Behörden dem IKRK eine grössere Spende und schlugen vor, damit einen Sonderfonds zu errichten, dessen jährliche Einkünfte zur Finanzierung allgemeiner Schutz- und Hilfstätigkeiten des IKRK zu verwenden wären.

Diesem Vorschlag zufolge sollte der Fonds den Namem des libyschen Nationalhelden Omar-el-Muktar (1862-1931) tragen; der Stifter behielt sich vor, das ursprüngliche Anfangskapital von 300 000 Dollar in den folgenden Jahren weiter zu erhöhen; die Verwaltung des Fonds sollte einzig in den Händen des IKRK liegen, das auch über die Verwendung der Einkünfte zu entscheiden hätte.

Der Exekutivrat des IKRK nahm den Vorschlag der libyschen Regierung am 9. Oktober 1980 an. Es wurde eine Satzung für den Omar-el-Muktar-Fonds vorbereitet und den libyschen Behörden

unterbreitet, die sich im November 1980 damit einverstanden erklärten. Auf ihrer Sitzung vom Dezember 1980 bestätigte dann die Vollversammlung des IKRK den Beschluss des Exekutivrates und billigte die nachstehende Satzung des Fonds.

Satzung des Omar-el-Muktar-Fonds

1. Der Omar-el-Muktar-Fonds wird von den Behörden der Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksdschamahiria errichtet. Sein Anfangskapital beträgt US$ 300.000. Er wird regelmässig durch Einkünfte erhöht, die dem IKRK entweder durch die libyschen Behörden oder durch die Rothalbmondgesellschaft und andere libysche Volkseinrichtungen überwiesen werden.

2. Nach dem Willen des Stifters werden die Einkünfte des Fonds für allgemeine Schutz- und Hilfstätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz verwendet.

3. Der Fonds wird von einem dreiköpfigen Rat verwaltet, dessen Mitglieder von der Vollversammlung des IKRK ernannt werden. Der Rat legt dem Exekutivrat des IKRK Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

4. Der Fonds wird unabhängig von den anderen Vermögenswerten des IKRK verwaltet und ist Gegenstand einer getrennten Buchführung mit einer Kapitals- und einer Einkommensrechnung. Diese Buchführung unterliegt der alljährlichen Prüfung durch eine Treuhandgesellschaft. Sobald der Exekutivrat seine Billigung erteilt hat, werden Bilanz und Erfolgsrechnung dem Stifter vorgelegt und im Tätigkeitsbericht des IKRK veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS
1984
Band XXXV
ARTIKEL

Seite

A. Lendorff: Logistische Aspekte der Hilfstätigkeit des IKRK . . 2

Eröffnungssitzung der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen 26

Alexandre Hay: Das IKRK und internationale humanitäre Fragen 27

Jean-Pierre Hocké: Humanitäre Tätigkeit: Schutz und Hilfe . . . 36

Hans Haug: Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen? 50

Hans-Peter Gasser: Einige Betrachtungen zur Zukunft des humanitären Völkerrechts 74

Das Rote Kreuz und seine Rolle als Helfer der militärischen Sanitätsdienste 84

Die Zweite Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden 94

Jean Pictet: Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede (I) 98

Jean Pictet: Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede (II) 118

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Aufruf des IKRK anlässlich des Inkrafttretens des Abkommens über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen 17

Mitgliedswechsel im IKRK 18
Schaffung eines Sonderfonds für Behinderte 21
Zwei neue Mitglieder des IKRK . . 44
Der Präsident des IKRK in Ungarn . . 45
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Belize 46
Wiederwahl des Präsidenten des IKRK 63
Präsident des IKRK bei der Liga der arabischen Staaten 63
Präsidentenbesuch in Saudi-Arabien und Libyen . 64
Friedensmedaille der Vereinten Nationen an den Präsidenten des IKRK 88
Besuch des Präsidenten der Republik Costa Rica beim IKRK . 88
Persönlichkeiten besuchen das IKRK . . 89
Zum Tod von Andrée Weitzel . . . 112
Anerkennung von drei Nationalen Gesellschaften . . 114
Ehrung Jean Pictets 138
Ein neues Gebäude für den Zentralen Suchdienst . 140
Zum Tod von Claude Pilloud 140
Omar-el-Muktar-Fonds . 143

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (31.12.83) . . . 13
Beitritt der Volksrepublik Kongo zu den Zusatzprotokollen . 19
Beitritt der Arabischen Republik Syrien zum Protokoll I . 19
Bolivien. Beitritt zu den Protokollen 20
Costa Rica Beitritt zu den Protokollen . . 20
Die Republik Frankreich tritt dem Zusatzprotokoll II bei 46
Kamerun Beitritt zu den Protokollen . 47
Sultanat von Oman. Beitritt zu den Protokollen . . 47
Die Republik von Kap Verde tritt den Genfer Abkommen bei 65
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Togo 89
Belize tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 89
Die Republik Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 90

RICR - Auszüge 1984 (XXXV)

Zentralafrikanische Republik: Beitritt zu den Protokollen 90
Mitteilung Frankreichs 91
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle (30.6.84) 91
West-Samoa. Vertragspartei der Genfer Abkommen und der Protokolle 114
Beitritt Angolas zu den Genfer Abkommen und zum Zusatzprotokoll I 115
Die Republik Seychellen tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 142
Mitteilung Südafrikas 142

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Polen. Seminar über humanitäres Völkerrecht 22
Gespräch am runden Tisch in San Remo 24
XV Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 65
63. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds . . 66

BIBLIOGRAPHIE

Documents on the Laws of War (A. Roberts und R. Guelff) . . . 48
Das Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes 68
How Wars End (Sidney D. Bailey) 70
Studien und Essays für Jean Pictet 72

Inhaltsverzeichnis des Jahres 1984 145

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent, Puli Artan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galaa Street, *Cairo.*

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barrikadavet, *Tirana.*

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N 91, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 34, Bangabandhu Avenue, *Dhaka 2.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Bruxelles.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize-City.*

BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, 42 Strand Road, Red Cross Building, *Rangoon.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Croix-Rouge brésilienne, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *Sofia 27.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge de Burkina Faso, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María N° 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Kanmien Hutung, *Peking.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, *801-Dresden* (DDR).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Dominikanisches Rotes Kreuz, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y avenida Colombia 118, *Quito.*

ELFENBEINKÜSTE — Croix-Rouge de Côte-d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 193, Rodwell Road, P.O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 17, rue Quentin-Bauchart, F-75384 *Paris*, Cedex 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 135.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C.A.*

GUYANA — Guyana Red Cross, P.O. Box 351, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross, 1, Red Cross Road, *New Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross, Manggala Wanabakti, 9th floor, Jalan Gatot Subroto, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent, Al-Mansour, *Baghdad.*

IRAN — Croissant-Rouge de l'Iran, Avenue Ostad Nejatollahi, Carrefour Ayatollah Taleghani, *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Nóatúni 21, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, *Rome.*

JAMAICA — Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

JAPAN — Japanese Red Cross, 1-3, Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1471, *Sana'a.*

JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, *Aden.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10 001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — Canadian Red Cross, 95, Wellesley Street East, *Toronto, Ontario M4Y 1H6.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, No. 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San-Dong, *Seoul.*

KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle 23, N.° 201 esq., N, Vedado, *La Habana.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian National Red Cross, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 226, *Monrovia.*

LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libysch-Arabischer Roter Halbmond, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, *Vaduz.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, C.P. 404, *Luxembourg.*

MADAGASKAR (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Hall Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre 3*).

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, National HQ, No. 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 16-03*.

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.

MAURITIUS — Mauritius Red Cross, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Avenida Ejército Nacional N.° 1032, *México 10 DF*.

MONACO — Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, *Monte-Carlo*.

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Tahachal, P.B. 217, *Kathmandu*.

NEUSEELAND — New Zealand Red Cross, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington North*.)

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — Netherlands Red Cross, P.O.B. 30427, *2500 GK The Hague*.

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 386, *Niamey*.

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, Eko Akete Close, off St. Gregory Rd., P.O. Box. 764, *Lagos*.

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, *Oslo 2*. Mail add.: *Postboks 2338, Solli, Oslo 2*.

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, 169, Sarwar Road, *Rawalpindi*.

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguya, Brasil 216, *Asunción*.

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.

PHILIPPINEN — Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.

POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, *Varsovie*.

PORTUGAL — Croix-Rouge portugaise, Jardim 9 Abril, 1-5, *Lisbonne 3*.

QATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.

RUANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, *Lusaka*.

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Palais gouvernemental, *Saint-Marin*.

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent, *Riyadh*.

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O. Box 299, *Dakar*.

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6A. Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, 15, Penang Lane, *Singapore 0923*.

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.

SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 10*.

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.

SÜDAFRIKA — South African Red Cross, 77, de Villiers Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.

SUDAN — Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.

SWAZILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.

TANSANIA — Tanzania Red Cross Society, Upanga Road., P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.

THAILAND — Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital, *Bangkok*.

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa*.

TRINIDAD UND TOBAGO — Trinidad and Tobago Red Cross Society, Wrightson Road West, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovska, 18, *118 04 Prague 1*.

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis*.

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Yenisehir, *Ankara*.

UdSSR — Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies, I. Tcheremushkinskii proezd 5, *Moscow, 117036*.

UGANDA — Uganda Red Cross, Plot 49, South Street, P.O. Box 494, *Kampala*.

UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest V*. Ad. post.: *1367 Budapest 5, Pf. 121*.

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.

U.S.A. — American National Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C 20006*.

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.

VEREINIGTES KÖNIGREICH — British Red Cross, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.

VIET NAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Trièu, *Hanoi*.

WEST-SAMOA — The Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, B.P. 1712, *Kinshasa*.

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.